Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung		**2**
1	**Ausgangslage**	**3**
1.1	Finanzielle Ausgangslage	3
1.1.1	Aufgaben und Finanzplan 2022–2024	4
1.1.2	Entwicklungen seit Verabschiedung des AFP 2022–2024	6
1.1.3	Budget 2022 und Ausblick auf die kommenden Jahre	6
1.2	Vorgaben des Kantonsrates	7
1.3	Konzeption zur Beseitigung des strukturellen Defizits	8
1.4	Vorgehen zur Erarbeitung der Vorlage	9
1.5	Finanzpolitische Leitlinien und Grundsatzüberlegungen	10
2	**Haushaltsgleichgewicht 2022plus im Überblick**	**10**
3	**Entlastungsmassnahmen**	**11**
3.1	Prioritäre Entlastungsmassnahmen A	11
3.2	Ergänzende Entlastungsmassnahmen B	27
4	**Finanzielle und personelle Auswirkungen der Massnahmen**	**34**
4.1	Finanzielle Auswirkungen	34
4.2	Personelle Auswirkungen	35
5	**Betroffenheit Gemeinden**	**36**
5.1	Gemeinden	36
5.2	Stadt St.Gallen	37
6	**Strukturelle Massnahmen und Prüfaufträge**	**38**
6.1	Strukturelle Massnahmen	38
6.2	Prüfaufträge	38
6.3	Auftrag Effektivität und Effizienz	39
7	**Schnittstellen zur Schwerpunktplanung 2021–2031**	**39**
8	**Parlamentarische Vorstösse im Kontext von H2022plus**	**40**

8.1 Interpellation 51.21.37 40
8.2 Interpellation 51.21.54 40

9 Weiteres Vorgehen 41

10 Referendum 41

11 Antrag 41

Anhänge 42
Anhang 1: Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen 42
Anhang 2: Finanzielle Eckwerte der Leistungsbereiche 97

Entwurf (Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus) 103

Zusammenfassung

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2024 weist operative Defizite in der Grössenordnung von jährlich 160 bis 220 Mio. Franken aus. Aufgrund der defizitären Planwerte hat die Regierung gleichzeitig mit der Verabschiedung des AFP 2022–2024 ein gestaffeltes Vorgehen zur Konsolidierung der Kantonsfinanzen vorgeschlagen, damit die gegenwärtig solide Eigenkapitalbasis mittelfristig nicht durch die Finanzierung hoher struktureller Defizite übermässig abgebaut wird. Das von der Regierung im AFP 2022–2024 skizzierte etappierte Vorgehen (Phase I: Entlastungswirkungen von 60 Mio. Franken im Jahr 2024) wurde vom Kantonsrat nur bedingt unterstützt. Der Kantonsrat hat am 16. Februar 2021 beschlossen, die Phasen I und II zusammenzufassen und die Regierung eingeladen, Massnahmen zum Abbau des strukturellen Defizits von 120 Mio. Franken (2024) zu ergreifen. Unter Berücksichtigung der teilweisen Anrechnung der Entlastungseffekte aus den höheren Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) beschloss die Finanzkommission für das Jahr 2024 einen Zielwert für die Nettoentlastung des Kantonshaushalts von 90 Mio. Franken. Gestützt auf die Entlastungsvorgabe von netto 90 Mio. Franken (2024) hat die Regierung zwischen Frühling und Sommer 2021 das Vorhaben Haushaltsgleichgewicht 2022plus (H2022plus) erarbeitet.

Seit der Verabschiedung des AFP 2022–2024 am 22. Dezember 2020 haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen verbessert. Gestützt auf die neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 kann einerseits mittelfristig von wesentlich höheren jährlichen SNB-Gewinnausschüttungen ausgegangen werden. Weiter kann gemäss dem Halbjahresabschluss 2021 mit substanziell höheren kantonalen Steuererträgen gerechnet werden. Eine negative Entwicklung zeichnet sich hingegen im Bundesfinanzausgleich ab. Es ist davon auszugehen, dass sich die Erträge aus dem Ressourcenausgleich mittelfristig auf wesentlich tieferem Niveau bewegen werden. Angesichts der insgesamt verbesserten finanzpolitischen Rahmenbedingungen geht die Regierung davon aus, dass sich das strukturelle Defizit im Kantonshaushalt reduziert hat und statt den im AFP 2022–2024 angenommenen 120 bis 160 Mio. Franken eher in der Grössenordnung von jährlich 60 bis 80 Mio. Franken bewegt. Deshalb hat die Regierung die Konzeption des Vorhabens H2022plus im Sommer 2021 angepasst und unterbreitet dem Kantonsrat mit vorliegender Botschaft ein prioritäres Massnahmenset A im Umfang von knapp 75 Mio. Franken (2024). Gemäss aktueller Einschätzung der Regierung ist dieses Mass-

nahmenset zur Bereinigung des strukturellen Defizits ausreichend. Die vorgelegten Entlastungsmassnahmen A sind, soweit bereits im Jahr 2022 wirksam, im Zahlenteil des Budgets 2022 eingestellt und werden bei Zustimmung durch den Kantonsrat auch im AFP 2023–2025 berücksichtigt.

Ergänzend zum prioritären Massnahmenset A legt die Regierung eine ergänzende Massnahmenauswahl B im Umfang von knapp 19 Mio. Franken (2024) vor. Mit einem Entlastungsvolumen von insgesamt 93,4 Mio. Franken (A- und B-Massnahmen) kommt die Regierung dem kantonsrätlichen Auftrag zur Erarbeitung eines Massnahmenpakets mit einer Nettoentlastung von 90 Mio. Franken im Jahr 2024 vollumfänglich nach. Wie die provisorischen Zahlen des AFP 2023–2025 zeigen, wird aufgrund erfolgter Aktualisierungen am Zahlenwerk sowie unter Berücksichtigung der prioritären A-Massnahmen aus dem Vorhaben H2022plus im Planjahr 2025 im operativen Ergebnis eine schwarze Null erwartet. Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung die Umsetzung der ergänzenden B-Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits als nicht notwendig. Diese Massnahmen sind deshalb nicht Teil des Budgets 2022.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass vom gesamtem Entlastungsvolumen der prioritären A-Massnahmen von 74,6 Mio. Franken (2024) 91,3 Prozent oder 68,1 Mio. Franken aufwandseitig anfallen werden. Der ertragsseitige Anteil liegt demnach bei 6,5 Mio. Franken bzw. 8,7 Prozent. Die Entlastungsmassnahmen betreffen den Eigen- wie auch den Transferbereich des Kantonshaushalts. So wird auch das Personal zu einem gewissen Teil von Entlastungsmassnahmen betroffen sein, wobei es zu keinem Stellenabbau kommen wird. Die Gemeinden sind im Jahr 2024 im Umfang von 5,5 Mio. Franken bzw. 7,3 Prozent von den prioritären A-Massnahmen betroffen.

Die Gemeinden wurden aufgrund der finanziellen Betroffenheit frühzeitig in die Arbeiten einbezogen. Über den Bearbeitungsstand und das Vorgehen wurde auch die Finanzkommission regelmässig informiert. Zudem wurde die Verhandlungsdelegation der Personalverbändekonferenz vorzeitig über Massnahmen mit personellen Auswirkungen informiert.

Zur Umsetzung von acht prioritären A-Massnahmen sind Gesetzesanpassungen notwendig. Unter der Annahme, dass der Kantonsrat den entsprechenden A-Massnahmen in der Novembersession 2021 zustimmt, werden die Gesetzesanpassungen dem Kantonsrat mittels Sammelvorlage nachgelagert zugeleitet (Grössenordnung im Frühling 2022).

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus.

1 Ausgangslage

1.1 Finanzielle Ausgangslage

Mit der Umsetzung der beiden Sparpakete I (33.11.09) und II (33.12.09) sowie des Entlastungsprogramms 2013 (33.13.09) konnten die Kantonsfinanzen in den Jahren 2012 bis 2016 ff. stufenweise konsolidiert werden. Die erfolgten Entlastungswirkungen im Kantonshaushalt gegenüber den massgebenden Planwerten lassen sich wie folgt zusammenfassen[1]:

[1] Für die Details vgl. Botschaft zur Rechnung 2015 (33.16.01), Abschnitt 9 und Beilage.

	2012	2013	2014	2015	2016
Sparpaket I – Gesamtentlastung	**70,5**	**83,0**	**81,9**	**83,8**	**83,8**
davon aufwandseitig	*55,3*	*57,0*	*50,9*	*50,8*	*50,8*
davon ertragsseitig	*15,2*	*26,0*	*31,0*	*33,0*	*33,0*
zulasten der Gemeinden	*22,8*	*45,2*	*48,4*	*48,4*	*48,4*
Sparpaket II – Gesamtentlastung	**–**	**141,5**	**179,8**	**219,2**	**212,0**
davon aufwandseitig	*–*	*113,7*	*148,4*	*171,5*	*163,1*
davon ertragsseitig	*–*	*27,8*	*31,4*	*47,7*	*48,9*
zulasten der Gemeinden	*–*	*19,0*	*22,6*	*23,6*	*24,8*
Entlastungsprogramm 2013 – Gesamtentlastung	**–**	**–**	**38,9**	**93,2**	**118,9**
davon aufwandseitig	*–*	*–*	*27,6*	*78,3*	*99,7*
davon ertragsseitig	*–*	*–*	*11,3*	*14,9*	*19,2*
zulasten der Gemeinden	*–*	*–*	*–1,1*	*–1,0*	*–2,4*

Nach einer Phase der Konsolidierung und positiver Rechnungsabschlüsse in den Jahren 2017 bis 2020 sind die finanziellen Aussichten für die Jahre 2021 ff. des Kantons St.Gallen sehr angespannt. So weist das vom Kantonsrat am 1. Dezember 2020 verabschiedete Budget 2021 zwar einen Aufwandüberschuss von «nur» 27,2 Mio. Franken aus. Da Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital von 40,6 Mio. Franken sowie aus dem freien Eigenkapital von 175,0 Mio. Franken vorgesehen sind, beträgt der operative Aufwandüberschuss im Jahr 2021 aber 242,8 Mio. Franken. Auf eine Senkung des Steuerfusses wurde zudem mit dem Budget 2021 entgegen dem ursprünglichen Auftrag des Kantonsrates verzichtet. Dies hauptsächlich infolge der nach der Beratung des AFP 2021–2023 eingetretenen Covid-19-Epidemie, den damit einhergehenden negativen finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt sowie weiterer ertragsseitiger Veränderungen im Kontext der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (AS 2019, 2395; abgekürzt STAF) und des Bundesfinanzausgleichs. Angesichts der soliden Eigenkapitalbasis wurde mit dem Budget 2021 auf die Umsetzung eines kurzfristig wirkenden Sparpakets verzichtet. Im Rahmen der Budgetbereinigung 2021 hat die Regierung verschiedene aufwandseitige Entlastungen in der Höhe von über 20 Mio. Franken vorgenommen. In der aktuellen Krisensituation sollte sich der Kanton zudem stabilisierend und nicht prozyklisch verhalten.

1.1.1 Aufgaben und Finanzplan 2022–2024

Der Aufgaben- und Finanzplan 2022–2024 vom 22. Dezember 2020 (33.21.04), der auf den Grundannahmen des Budgets 2021 basiert, weist operative Defizite in der Grössenordnung von jährlich 160 bis 220 Mio. Franken aus. Diese Aufwandüberschüsse basieren auf einem Staatssteuerfuss von 115 Prozent, auf konjunkturbedingten Mindererträgen im Steuerbereich aufgrund Corona[2], auf jährlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Höhe von rund 81 Mio. Franken, auf den finanziellen Auswirkungen der kantonalen Umsetzung de STAF, auf den Effekten der Reform des Bundesfinanzausgleichs sowie den finanziellen Auswirkungen der vom Kantonsrat in der Novembersession 2020 verabschiedeten Erlasse aus der Vorlage «Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde» (22.20.02 et al.). Bei den Staatsbeiträgen hält die hohe Dynamik unverändert an, nehmen diese doch in der Planung um jährlich 1,7 Prozent zu. Der Anstieg bis in das Planjahr 2024 beläuft sich gegenüber dem Budget 2021 auf knapp 125 Mio. Franken. In allen Planjahren sind Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital in der Höhe von je 30,6 Mio. Franken berücksichtigt. Bezüge aus dem freien Eigenkapital sind keine direkt eingeplant.

[2] Hierzu ist anzumerken, dass im Zahlenwerk sogenannte konjunkturelle Aufholeffekte bereits berücksichtigt sind.

Die AFP-Planwerte für die Jahre 2022 bis 2024 beinhalten wesentliche Risiken wie auch Chancen. So lassen sich die konjunkturellen Aussichten (Corona) sowie die möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt in den Bereichen STAF, Gewinnausschüttung SNB[3] (möglicherweise gibt es auch in den kommenden Jahren deutlich höhere Ausschüttungen), Bundesfinanzausgleich, Prämienverbilligungsinitiative und Wertberichtigungen Beteiligungen / Darlehen der Spitäler gegenwärtig nur schwer abschätzen.

Die Planwerte des Budget 2021 und des AFP 2022–2024 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(in Mio. Franken)	**Budget 2021**	**AFP 2022**	**AFP 2023**	**AFP 2024**
Erfolgsrechnung				
Aufwand	5'391,6	5'404,8	5'482,7	5'506,8
Ertrag	5'364,4	5'214,5	5'327,3	5'378,3
Rechnungsergebnis	**–27,2**	**–190,3**	**–155,4**	**–128,4**
Bezug freies Eigenkapital	–175,0	–	–	–
Rechnungsergebnis vor Bezug freies Eigenkapital	**–202,2**	**–190,3**	**–155,4**	**–128,4**
Bezug besonderes Eigenkapital	–40,6[4]	–30,6	–30,6	–30,6
Rechnungsergebnis vor Bezug besonderes und freies Eigenkapital	**–242,8**	**–220,9**	**–186,0**	**–159,0**
a.o. Aufwände	–	–	–	–
a.o. Erträge	–	–	–	–
Operatives Ergebnis	**–242,8**	**–220,9**	**–186,0**	**–159,0**
Eigenkapital *(Stand Ende Jahr)*				
Freies Eigenkapital[5]	819,2	628,9	473,6	345,1
Besonderes Eigenkapital	286,7	256,1	225,5	194,9
Verwendbares Eigenkapital	**1'105,9**	**885,0**	**699,1**	**540,0**
Weiteres Eigenkapital[6]	167,0	147,1	126,2	112,6
Gesamtes Eigenkapital	**1'272,9**	**1'032,1**	**825,3**	**652,6**

3 Der Kanton St.Gallen wird im Jahr 2021 aus dem Rechnungsergebnis 2020 der SNB nicht wie geplant 81 Mio. Franken (gemäss Schattenrechnung), sondern rund 237 Mio. Franken erhalten (vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes [EFD] und der SNB vom 29. Januar 2021, Gewinnausschüttung Bund/Kantone von 6 Mrd. Franken).

4 Die Entnahme aus dem besonderen Eigenkapital von 40,6 Mio. Franken im Budget 2021 setzt sich zusammen aus der gemäss AFP 2021–2023 vorgesehenen jährlichen Tranche von 30,6 Mio. Franken sowie der Entnahme zur Finanzierung von Corona-Massnahmen im Bereich öffentlicher Verkehr (5,0 Mio. Franken) sowie für die Corona-bedingte Unterstützung Sozialhilfe (5,0 Mio. Franken). Weitere Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise belasten das besondere Eigenkapital allenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. dazu Budgetbotschaft 2021 [33.20.03]).

5 Das freie Eigenkapital würde sich reduzieren unter der Annahme, dass die aufgeführten Rechnungsergebnisse jeweils über das freie Eigenkapital zu finanzieren wären.

6 Beim Weiteren Eigenkapital handelt es sich gemäss der ursprünglichen HRM1-Gliederung u.a. um Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen sowie gegenüber Globalkreditinstitutionen mit entsprechender Zweckbindung. Im Rahmen der Umstellung auf HRM2 in 2014 müssen diese im Eigenkapital gegliedert und ausgewiesen werden.

Das strukturelle Defizit im Kantonshaushalt dürfte sich gemäss dieser Planwerte in der Grössenordnung von jährlich rund 120 bis zu 160 Mio. Franken bewegen. Die Differenz dieses Wertes zum Defizit im Budget 2021 ist hauptsächlich konjunkturellen Effekten aus der Covid-19-Epidemie geschuldet. Die strukturellen Defizite lassen sich mittel- bis langfristig nicht durch den weiteren Bezug von freiem und besonderem Eigenkapital finanzieren. Das ist der Grund, weshalb sich die Regierung für die Lancierung des vorliegenden Vorhabens Haushaltsgleichgewicht 2022plus (H2022plus) zur nachhaltigen Konsolidierung der Kantonsfinanzen ausgesprochen hat. Aus Sicht der Regierung besteht Handlungsbedarf, auch wenn sich das Volumen angesichts der erwähnten Risiken und Chancen derzeit noch nicht abschliessend festlegen lässt. Das Vorgehen und erste grobe Eckwerte zur Haushaltskonsolidierung hat die Regierung mit dem AFP 2022–2024 bzw. der Medienmitteilung vom 6. Januar 2021 kommuniziert.

1.1.2 Entwicklungen seit Verabschiedung des AFP 2022–2024

Seit Verabschiedung des AFP 2022–2024 am 22. Dezember 2020 haben folgende Entwicklungen stattgefunden, welche die finanzpolitische Ausgangslage des Kantons massgebend beeinflussen:

– *Gewinnausschüttungen SNB*: Gestützt auf die neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025, die am 29. Januar 2021 zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB abgeschlossen wurde, kann die Ertragsplanung der «Schattenrechnung» angepasst werden. Unter der Annahme, dass in den nächsten Jahren eine jährliche SNB-Gewinnausschüttung von 4 Mrd. Franken erfolgen bzw. ein Anteil des Kanton St.Gallen von rund 160 Mio. Franken in die «Schattenrechnung» einfliessen wird, resultieren jährliche Ergebnisverbesserungen im Kantonshaushalt von 40 Mio. Franken (2022) bis knapp 58 Mio. Franken (2024);
– *Bundesfinanzausgleich*: Gemäss Anhörung der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom Juni 2021 ist im Ressourcenausgleich im Jahr 2022 mit einem Minderertrag von rund 63 Mio. Franken auszugehen (306 Mio. Franken anstatt 369 Mio. Franken gemäss AFP 2022–2024). Es ist davon auszugehen, dass die Erträge aus dem Ressourcenausgleich mittelfristig auf diesem Niveau bestehen bleiben;
– *Mutmassliche Rechnung 2021*: Die mutmassliche Rechnung 2021 wird gestützt auf höhere Gewinnausschüttungen der SNB aus dem Geschäftsjahr 2020 und Mehrerträgen bei den Steuern (Basis Halbjahresabschluss 2021) gemäss aktuellem Stand mit einem Ertragsüberschuss von 256,3 Mio. Franken abschliessen, was einer Verbesserung von knapp 283,5 Mio. Franken gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von 27,2 Mio. Franken entspricht. Unter Ausklammerung der budgetierten Eigenkapitalbezüge von insgesamt 282 Mio. Franken resultiert ein mutmasslicher operativer Aufwandüberschuss von 25,7 Mio. Franken. Gegenüber dem Budget 2021 entspricht dies einer Verbesserung des operativen Ergebnisses von 217,1 Mio. Franken (weiterführende Informationen, vgl. Budgetbotschaft 2022 [33.21.03]).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen seit Verabschiedung des AFP 2022–2024 insgesamt wesentlich verbessert haben.

1.1.3 Budget 2022 und Ausblick auf die kommenden Jahre

Zeitgleich mit der Verabschiedung dieser Vorlage zum H2022plus hat die Regierung die Budgetbotschaft 2022 (33.21.03) verabschiedet. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass das nachfolgend erwähnte Zahlenwerk des Budgets 2022 wie auch der sich in Bearbeitung befindende AFP 2023–2025 die Entlastungsmassnahmen aus H2022plus beinhalten (A-Massnahmen, ansteigend von jährlich 38,2 Mio. Franken [2022] bis 74,6 Mio. Franken [2024]).

Nach Ausklammerung der Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital resultiert im Budget 2022 ein operativer Aufwandüberschuss von 142,0 Mio. Franken. Dies entspricht gegenüber dem alten Planwert 2022 von 220,9 Mio. Franken (AFP 2022–2024) einer Verbesserung von 78,9 Mio. Franken. Diese Verbesserung ist schwergewichtig auf höhere Gewinnausschüttungen der SNB

(Effekte höherer Planeinlagen in «Schattenrechnung»), auf höhere Steuererträge, auf Minderaufwendungen bei den innerkantonalen Hospitalisationen sowie auf die Realisierung des Vorhabens Haushaltgleichgewicht 2022plus (A-Massnahmen) zurückzuführen. In diesem operativen Ergebnis sind auch wesentliche Mindererträge im Bundesfinanzausgleich von 63 Mio. Franken enthalten (Details, vgl. Budgetbotschaft 2022 [33.21.03]).

In den Planjahren 2023 bis 2025 sind nach Ausklammerung der Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital von jeweils 30,6 Mio. Franken folgende operative Ergebnisse zu erwarten: operativer Aufwandüberschuss 2023: 71,0 Mio. Franken; operativer Aufwandüberschuss 2024: 23,2 Mio. Franken; operativer Ertragsüberschuss 2025: 6,1 Mio. Franken). Gemäss provisorischem Stand der AFP-Planwerte 2023–2025 und unter Berücksichtigung der Umsetzung von H2022plus (A-Massnahmen) dürfte somit ab dem Jahr 2025 eine schwarze Null resultieren (operatives Ergebnis), sprich das strukturelle Defizit dürfte behoben sein.

Die künftige Haushaltsentwicklung ist selbstverständlich unsicher und wesentlichen Risiken wie auch Chancen unterworfen. Hierzu zählen in erster Linie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (vgl. Abschnitt 3.1.1 in der Budgetbotschaft 2022 [33.21.03]) sowie generell politische und gesellschaftliche Unwägbarkeiten. Abgesehen von den in Abschnitt 1.1.2 beschriebenen zwischenzeitlichen Entwicklungen beim Bundesfinanzausgleich und den Gewinnausschüttungen der SNB bestehen hauptsächlich in folgenden Bereichen weiterhin gewisse Unsicherheiten: Konjunktur generell, Anpassungen auf Bundesebene bezüglich der Finanzierung der Prämienverbilligung[7], Werthaltigkeit Beteiligungen und Darlehen im Bereich der Spitäler.

1.2 Vorgaben des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat am 16. Februar 2021 im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024 (33.21.04) beschlossen, dass der Kantonshaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 gegenüber den AFP-Planwerten 2022–2024 um ansteigend 40 Mio. Franken (2022), 80 Mio. Franken (2023) und 120 Mio. Franken (2024 ff.) zu entlasten sei. Dazu dürfe kein Geld aus der Gewinnausschüttung der SNB verwendet werden, das über den geltenden Mechanismus der Schattenrechnung hinausgeht.

Aufgrund der neuen Vereinbarung des EFD und der SNB vom 29. Januar 2021 über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 wird eine höhere Planeinlage in die «SNB-Schattenrechnung» aufgenommen, was eine Entlastungswirkung gegenüber den AFP-Planwerten zur Folge haben wird (Grössenordnung von jährlich 40 bis 58 Mio. Franken). In diesem Zusammenhang hat sich die Finanzkommission im März 2021 dafür ausgesprochen, dass von diesem Entlastungseffekt im Jahr 2024 30 Mio. Franken an die Entlastungsvorgabe angerechnet werden können (2022: 20 Mio. Franken, 2023: 25 Mio. Franken). Folglich resultiert folgende Entlastungsvorgabe (netto) für das Vorhaben H2022plus:

(in Mio. Franken)	**Budget 2022**	**AFP 2023**	**AFP 2024**
Entlastungsvorgaben Kantonsrat gemäss KRB vom 16. Februar 2021	-40,0	-80,0	-120,0
Anrechnung Gewinnausschüttung SNB (Aktualisierung Planeinlage)	+20,0	+25,0	+30,0
Entlastungsvorgabe Kantonsrat aktualisiert (netto)	**-20,0**	**-55,0**	**-90,0**

[7] Vgl. hierzu Botschaft des Bundesrates für Gegenentwurf zur Prämien-Entlastungs-Initiative vom 17. September 2021

1.3 Konzeption zur Beseitigung des strukturellen Defizits

Die finanziell angespannte Situation des Kantons St.Gallen bedingt rasch wirksame finanzielle Entlastungsmassnahmen, damit die gegenwärtig solide Eigenkapitalbasis mittelfristig nicht durch die Finanzierung hoher struktureller Defizite übermässig abgebaut wird. Mit dem Projekt H2022plus ist ein gestaffeltes Vorgehen vorgesehen, das den beträchtlichen Unsicherheiten (Konjunktur, SNB, NFA, IPV, Bilanzrisiken) in der Planung Rechnung trägt. Um diesen planerischen Unsicherheiten gerecht zu werden, wurde in der Konzeption mit Szenarien gearbeitet, wobei die Bandbreite des zu bereinigenden jährlichen strukturellen Defizits zwischen 60 Mio. Franken (best case) und 250 Mio. Franken (worst case) variierte.

Das von der Regierung im AFP 2022–2024 skizzierte dreistufige Vorgehen (Phase I: ansteigende Entlastungswirkungen von 20 bis 60 Mio. Franken in den Jahren 2022 bis 2024) wurde vom Kantonsrat mit Beschluss vom 16. Februar 2021 nur bedingt unterstützt. Der Kantonsrat hat wie in Abschnitt 1.2 ausgeführt beschlossen, die Phasen I und II integral zu bearbeiten und die Regierung eingeladen, basierend auf den kommunizierten Eckwerten zur Haushaltskonsolidierung Massnahmen zum Abbau des strukturellen Defizits von 120 Mio. Franken (2024) zu ergreifen (2022: 40 Mio. Franken, 2023: 80 Mio. Franken). Unter Berücksichtigung der hälftigen Anrechnung der Entlastungseffekte aus den höheren SNB-Gewinnausschüttung beschloss die Finanzkommission für das Jahr 2024 wie erwähnt einen Zielwert für die Nettoentlastung von 90 Mio. Franken (vgl. Abschnitt 1.2).

Angesichts der sich verbesserten finanzpolitischen Rahmenbedingungen geht die Regierung davon aus, dass sich das strukturelle Defizit im Kantonshaushalt statt den im AFP 2022–2024 angenommenen 120 bis 160 Mio. Franken eher in der Grössenordnung von jährlich 60 bis 80 Mio. Franken bewegt. Vor diesem Hintergrund unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat in Abschnitt 3.1 ein prioritäres Massnahmenset A im Umfang von knapp 75 Mio. Franken (2024), das gemäss aktueller Einschätzung zur Bereinigung des strukturellen Defizits ausreichend ist. Die vorgelegten prioritären Entlastungsmassnahmen A sind soweit bereits im Jahr 2022 wirksam im Zahlenteil des Budgets 2022 eingestellt und werden bei Zustimmung durch den Kantonsrat auch im AFP 2023–2025 berücksichtigt.

Ergänzend zum prioritären Massnahmenset A legt die Regierung im Abschnitt 3.2 eine ergänzende Massnahmenauswahl B im Umfang von knapp 19 Mio. Franken (2024) vor, damit der Auftrag des Kantonsrates erfüllt werden kann. Mit einem Entlastungsvolumen von insgesamt 93,4 Mio. Franken (A- und B-Massnahmen) kommt die Regierung dem kantonsrätlichen Auftrag zur Erarbeitung eines Massnahmenpakets mit einer Nettoentlastung von 90 Mio. Franken im Jahr 2024 vollumfänglich nach. Aus Sicht der Regierung sind zur Bereinigung des strukturellen Defizits die ergänzenden B-Massnahmen nicht notwendig. Das ist auch der Grund, weshalb das Massnahmenset B nicht im Budget 2022 berücksichtigt ist. Nachfolgende Übersicht veranschaulicht die angepasste Konzeption des vorliegenden H2022plus:

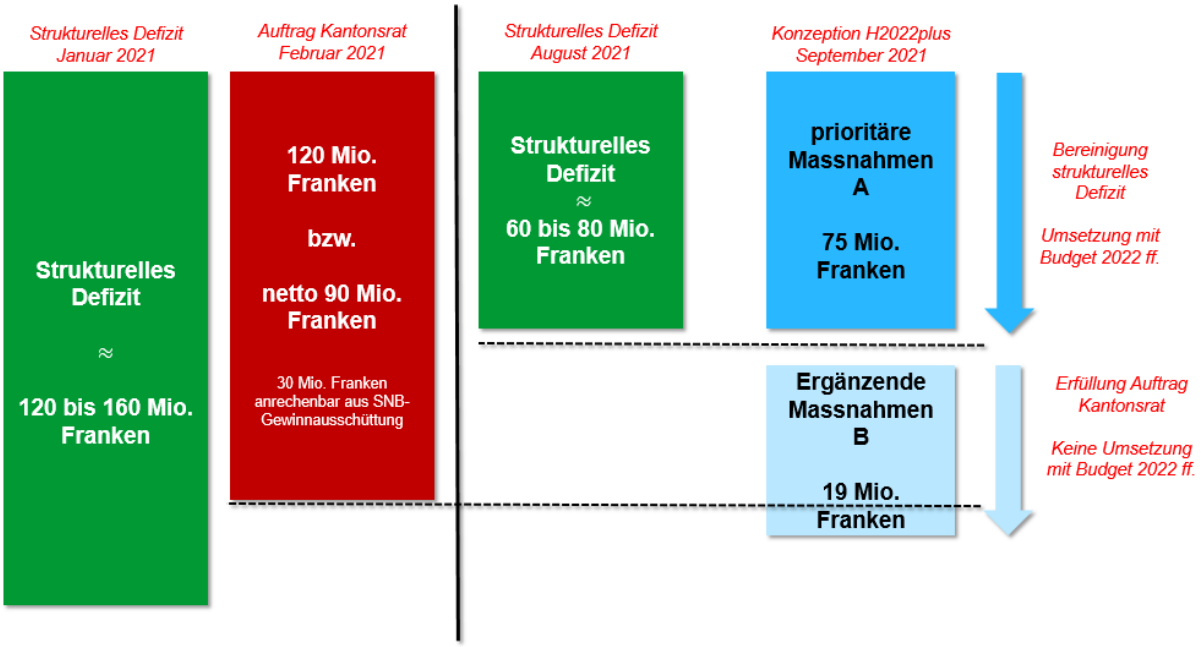

Werden die vorliegenden prioritären Entlastungsmassnahmen A, die wie erwähnt Bestandteil des Budgets 2022 sind und in den AFP 2023–2025 aufgenommen werden, nicht wie von der Regierung beantragt realisiert, bleiben die strukturellen Defizite im Kantonshaushalt bestehen mit der Konsequenz, dass jährlich Aufwandüberschüsse über Eigenkapitalbezüge zu finanzieren sind. Wird das aktuell solide Eigenkapital des Kantons über Gebühr beansprucht, schränkt das den zukünftigen finanzpolitischen Handlungsspielraum stark ein. Eine Neuverschuldung und eine Erhöhung des Staatssteuerfusses wären die Folgen einer Nichtumsetzung des vorliegenden Projektes. Dies gilt es zu vermeiden, einerseits aus finanzpolitischen Gründen (Handlungsfähigkeit), anderseits aus Gründen der Standortattraktivität.

1.4 Vorgehen zur Erarbeitung der Vorlage

Die Vorlage H2022plus wurde basierend auf dem Projektauftrag der Regierung vom 23. Februar 2021 unter Federführung des Finanzdepartementes erarbeitet. Aufgrund der umfassenden Betroffenheit wurden die Vorbereitungsarbeiten in enger Abstimmung mit den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten durchgeführt. Zur Projektsteuerung wurde ein Lenkungsausschuss eingesetzt, in dem zwei Regierungsräte, der Staatssekretär, drei Generalsekretäre sowie beratend der Leiter Kommunikation und die Projektleitung Einsitz nahmen. Der Lenkungsausschuss war u.a. für die Prozesssteuerung verantwortlich, beschloss die Detailplanung des Projekts, führte eine Vorselektion von eingereichten Entlastungsmassnahmen durch und bereitete entsprechende Regierungsentscheide vor. Auch die Generalsekretäre-Konferenz wurde insbesondere für die Bearbeitung von Querschnittsthemen eng in die Projektarbeiten einbezogen. Für Koordinationsaufgaben sowie technische Arbeiten wurde ein Projektteam mit Vertretungen aus allen Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten eingesetzt, wobei die Leitung des Projektteams der Projektleitung oblag.

Die Gemeinden (Delegation der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten [VSGP]) wurden aufgrund der finanziellen Betroffenheit frühzeitig in die Arbeiten einbezogen. Über den Bearbeitungsstand und das Vorgehen wurde auch die Finanzkommission regelmässig informiert. Zudem wurde die Verhandlungsdelegation der Personalverbändekonferenz vorzeitig über Massnahmen mit personellen Auswirkungen informiert.

1.5 Finanzpolitische Leitlinien und Grundsatzüberlegungen

Das Ziel des Projekts H2022plus liegt darin, das strukturelle Defizit im Kantonshaushalt nachhaltig zu beseitigen. Dazu werden einerseits Massnahmen aus den Leistungsbereichen der Departemente, der Staatskanzlei, der Räte und der Regierung sowie auch der Gerichte unterbreitet. Daneben beinhaltet die Vorlage H2022plus auch Entlastungsmassnahmen in Querschnittsaufgaben wie dem Personal, der Kommunikation und im Bereich der Abschreibungen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Massnahmenset Kürzungen im Eigenbereich wie auch bei verschiedenen Staatsbeiträgen, in gewissen Teilen auch Effizienzsteigerungen im Eigenbereich, ertragsseitige Massnahmen sowie strukturelle Reformen mit langfristigem Zeithorizont beinhaltet. Aus Sicht der Regierung soll die Stabilisierung des Kantonshaushalts nicht über eine weitere Anpassung bei den Steuern erfolgen. Die Erhöhung des Steuerfusses auf 115 Prozent im Jahr 2013 hat den Kanton St.Gallen im Steuerwettbewerb geschwächt, wie das jährliche Steuermonitoring zeigt (aktuelles Steuermonitoring 2020 vom 29. Oktober 2020[8]).

Grossmehrheitlich wirken die vorgeschlagenen prioritären Entlastungmassnahmen A unbefristet und mit einem Anteil von rund 91 Prozent (2024) setzen die Massnahmen schwergewichtig aufwandseitig an. Mit einem Anteil von gut 7 Prozent (bzw. 5,5 Mio. Franken) an der Gesamtentlastung sind auch die Gemeinden vom H2022plus betroffen, wobei sich die Gemeinden durch gewisse Massnahmen in Analogie zum Kanton auch entlasten können.

Das vorliegende Massnahmenpaket zur Konsolidierung der Kantonsfinanzen wird dem Kantonsrat zeitgleich mit dem Budget 2022 als eigenständiges Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt. Zu Entlastungsmassnahmen, die Gesetzesanpassungen notwendig machen, werden nachgelagert entsprechende Entwürfe ausgearbeitet, die dem Kantonsrat mutmasslich im Frühling 2022 mit einer Sammelbotschaft zur Beratung zugeleitet werden.

2 Haushaltsgleichgewicht 2022plus im Überblick

Das Vorhaben H2022plus lässt sich wie folgt zusammenfassen:

(in Mio. Franken)	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastungsvorgabe Kantonsrat vom 16. Februar 2021	–40,0	–80,0	–120,0	–120,0
Anrechnung Gewinnausschüttung SNB	+20,0	+25,0	+30,0	+30,0
Entlastungsvorgabe Kantonsrat (netto)	**–20,0**	**–55,0**	**–90,0**	**–90,0**
Prioritäre A-Massnahmen (A1 bis A43)	–38,2	–63,9	–74,6	–82,1
Ergänzende B-Massnahmen (B1 bis B19)	–12,8	–17,1	–18,8	–18,0
A- und B-Massnahmen total	**–51,0**	**–81,0**	**–93,4**	**–100,1**
A- und B-Massnahmen total im Vergleich zur Entlastungsvorgabe Kantonsrat netto Übererfüllung (+)	+31,0	+26,0	+3,4	+10,1

[8] Vgl. www.sg.ch/steuern-finanzen/finanzen/finanzpublikationen / Weitere Finanzpublikationen / Steuermonitoring / Steuermonitoring 2020.

Wie obige Übersicht zeigt, wird mit dem Vorhaben H2022plus die Entlastungvorgabe des Kantonsrates in allen Planjahren erfüllt. Im Zieljahr 2024 resultiert mit den vorliegenden A- und B-Massnahmen ein Entlastungsvolumen von insgesamt 93,4 Mio. Franken, wodurch die Vorgabe um 3,4 Mio. Franken überschritten wird. Werden, wie von der Regierung aufgrund der verbesserten finanzpolitischen Rahmenbedingungen vorgeschlagen, nur die prioritären A-Massnahmen umgesetzt, resultiert eine Haushaltsentlastung von 74,6 Mio. Franken im Jahr 2024.

3 Entlastungsmassnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Entlastungsmassnahmen A1 bis A43 und B1 bis B19 setzen sich aus Massnahmen aus den Leistungsbereichen der Departemente, der Staatskanzlei, der Räte, der Regierung und der Gerichte sowie aus Massnahmen in Querschnittsaufgaben zusammen.

Die in den Abschnitten 3.1 und 3.2 aufgeführten Kurzbeschreibungen der Entlastungsmassnahmen A und B beinhalten eine grobe Beschreibung der Massnahme, zeigen mit der Veränderung des Nettoaufwands die Entlastungswirkung im Kantonshaushalt auf und führen aus, ob zur Umsetzung Gesetzesanpassungen notwendig sind. Detailangaben zu den entsprechenden Entlastungsmassnahmen A und B finden sich im Anhang 1.

3.1 Prioritäre Entlastungsmassnahmen A

Die in diesem Abschnitt aufgeführten prioritären Entlastungsmassnahmen A1 bis A43 werden von der Regierung zur Umsetzung beantragt und sind im Budget 2022 (33.21.03) eingestellt, falls bereits eine Entlastungswirkung im Jahr 2022 resultiert. Bei Zustimmung durch den Kantonsrat werden diese Massnahmen auch im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 berücksichtigt. Mit der Massnahmenauswahl A kann aus heutiger Sicht wie einleitend erwähnt das strukturelle Defizit im Kantonshaushalt bis 2025 bereinigt werden.

(in Mio. Franken)	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Prioritäre A-Massnahmen (A1 bis A43)	**–38,2**	**–63,9**	**–74,6**	**–82,1**
davon ertragsseitig (abs. / in %)	–3,1 / 8,2 %	–5,8 / 9,1 %	–6,5 / 8,7 %	–5,8 / 7,0 %
davon Massnahmen Gemeinden (abs. / in %)	+0,6 / –1,6 %	–5,3 / 8,3%	–5,5 / 7,3 %	–7,1 / 8,7 %

Wie in der Tabelle oben aufgeführt fallen vom gesamtem Entlastungsvolumen der A-Massnahmen von 74,6 Mio. Franken (2024) 91,3 Prozent oder 68,1 Mio. Franken aufwandseitig an. Der ertragsseitige Anteil liegt demnach bei 6,5 Mio. Franken bzw. 8,7 Prozent. Massnahmen mit Betroffenheit der Gemeinden sind im Jahr 2024 im Umfang von 5,5 Mio. Franken bzw. 7,3 Prozent Gegenstand der Vorlage.

Nr. **Räte, LB 0.99 (Kantonsrat, Regierung)**
A1 Verzicht auf Sessionstag des Kantonsrates sowie Reduktion der Druck- und Lizenzkosten

Beschreibung der Massnahme
Einsparung eines Sessionstags im Kantonsrat (z.B. Sessionsmittwoch der Septembersession), Reduktion der Druckkosten sowie Senkung der Anzahl Lizenzen der Anwendung Verbalix (vormaliges Protokollierungssystem) auf das absolute Minimum bei den Parlamentsdiensten.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–90	–90	–90

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. **Staatskanzlei, LB 1.02 (Dienstleistungen zugunsten der Regierung)**
A2 Reduktion Betriebskosten und Fokussierung im Bereich der Aussenbeziehungen

Beschreibung der Massnahme
Effizienzgewinne durch Digitalisierung: Reduktion der Betriebskosten des Ergebnisermittlungssystems für Wahlen und Abstimmungen; Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Zustellung von amtlichen Unterlagen sowie Verzicht auf Druck des Geschäftsberichts der Regierung. Zudem erfolgt eine Fokussierung im Bereich der Aussenbeziehungen.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–500	–500	–460

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. **Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.01 (Öffentlicher Verkehr)**
A3 Reduktion Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF)

Beschreibung der Massnahme
Die Einlagen des Kantons St.Gallen in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes fallen in den nächsten Jahren tiefer aus als im AFP 2022–2024 vorgesehen – einerseits aufgrund geringerer bestellter Personen- und Zugskilometer im Regionalverkehr und anderseits weil der Rheintalexpress vollumfänglich dem Fernverkehr zugeordnet werden konnte.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–1'727	–2'429	–3'243

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A4 **Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.02 (Biodiversität), LB 2.04 (Nutzung der natürlichen Ressourcen Wald), LB 2.05 (Naturgefahrenmanagement)**
Reduktion von Staatsbeiträgen und Aufträgen an Dritte und sowie Deckelung der Globalkredite der Waldregionen

Beschreibung der Massnahme
Reduktion der Staatsbeiträge für die Sanierung und Aufwertung von Biotopen (Amt für Natur, Jagd und Fischerei), die Schutzwaldpflege und die Waldbiodiversität (Kantonsforstamt). Kürzung der Drittaufträge des Kantonsforstamtes. Deckelung der Globalkredite der Waldregionen.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–467	–467	–467

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A5 **Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.07 (Landwirtschaftliche Innovation und Bildung), LB 2.09 (Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen)**
Erhöhung Kurs- und Beratungsgebühren und Reduktion Ressourcenprojekte

Beschreibung der Massnahme
Erhöhung der Kurs- und Beratungsgebühren im Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen sowie Reduktion von Staatsbeiträgen an Ressourcenprojekte (vgl. Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft») im Landwirtschaftsamt.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–465	–465	–465

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A6 **Departement des Innern, LB 3.01 (Existenzbedarf sichern – Ergänzungsleistungen zu AHV und IV und weitere Sozialwerke)**
Neues Controllingsystem mit u.a. präziserer Berücksichtigung der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) auf Bundesebene, Reduktion von Heimaufenthalten und weitere Massnahmen

Beschreibung der Massnahme
Die Prognose der Kostenentwicklung bei den Ergänzungsleistungen (EL) wird neu durch die kantonale Fachstelle für Statistik auf der Basis eines neu erarbeiteten differenzierten Prognose- bzw. Controllingmodells erstellt, das u.a. gegenüber dem AFP 2022–2024 neue Werte bezüglich der Auswirkungen der EL-Reform auf Bundesebene aufzeigt. Vermehrte Nutzung ambulanter Angebote statt Heimaufenthalte bei geringem Pflegebedarf. Ein Teil der Ausgaben für die Familienzulagen für Nichterwerbstätige soll zulasten von Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen gehen, die u.a. mehr als den AHV-Mindestbeitrag zahlen. Die derzeit vom Kanton finanzierten Erlasse von AHV-Beiträgen sollen künftig nicht mehr vom Kanton, sondern von der Wohnsitzgemeinde getragen werden.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–12'285	–16'085	–17'685

Gesetzesanpassung

In Teilbereichen sind Gesetzesanpassungen notwendig (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [sGS 350.1])

Nr. A7 **Departement des Innern, LB 3.02 (Angebote für Menschen mit Behinderung sicherstellen)**
Ausbau der Finanzierung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Subjektfinanzierung als neues Finanzierungsmodell

Beschreibung der Massnahme
Ausweitung der zum Teil schon genutzten Möglichkeit, pflegerische Leistungen über die Krankenversicherer abzurechnen, auf weitere Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Zudem ist ein umfassender Umbau des Finanzierungssystems geplant, hin zu einer teilweisen Subjektfinanzierung mit beabsichtigter Verlagerung in den ambulanten Bereich (Umsetzung nach 2024).

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–2'500	–2'500

Gesetzesanpassung
Ja, umfassende gesetzliche Anpassungen notwendig (Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung [sGS 381.4])

Nr. A8 **Departement des Innern, LB 3.03 (Kinder- und Jugendhilfe, Freiwilligenarbeit, Familien und Gleichstellung fördern), LB 3.04 (Einrichtungen und Gemeinden im Sozialwesen beaufsichtigen und finanziell unterstützen)**
Anpassung Nothilfe für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Übertragung Behindertenfahrdienst an Gemeinden

Beschreibung der Massnahme
Übertragung der Kosten für die Behindertenfahrdienste an die Gemeinden. Anpassung der Kosten der Nothilfe für Personen mit Wohnsitz im Ausland.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–780	–800

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A9 **Departement des Innern, LB 3.05 (Integration von Migrantinnen und Migranten fördern)**
Berücksichtigung von Integrationsmassnahmen der Gemeinden im kantonalen Integrationsprogramm (KIP)

Beschreibung der Massnahme
Berücksichtigung von Integrationsmassnahmen der Gemeinden (Quartierschulen) im kantonalen Integrationsprogramm (KIP). Durch die entsprechende Anrechnung reduziert sich der kantonale Nettoaufwand.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	**–150**	**–150**	**–150**

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A10 **Departement des Innern, LB 3.08 (Bibliothekswesen stärken), LB 3.09 (Kulturelles Erbe bewahren und vermitteln), LB 3.10 (Staatliche Überlieferung sichern), LB 3.11 (Kulturelle Vielfalt fördern)**
Entlastungsmassnahmen im Bereich Kultur

Beschreibung der Massnahme
Reduktion des Informatikbudgets und der Ausgaben für Fachanwendungen in den Jahren 2022 bis 2024 im Bibliothekswesen sowie Kürzungen bei den Projektkosten im Amt für Kultur.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–122	–82	–98

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A11 **Departement des Innern, LB 3.12 (Konkursrechtliche Verfahren vollziehen), LB 3.13 (Handelsregister und Notariate führen)**
Verschiedene Kürzungen im Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme
Einsparungen u.a. durch konsequente elektronische Aktenführung im Amt für Handelsregister und Notariate sowie günstigere Archivierung im Konkursamt.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–44	–44	–44

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A12 **Bildungsdepartement, LB 4.03 (Qualitätssicherung Volksschule)**
Lehrmittelfinanzierung zu 100 Prozent zu Lasten der Schulträger

Beschreibung der Massnahme
Die Finanzierung der Lehrmittel mit Status (obligatorisch, alternativ-obligatorisch oder empfohlen) wird seit dem Jahr 2021 je zur Hälfte aufgeteilt auf Kanton und Gemeinden (50:50). Neu sollen alle Lehrmittel zu 100 Prozent durch die Schulträger finanziert werden.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–4'600	–4'600

Gesetzesanpassung
Ja (Volksschulgesetz [sGS 213.1])

Nr. A13 **Bildungsdepartement, LB 4.04 (Mittelschulen)**
Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs für Lehrpersonen der Mittelschulen sowie Streichung des Staatsbeitrags an das Gymnasium Untere Waid

Beschreibung der Massnahme
Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs für Lehrpersonen der Mittelschulen und Streichung des Staatsbeitrags an das Gymnasium Untere Waid.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–250	–750	–750

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A14 **Bildungsdepartement, LB 4.05 (Berufsfachschulen)**
Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs für Lehrpersonen der Berufsfachschulen und interne Sicherstellung des Qualitätsmanagements

Beschreibung der Massnahme
Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs für Lehrpersonen der Berufsfachschulen sowie interne Sicherstellung des Qualitätsmanagements und damit Verzicht auf externe Zertifizierung.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–900	–900

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A15 **Bildungsdepartement, LB 4.05 (Berufsfachschulen)**
Organisatorische Optimierungen und Auflösung von Mietverhältnissen bei Berufs- und Weiterbildungszentren und Mietreduktionen aufgrund von Optimierungen gemäss Bericht zur strategischen Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II

Beschreibung der Massnahme
Fusion der Berufs- und Weiterbildungszentren Buchs und Sarganserland, weitere organisatorische Optimierungen, Auflösung von Mietverhältnissen aufgrund von Optimierungen gemäss Bericht zur strategischen Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	**0**	**–300**	**–300**

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A16 **Bildungsdepartement, LB 4.08 (Höhere Berufsbildung und Weiterbildung)**
Steigerung der Gewinne und Reduktion der Reserven bei den Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren

Beschreibung der Massnahme
Steigerung der Gewinne durch verstärkte Koordination der Angebote an den Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren sowie ein zeitlich befristeter sukzessiver Abbau ihrer bestehenden Reserven.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–1'800	–2'000	–2'000

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A17 **Bildungsdepartement, LB 4.09 (Sport und Bewegungsförderung)**
Streichung des Kantonsbeitrags für das Athletikzentrum für ausserschulische Nutzung

Beschreibung der Massnahme
Streichung des Kantonsbeitrags für das Athletikzentrum für ausserschulische Nutzungen.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–80	–80	–80

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A18 Bildungsdepartement, LB 4.10 (Universität St.Gallen [HSG]) Reduktion des Staatsbeitrags an die Universität St.Gallen

Beschreibung der Massnahme
Pauschale Reduktion des Staatsbeitrags an die Universität St.Gallen während der Leistungsauftragsperiode 2023–2026

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	**0**	**–3'700**	**–3'700**

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A19 Bildungsdepartement, LB 4.11 (Pädagogische Hochschule St.Gallen [PHSG]) Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen

Beschreibung der Massnahme
Pauschale Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen während der Leistungsauftragsperiode 2023–2026

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	**0**	**–1'800**	**–1'800**

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A20 Bildungsdepartement, LB 4.12 (Ost – Ostschweizer Fachhochschule) Reduktion des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

Beschreibung der Massnahme
Pauschale Reduktion des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Ost – Ostschweizer Fachhochschule während der Leistungsauftragsperiode 2023–2026

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	**0**	**–2'700**	**–2'700**

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A21 **Finanzdepartement, LB 5.01 (Finanzmanagement)**
Verschiedene Massnahmen im Bereich des Finanzmanagements

Beschreibung der Massnahme
Prozessoptimierungen und Verzicht auf Druck der internen Versionen von Finanzpublikationen, Verzicht auf Spezialsoftware zur Wertschriftenbuchhaltung, Reduktion von Dienstleistungen Dritter und Aufhebung der Kantonshilfskasse.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–150	–150	–150

Gesetzesanpassung
Für die Aufhebung der Kantonshilfskasse ist die Aufhebung des Gesetzes über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen erforderlich (sGS 383.1). Diesbezüglich wird auf den Bericht der Regierung zum Regulierungscontrolling aus dem Jahr 2021 verwiesen (32.21.05A).

Nr. A22 **Finanzdepartement, LB 5.02 (Personalmanagement)**
Verschiedene Massnahmen im Bereich des Personalmanagements

Beschreibung der Massnahme
Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags der Familienausgleichskasse (FAK), Reduktion der Personalbeschaffungskosten, Verzicht auf den Innovationspreis, Reduktion der Rahmenkredite für Aktionen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) und zur Gestaltung der internen Kommunikation sowie Wegfall des Mitgliederbeitrags an die Familienplattform Ostschweiz.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–175	–175	–175

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A23 **Finanzdepartement, LB 5.03 (Informationsmanagement)**
Optimierung der IT-Betriebskosten sowie Reduktion der Backup/Storage- und Mobile-Kosten

Beschreibung der Massnahme
Optimierung im Bereich der IT-Betriebskosten sowie Reduktion der Backup/Storage- und Mobile-Kosten.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–1'457	–1'908	–1'913

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A24 **Finanzdepartement, LB 5.04 (Finanzaufsicht)**
Verschiedene Massnahmen der Finanzkontrolle

Beschreibung der Massnahme
Gebührenanpassungen für externe Kundinnen und Kunden, Aufwandreduktionen in Bereich Spesen und Personalaufwand.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–40	–40	–40

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A25 **Finanzdepartement, LB 5.05 (Steuererhebung)**
Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung

Beschreibung der Massnahme
Reduktion der Bezugsprovision Quellensteuern auf 1 Prozent, Reduktion von diversen Aufwandpositionen und der Veranlagungsentschädigung bei den Natürlichen Personen, Erhöhung der Steuerbussen infolge fehlender Mitwirkung sowie Rückantwort-Couvert ohne Frankatur bei Versand der Steuererklärung.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–2'222	–2'388	–2'454

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A26 **Baudepartement, LB 6.01 (Immobilienportfolio steuern / Immobilienvorhaben entwickeln / Immobilienvorhaben umsetzen / Immobilien bewirtschaften)**
Mittelreduktion Bauten und Renovationen (B&R)

Beschreibung der Massnahme
Reduktion der finanziellen Mittel für Bauten und Renovationen (B&R).

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–10'000	–5'000	–5'000

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A27 **Baudepartement, LB 6.03 (Gewässerportfolio steuern / Vorhaben an Gewässern entwickeln und umsetzen / Naturgefahren erkennen)**
Verschiebung des baulichen Unterhalts der Kantonsgewässer

Beschreibung der Massnahme
Verschiebung des baulichen Unterhalts der Kantonsgewässer.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–782	–782	–782

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A28 **Baudepartement, LB 6.99 (Führung unterstützen)**
Auflösung des Mietwohnungsfonds

Beschreibung der Massnahme
Der Mietwohnungsfonds soll im Jahr 2024 aufgelöst werden, da sämtliche Geschäfte bis Ende 2023 auslaufen. Nebst dem Kanton St.Gallen erhalten auch die Gemeinden einen entsprechenden Anteil.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	0	–850

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A29 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.01 (Polizeiliche Tätigkeiten, Kantonspolizei)**
Verschiedene Massnahmen der Kantonspolizei

Beschreibung der Massnahme
Reduktion Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten an der Polizeischule, Schliessung kleiner Polizeistationen (Bad Ragaz, Walenstadt, Schänis, Flawil, Wittenbach, Oberriet), Verzicht auf die Beschaffung eines Suchgeräts zum Auffinden von Mobiltelefonen (IMSI Catcher), Verrechnung von Leistungen an andere Polizeikorps und Verrechnung von Aufträgen an Betreibungs- und Konkursämter.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–1'308	–1'464	–1'464

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A30 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.01 (Polizeiliche Tätigkeiten, Kantonspolizei)**
Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr

Beschreibung der Massnahme
Um die Sicherheit im Verkehr zu erhöhen und um einen wesentlichen Beitrag zur Unfallprävention zu leisten (namentlich im Rahmen der langfristigen Sanierung der Stadtautobahn), sollen vier neue semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen sowie zwei Nummernschild-Erkennungssysteme (AFV-Anlagen) beschafft werden. Der Einsatz zusätzlicher Anlagen wird mit zunehmenden Busseneinnahmen verbunden sein.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–160	–2'440	–2'294

Gesetzesanpassung
Keine Gesetzesanpassungen notwendig für die Geschwindigkeitsmessanlagen. Für die AFV-Anlagen ist eine Anpassung des Polizeigesetzes erforderlich (sGS 451.1, bereits in Arbeit).

Nr. A31 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.03 (Services / Zentrale Dienste Kantonspolizei)**
Verschiedene Massnahmen im Bereich Services der Kantonspolizei

Beschreibung der Massnahme
Realisierung von Sparpotenzialen im Bereich Fernmeldegebühren und Treibstoffe.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–155	–160	–165

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A32 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.04 (Justizvollzug)**
Verschiedene Massnahmen im Justizvollzug

Beschreibung der Massnahme
Effizienzsteigerungen u.a. im Sachaufwand, bei den Maschinen/Fahrzeugen sowie bei der Aus- und Weiterbildung von Insassinnen und Insassen, Veränderung am Programm zur Individualförderung, Verschiebung Inbetriebnahme Erweiterungs- und sanierter Altbau Regionalgefängnis Altstätten (befristete Entlastung).

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–446	–2'218	–3'850

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A33 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.05 (Vollzug Amt für Militär und Zivilschutz)**
Reduktion Rückerstattung Wehrpflichtersatzabgabe

Beschreibung der Massnahme
Aufgrund der demografischen Entwicklung und des aktuellen Wehrpflichtmodells reduziert sich die Zahl der Rekrutierten für die Armee leicht. Entsprechend sinken auch die Rückerstattungen der Wehrpflichtersatzabgabe an die Dienstleistenden.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–100	–100	–100

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A34 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.06 (Ausländerbereich), LB 7.07 (Ausweise)**
Refinanzierung Integrationsvereinbarungen durch das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) und Einreichung Ausweis-Verlängerungsgesuche direkt an den Kanton

Beschreibung der Massnahme
Refinanzierung der Integrationsvereinbarungen durch das KIP und Einreichung der Ausweis-Verlängerungsgesuche direkt an den Kanton statt an die Gemeinden.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–350	–350	–350

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A35 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.11 (Debitorenmanagement und Kundenbetreuung), LB 7.12 (Fahrzeug- und Schiffsprüfungen sowie Administrativmassnahmen)**
Verschiedene Massnahmen des Strassenverkehrsamtes

Beschreibung der Massnahme
Insourcing der von der Post im Bereich Fahrzeugzulassungen angebotenen Geschäfte. Effizienzsteigerungen und Übergangsmassnahmen bei den Fahrzeugprüfungen. Senkung der Portogebühren in den Bereichen Administrativmassnahmen und Debitorenmanagement. Ablösung der Archivierungslösung durch neue Software.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–363	–506	–469

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A36 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.99 (Koordinations- und Führungsaufgaben)**
Neuregelung der Unentgeltlichen Prozessführung in Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) – Finanzierungsverantwortung an die Gemeinden

Beschreibung der Massnahme
Neuregelung der Unentgeltlichen Prozessführung in KESB-Verfahren. Die Zuständigkeit für die Gewährung der Unentgeltlichen Prozessführung soll den KESB und die Finanzierungsverantwortung konsequenterweise den Trägerschaften der KESB übertragen werden.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–230	–230

Gesetzesanpassung
Ja (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [sGS 912.5])

Nr. A37 **Gesundheitsdepartement, LB 8.01 (Innerkantonale Hospitalisation: Akutsomatik)**
Einführung 16er-Liste «ambulant vor stationär» im Kanton St.Gallen

Beschreibung der Massnahme
Seit dem 1. Januar 2019 wird schweizweit bei sechs ausgewählten Eingriffen nur noch die ambulante Durchführung vergütet (Liste des Bundesamtes für Gesundheit [BAG]). Im Kanton St.Gallen soll eine Erweiterung auf die sogenannte «16er-Liste» erfolgen, wodurch ab dem Jahr 2023 weitere Einsparungen realisiert werden können.

	2022	**2023**	**2024**
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–1'000	–1'300

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A38 **Gesundheitsdepartement, LB 8.02 (Innerkantonale Hospitalisation: Psychiatrie)**
Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich der beiden Psychiatrieverbunde (Zunahme Gewinnabschöpfung Kanton)

Beschreibung der Massnahme
Bei einer allfälligen Zusammenführung der beiden Psychiatrieverbunde kann infolge Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich mit einem höheren Gewinn gerechnet werden, der zu einer Zunahme der Gewinnabschöpfung durch den Kanton St.Gallen führt.

	2022	**2023**	**2024**
Veränderung des Nettoaufwandes (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–150	–150

Gesetzesanpassung
Ja (Gesetz über die Psychiatrieverbunde [sGS 320.5])

Nr. A39 **Gesundheitsdepartement, LB 8.05 (Individuelle Prämienverbilligung [IPV])**
Übertragung der Durchführungskosten der Sozialversicherungsanstalt (SVA) im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen an die Gemeinden

Beschreibung der Massnahme
Mit dem IX. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; 22.19.16) beteiligt sich der Kanton ab dem Jahr 2021 nicht mehr an den Verlustscheinforderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), diese müssen neu vollumfänglich durch die Gemeinden finanziert werden. Die mit der Nichtbezahlung von Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen zusammenhängenden Durchführungskosten sollen folglich ebenfalls an die Gemeinden überwälzt werden und führen zu einer entsprechenden Entlastung bei der Entschädigung der Durchführungskosten der SVA durch den Kanton.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–193	–193

Gesetzesanpassung
Ja (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung [sGS 331.11])

Nr. A40 **Gerichte, LB 9.99 (Gerichte)**
Verschiedene Massnahmen bei den Gerichten

Beschreibung der Massnahme
Teilverzicht Fachzeitschriften/Fachliteratur, Budgetbereinigung und Intensivierung Nachforderungen unentgeltliche Rechtspflege, Reduktion Aushilfskredit Versicherungsgericht, Verzicht auf Stellenbesetzungen bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–782	–852	–882

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. A41 **Querschnittsaufgaben Personal**
Verschiedene Massnahmen in der Querschnittsaufgabe Personal

Beschreibung der Massnahme
Verzicht auf den strukturellen Personalaufwand im Jahr 2022, Verzicht auf Treueprämien in besonderen Fällen (Pensionierung und Tod) und Pauschalkürzung Spesenentschädigungen aufgrund von vermehrtem Homeoffice.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–1'423	–659	–656

Gesetzesanpassung
Nein

Nr.	Querschnittsaufgabe Kommunikation
A42	Bündelung von Grafik- und Druckaufträgen sowie Verzicht auf gewisse Printausgaben

Beschreibung der Massnahme
Mit Art. 36 Abs. 3 des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3; abgekürzt GeschR) wurde im Rahmen des XIII. Nachtrags (nGS 2020-099) die Zentralisierung der Auftragsvergabe für Drucksachen rechtlich verankert. Durch die Bündelung der Druck- und Grafikaufträge wird angestrebt, wenigstens zehn Prozent Einsparungen auf das Volumen von rund drei bis fünf Millionen Franken für Druck- und Grafikaufträge realisieren zu können.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–300	–400	–400

Gesetzesanpassung
Nein

Nr.	Querschnittsaufgabe Abschreibungen
A43	Ausrichtung Abschreibungsbeginn an Nutzungsbeginn

Beschreibung der Massnahme
Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen mit dem neuen Immobilienmanagement und im Sinn einer weiteren schrittweisen Annäherung an die Vorgaben von HRM2 soll der Abschreibungsbeginn von Hochbauvorhaben, Investitionsbeiträgen und technischen Einrichtungen neu an den Nutzungsbeginn ausgerichtet werden.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–2'300	–7'900

Gesetzesanpassung
Nein (im Hinblick auf die zweite Lesung des Geschäfts 35.21.01 «Kantonsratsbeschluss über den Bau des neuen Staatsarchivs des Kantons St.Gallen am Standort Waldau in St.Gallen und über einen Kantonsbeitrag für den Ersatz des Studienzentrums Waldau der Ost – Ostschweizer Fachhochschule» ist der Abschreibungsbeginn im Kantonsratsbeschluss entsprechend anzupassen)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die Umsetzung folgender A-Massnahmen Gesetzesanpassungen notwendig werden:
– A6 (Neue Kostenträger für AHV-Beiträge Nicht-Erwerbstätige)
– A7 (Ausbau der KVG-Finanzierung und Subjektfinanzierung als neues Finanzierungsmodell)
– A12 (Lehrmittelfinanzierung zulasten der Schulträger/Gemeinden)
– A21 (Abschaffung Gesetz über Kantonshilfskasse für nicht versicherbare Schäden bei Elementarereignissen)
– A30 (Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr, Nummernschild-Erkennungssysteme)
– A36 (Unentgeltliche Prozessführung in KESB-Verfahren – Finanzierungsverantwortung Gemeinden)
– A38 (Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich der beiden Psychiatrieverbunde, Vereinigung Psychiatrieverbunde)
– A39 (Übertragung der Durchführungskosten der SVA im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen an die Gemeinden).

Die erwähnten Gesetzesanpassungen werden unter der Annahme, dass der Kantonsrat den entsprechenden A-Massnahmen in der Novembersession 2021 zustimmt, dem Kantonsrat mittels Sammelvorlage nachgelagert zugeleitet (Grössenordnung im Frühling 2022).

3.2 Ergänzende Entlastungsmassnahmen B

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen B1 bis B19 ermöglichen in Ergänzung zu den Massnahmen A die Umsetzung des kantonsrätlichen Auftrags zur Entlastung des Haushalts um netto 90 Mio. Franken (2024). Aus Sicht der Regierung sind diese Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits nicht notwendig und werden nicht zur Umsetzung empfohlen. Aus diesem Grund sind die B-Massnahmen nicht Bestandteil des Budgets 2022 (bzw. des sich in Erarbeitung befindenden AFP 2023–2025).

(in Mio. Franken)	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
B-Massnahmen (B1 bis B19)	**–12,8**	**–17,1**	**–18,8**	**–18,0**
davon ertragsseitig (abs. / in %)	–1,7 / 13,6 %	–4,1 / 23,7 %	–4,1 / 21,5 %	–4,1 / 22,5 %
davon Massnahmen Gemeinden (abs. / in %)	–9,6 / 75,0 %	+0,7 / –4,2 %	+1,7 / –9,1 %	–0,2 / 1,0 %

Wie in der Tabelle oben aufgeführt fallen vom gesamtem Entlastungsvolumen der B-Massnahmen von 18,8 Mio. Franken (2024) 78,5 Prozent oder 14,7 Mio. Franken aufwandseitig an. Der ertragsseitige Anteil liegt demnach bei 4,1 Mio. Franken bzw. 21,5 Prozent. Die Umsetzung der B-Massnahmen hätte für die Gemeinden im Jahr 2022 eine Belastung von knapp 10 Mio. Franken zur Folge. Im Jahr 2024 würde bei den Gemeinden hingegen eine Nettoentlastung von 1,7 Mio. Franken resultieren.

Nr. **Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.01 (Öffentlicher Verkehr)**
B1 Verzögerte Umsetzung der kantonalen E-Bus-Strategie

Beschreibung der Massnahme
Verzögerte Umsetzung der per 2023 geplanten E-Bus-Strategie um zwei Jahre (befristete Massnahme bis Ende 2024).

	2022	**2023**	**2024**
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–990	–1'890

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B2 **Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.10 (Standortförderung), LB 2.11 (Arbeitsbedingungen)**
Kürzung Sonderkredit Standortförderung 2019–2022, Erhöhung Einnahmen Arbeitsinspektorat und diverse Sachkostenreduktionen

Beschreibung der Massnahme
Kürzung des Sonderkredits Standortförderung 2019–2022, Mehreinnahmen durch Abgeltungen für Kontrollen des Arbeitsinspektorates sowie Reduktion von Kosten für Dienstleistungen/Honorare, Informatik-Support und Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung Amtsleitung/Support.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–241	–241	–241

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B3 **Departement des Innern, LB 3.06 (Gemeinden stärken)**
Innerkantonaler Finanzausgleich – Reduktion Ausgleichsfaktor im Ressourcenausgleich

Beschreibung der Massnahme
Reduktion des Ausgleichsfaktors im Ressourcenausgleich von heute 96 Prozent auf neu 95 Prozent.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–8'856	–7'829	–7'747

Gesetzesanpassung
Nein (der Ausgleichsfaktor wird mit einem einfachen, nicht referendumspflichtigen Kantonsratsbeschluss festgelegt).

Nr. B4 **Departement des Innern, LB 3.07 (Grundbuchwesen beaufsichtigen), LB 3.15 (Zivilstandsfälle bearbeiten und beurkunden sowie Zivilstandsämter beaufsichtigen)**
Verschiedene Gebührenerhöhungen

Beschreibung der Massnahme
Gebührenerhöhungen bei Aufsichtsprüfungen der Gemeindeaufsicht, im Grundbuchwesen und beim Grundstückerwerb durch Personen im Ausland sowie bei Adoptionen von volljährigen Personen

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	**–51**	**–54**	**–51**

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B5 **Bildungsdepartement, LB 4.02 (Sonderpädagogik Sonderschulung)**
Umsetzung der Motion 42.18.19 rückgängig machen

Beschreibung der Massnahme
Der XXIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz soll rückgängig gemacht werden.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	**0**	**–945**	**–945**

Gesetzesanpassung
Ja. In der Junisession 2021 erliess der Kantonsrat den XXIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1 / nGS 2017-070). Dieser Beschluss soll rückgängig gemacht werden.

Nr. B6 **Bildungsdepartement, LB 4.03 (Qualitätssicherung Volksschule)**
Reduktion Altersentlastung der Volksschul-Lehrpersonen und Integration Schulpsychologischer Dienst (SPD) der Stadt St.Gallen als Regionalstelle in den kantonalen SPD

Beschreibung der Massnahme
Im Zusammenhang mit der Reduktion der Altersentlastung der kantonalen Lehrpersonen der Sekundarstufe II (vgl. Massnahmen B7 und B8) soll auch diejenige der Volksschul-Lehrpersonen an die Altersentlastung des Staatspersonals angeglichen werden. Zudem soll der SPD der Stadt St.Gallen als Regionalstelle in den kantonalen SPD integriert werden.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–50	–50

Gesetzesanpassung
Ja (Volksschulgesetz [sGS 213.1])

Nr. B7 **Bildungsdepartement, LB 4.04 (Mittelschulen)**
Reduktion der Altersentlastung für Lehrpersonen der Mittelschule sowie Kündigung des «Steinacher Vertrags»

Beschreibung der Massnahme
Reduktion der Altersentlastung für Lehrpersonen der Mittelschule sowie Kündigung des «Steinacher Vertrags».

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–38	–138	–273

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B8 **Bildungsdepartement, LB 4.05 (Berufsfachschulen)**
Reduktion der Altersentlastung und Streichung der Klassenlehrerzulagen für Lehrpersonen der Berufsfachschulen

Beschreibung der Massnahme
Reduktion der Altersentlastung und Streichung der Klassenlehrerzulagen für Lehrpersonen der Berufsfachschulen.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–826	–2'116

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B9 **Finanzdepartement, LB 5.05 (Steuererhebung)**
Reduktion der Pauschale für Unterhaltskosten von Liegenschaften

Beschreibung der Massnahme
Der Pauschalabzug für Unterhaltskosten von Liegenschaften, die weniger als 10 Jahre alt sind, soll von heute 20 Prozent des Bruttomietertrags ohne Nebenkosten oder des angerechneten Eigenmietwerts auf neu 10 Prozent reduziert werden.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–1'500	–1'500

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B10 **Baudepartement, LB 6.02 (Kantonsstrassenportfolio steuern, Vorhaben entwickeln, Vorhaben umsetzen, Kantonsstrassen bewirtschaften)**
Reduktion der Spesen

Beschreibung der Massnahme
Reduktion der Spesen und Aufträge an Dritte.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–10	–10	–10

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B11 **Baudepartement, LB 6.03 (Gewässerportfolio steuern / Vorhaben an Gewässern entwickeln und umsetzen), LB 6.04 (Naturgefahren erkennen / Gewässer nutzen und schützen)**
Anpassung der Nutzungsentschädigungen für Anlagen an Seen

Beschreibung der Massnahme
Erhöhung der Einnahmen durch Anpassung der Nutzungsentschädigungen für Anlagen an Seen.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–200	–200

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B12 **Baudepartement, LB 6.06 (Vollzug Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung gewährleisten)**
Kürzung von Aufträgen an Dritte und Entschädigungen Ostluft sowie Gebührenerhöhung Mobilfunk

Beschreibung der Massnahme
Kürzung von Aufträgen an Dritten und Entschädigungen Ostluft sowie Gebührenerhöhung Mobilfunk.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–240	–295	–200

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B13 **Baudepartement, LB 6.08 (Bauen ausserhalb der Bauzone)**
Gebührenerhöhungen

Beschreibung der Massnahme:
Erhöhung der Bewilligungsgebühren für Bauen ausserhalb der Bauzone.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–50	–50	–50

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B14 **Baudepartement, LB 6.09 (Geodaten bereitstellen, bewirtschaften und publizieren)**
Reduktion Betriebskosten Geodaten

Beschreibung der Massnahme
Reduktion der IT-Betriebskosten für GIS-Server-Infrastruktur, der Aufwände für die Datenbeschaffung, der Aufträge an Dritte im Bereich Geoinformation und in der GIS-Datenverwaltung sowie Re-Priorisierung und Erstreckung der Erstellung von Geodatenmodellen für Geobasisdaten nach kantonalem Recht.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–565	–351	–131

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B15 **Baudepartement, LB 6.13 (Führung unterstützen)**
Verschiedene Kürzungen im Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme
Diverse Anpassungen im Sachaufwand: Aufträge an Dritte, Spesenentschädigungen, Aufwandminderung Informatik, IT-Betriebskosten für Anwendungen der BD-IT, Reduktion der Aufträge an Dritte zur Überbrückung von Personalengpässen nach interner Reorganisation, Aufträge an Dritte im Hochbauamt.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–314	–401	–450

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B16 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.08 (Asyl-Unterbringung)**
Verschiedene Massnahmen im Asylbereich

Beschreibung der Massnahme
Finanzierung von Spezialunterbringungen durch den Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG). Übernahme der Betreuung der Resettlement-Flüchtlinge und Personen im beschleunigten Verfahren durch den Kanton. Finanzierung von Integrationsmassnahmen in den kantonalen Zentren durch die Integrationspauschale des Bundes sowie Reduktion von Fahrzeugen.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–1'248	–1'248	–1'248

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B17 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.09 (Strafverfolgung Staatsanwaltschaft), LB 7.10 (Inkasso Strafurteile und Jugendstrafvollzug)**
Verschiedene Massnahmen in der Strafverfolgung

Beschreibung der Massnahme
Gebührenerhöhungen bei Untersuchungsämtern für Strafbefehle und Anklagen sowie beim Bussenzentrum für Strafbefehle.

	2022	2023	2024
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–875	–1'490	–1'490

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B18 **Gesundheitsdepartement, LB 8.10 (Gesundheitspolizei), LB 8.11 (Lebensmittelsicherheit)**
Gebührenanpassungen Gesundheitspolizei sowie Einsparungen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV)

Beschreibung der Massnahme
Anpassung des Budgetwerts an die aktuelle Entwicklung der Gebühreneinnahmen im Bereich der Gesundheitspolizei (Bewilligungen, Verlängerungen von Bewilligungen und Unbedenklichkeitserklärungen) sowie Einsparungen und Verbesserungen in verschiedenen Aufwands- und Ertragsbereichen der Lebensmittelsicherheit (AVSV).

	2022	**2023**	**2024**
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	–300	–300	–300

Gesetzesanpassung
Nein

Nr. B19 **Querschnittsaufgaben Personal**
Verzicht Geburtszulagen

Beschreibung der Massnahme
Verzicht auf die Ausrichtung von Geburtszulagen.

	2022	**2023**	**2024**
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) – für Abnahme / + für Zunahme	0	–210	–210

Gesetzesanpassung
Ja (Personalgesetz [sGS 143.1])

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einer allfälligen Umsetzung folgender B-Massnahmen Gesetzesanpassungen notwendig würden:
– B5 (Umsetzung der Motion 42.18.19 rückgängig machen)
– B6 (Integration Schulpsychologischer Dienst [SPD] der Stadt St.Gallen als Regionalstelle in den kantonalen SPD)
– B19 (Verzicht Geburtszulagen)

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen der Massnahmen

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Wie einleitend aufgeführt, lassen sich die Entlastungswirkungen der A- und B- Massnahmen wie folgt zusammenfassen:

(in Mio. Franken)	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastungsvorgabe Kantonsrat vom 16. Februar 2021	–40,0	–80,0	–120,0	–120,0
Anrechnung Gewinnausschüttung SNB	+20,0	+25,0	+30,0	+30,0
Entlastungsvorgabe Kantonsrat (netto)	**–20,0**	**–55,0**	**–90,0**	**–90,0**
Prioritäre A-Massnahmen (A1 bis A43)	–38,2	–63,9	–74,6	–82,1
Ergänzende B-Massnahmen (B1 bis B19)	–12,8	–17,1	–18,8	–18,0
A- und B-Massnahmen total	**–51,0**	**–81,0**	**–93,4**	**–100,1**
A- und B-Massnahmen total im Vergleich zur Entlastungsvorgabe Kantonsrat netto Übererfüllung (+)	+31,0	+26,0	+3,4	+10,1

Die Übersicht zeigt, dass die kantonsrätliche Vorgabe von netto 90 Mio. Franken im Jahr 2024 übererfüllt werden kann. Auch in den Jahren 2022 und 2023 wird die ansteigende Entlastungsvorgabe deutlich überschritten.

Nach Umsetzung von H2022plus (prioritäre A-Massnahmen) sowie anderweitiger Aktualisierungen am Zahlenwerk (Gewinnausschüttung SNB, Steuereffekte, innerkantonale Hospitalisierungen, Bundesfinanzausgleich [NFA]) weisen die Planwerte des Budgets 2022 sowie des mutmasslichen AFP 2023–2025 folgende Werte aus:

(in Mio. Franken)	**Budget 2022**	**AFP 2023**	**AFP 2024**	**AFP 2025**
Erfolgsrechnung				
Aufwand	5'378,8	5'412,0	5'453,3	5'516,9
Ertrag	5'342,6	5'371,6	5'460,7	5'553,7
Rechnungsergebnis	**–36,3**	**–40,4**	**7,4**	**36,7**
Bezug freies Eigenkapital	–70,0	–	–	–
Rechnungsergebnis vor Bezug freies Eigenkapital	**–106,3**	**–40,4**	**7,4**	**36,7**
Bezug besonderes Eigenkapital	–35,7	–30,6	–30,6	–30,6
Rechnungsergebnis vor Bezug besonderes und freies Eigenkapital	**–142,0**	**–71,0**	**–23,2**	**6,1**
Operatives Ergebnis	**–142,0**	**–71,0**	**–23,2**	**6,1**

Wie obige provisorischen Zahlen des AFP 2023–2025 zeigen, wird aufgrund erfolgter Aktualisierungen am Zahlenwerk sowie unter Berücksichtigung der prioritären A-Massnahmen aus dem H2022plus im Planjahr 2025 im operativen Ergebnis eine schwarze Null erwartet. Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung eine Umsetzung der in Abschnitt 3.2 aufgeführten ergänzenden B-Massnahmen als nicht notwendig.

4.2 Personelle Auswirkungen

Folgende Massnahmen von H2022plus werden personelle Auswirkungen haben:

Prioritäre A-Massnahmen			
Massnahme	Bezeichnung	Personelle Auswirkungen (in Stellenprozenten)	Bemerkungen
A15	Organisatorische Optimierungen und Auflösung von Mietverhältnissen bei Berufs- und Weiterbildungszentren und Mietreduktionen aufgrund von Optimierungen gemäss Bericht zur strategischen Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II	–200	Wegfall von zwei Stellen Schulleitung/-verwaltung durch Fusion bzb/BZSL, ab 2023
A16	Steigerung der Gewinne und Reduktion der Reserven bei den Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren	+100	erhöhter Koordinationsaufwand im Bildungsdepartement, ab 2022
A30	Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr	+100	Mehraufwand zur Verarbeitung zusätzlicher Bussen, ab 2022
A35	Verschiedene Massnahmen des Strassenverkehrsamtes – Insourcing Zulassungsgeschäfte	+320	ab 2023
A35	Verschiedene Massnahmen des Strassenverkehrsamtes – Einstellung von zwei zusätzlichen Verkehrsexpertinnen oder -experten	+200	125 Stellenprozente 2022, weitere 75 Stellenprozente ab 2023
Massnahme	Bezeichnung	Finanzielle Auswirkungen (in Franken)	
A13 / A14	Sek II (Mittelschulen und Berufsfachschulen) – Abschaffung automatischer Lohnanstieg für Lehrpersonen	–1'300'000	ab 2023
A41	Verzicht Treueurlaub in besonderen Fällen (Pensionierung / Tod)	–130'000	ab 2023
A41	2022 – Verzicht struktureller Personalaufwand gemäss Vorgabe Kantonsrat	–900'000	Stellenstopp 2022
Ergänzende B-Massnahmen			
Massnahme	Bezeichnung	Finanzielle Auswirkungen (in Franken)	
B6	Reduktion Altersentlastung Volksschullehrpersonen	0	Entlastung Gemeinden ab 2023
B7 / B8	Sek II (Mittelschulen und Berufsfachschulen) – Reduktion Altersentlastung Lehrpersonen	–1'171'000	ansteigende Entlastung, ab 2023
B8	Streichung Klassenlehrerzulage Berufsfachschulen	–1'800'000	ansteigende Entlastung, ab 2023
B19	Verzicht Geburtszulage	–210'000	ab 2023

Arbeitgeberkündigungen sind gemäss aktuellem Stand keine zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die Massnahme A15 mehrheitlich durch natürliche Fluktuationen umgesetzt werden kann. Sollten Arbeitgeberkündigungen notwendig werden, würden mit den betroffenen Personen Anschlusslösungen gesucht bzw. es würde bei Bedarf der Rahmenmassnahmenplan zur Anwendung kommen.

5 Betroffenheit Gemeinden

5.1 Gemeinden

Wie untenstehende Übersicht zeigt, sind die Gemeinden von den prioritären A-Massnahmen von H2022plus in unterschiedlicher Weise betroffen. So können sich die Gemeinden in Verbundaufgaben, in denen der Kanton sein Engagement einschränkt, auch entsprechend entlasten (öffentlicher Verkehr, Waldregionen, Mietwohnungsfonds). Hingegen resultieren für die Gemeinden Mehrbelastungen aus der Übernahme der Finanzierungsverantwortung für AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen, aus der Finanzierung von Behindertenfahrdiensten, aus der vollständigen Übernahme der Lehrmittelfinanzierung, aus Anpassungen in der Zuständigkeit im Ausländerbereich, aus der Reduktion der Veranlagungsentschädigung, aus der Übernahme der Finanzierungsverantwortung in der Unentgeltlichen Prozessführung in KESB-Verfahren sowie der Übernahme der Durchführungskosten der SVA im Kontext der Verlustbewirtschaftung für uneinbringliche Krankenkassenprämien.

Massnahme	Bezeichnung	Budget 2022	AFP 2023	AFP 2024	Später
Prioritäre A-Massnahmen		**(in Franken)**			
Entlastungen der Gemeinden					
A3	Reduktion Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF)	+919'100	+728'700	+650'400	+650'400
A4	Deckelung der Globalkredite der Waldregionen	+60'000	+60'000	+60'000	+60'000
A28	Auflösung des Mietwohnungsfonds	0	0	+1'650'000	0
Belastungen der Gemeinden					
A6	Neue Kostenträger für AHV-Beiträge Nicht-Erwerbstätige	0	0	–1'700'000	–1'700'000
A8	Übertragung Behindertenfahrdienst an Gemeinden	0	–630'000	–650'000	–650'000
A12	Lehrmittelfinanzierung zu 100 Prozent zu Lasten der Schulträger	0	–4'600'000	–4'600'000	–4'600'000
A25	Reduktion der Veranlagungsentschädigung bei den Natürlichen Personen durch Erhöhung der Automatisierung bei den Natürlichen Personen	–72'000	–108'000	–144'000	–180'000
A34	Einreichung Ausweis-Verlängerungsgesuche direkt an den Kanton	–300'000	–300'000	–300'000	–300'000
A36	Neuregelung der Unentgeltlichen Prozessführung in KESB-Verfahren – Finanzierungsverantwortung an die Gemeinden	0	–230'000	–230'000	–230'000
A39	Übertragung der Durchführungskosten der SVA im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen an die Gemeinden	0	–193'000	–193'000	–193'000
Nettobelastungen der Gemeinden (-)		**+607'100**	**–5'272'300**	**–5'456'600**	**–7'142'600**
Anteil Gemeinden am Total der A-Massnahmen		–1,6 %	8,3%	7,3 %	8,7 %

Von den ergänzenden B-Massnahmen wären die Gemeinden wie folgt betroffen:

Mass-nahme	Bezeichnung	Budget 2022	AFP 2023	AFP 2024	Später
Ergänzende B-Massnahmen		**(in Franken)**			
Entlastungen der Gemeinden					
B1	Verzögerte Umsetzung der kantonalen E-Bus-Strategie	0	+990'000	+1'890'000	0
B5	Umsetzung der Motion 42.18.19 rückgängig machen	0	+2'200'000	+2'200'000	+2'200'000
B6	Reduktion Altersentlastung der Volksschul-Lehrpersonen	0	+4'600'000	+4'600'000	+4'600'000
B9	Reduktion der Pauschale für Unterhaltskosten von Liegenschaften	0	+1'500'000	+1'500'000	+1'500'000
Belastungen der Gemeinden					
B3	Innerkantonaler Finanzausgleich – Reduktion Ausgleichsfaktor im Ressourcenausgleich	–8'856'400	–7'828'500	–7'746'800	–7'746'800
B4	Verschiedene Gebührenerhöhungen	–15'000	–15'000	–15'000	–15'000
B16	Verschiedene Massnahmen im Asylbereich	–720'000	–720'000	–720'000	–720'000
Nettobelastungen der Gemeinden (-)		**–9'591'400**	**+726'500**	**+1'708'200**	**–181'800**
Anteil Gemeinden am Total der B-Massnahmen		75,0 %	–4,2 %	–9,1 %	1,0 %

Mit den ergänzenden B-Massnahmen könnten sich die Gemeinde in Verbundaufgaben, in denen der Kanton sein Engagement einschränkt, auch entsprechend entlasten (öffentlicher Verkehr, Sonderschulen). Weitere Entlastungen ergäben sich durch die Reduktion der Altersentlastung der Volksschul-Lehrpersonen sowie der Reduktion der Pauschale für Unterhaltskosten von Liegenschaften durch Steuermehrerträge. Durch die Senkung des Ausgleichsfaktors im innerkantonalen Finanzausgleich (nur finanzschwache Gemeinden betroffen), durch Gebührenerhöhungen sowie Neuzuteilungen der Aufgaben im Asylbereich würden die Gemeinden hingegen zusätzlich belastet.

Wie in Abschnitt 1.4 erwähnt, wurden die Gemeinden (Delegation der VSGP) aufgrund der finanziellen Betroffenheit frühzeitig in die Arbeiten miteinbezogen.

5.2 Stadt St.Gallen

Zusätzlich zu den in Abschnitt 5.1 aufgeführten Nettobelastungen der Gemeinden ist die Stadt St.Gallen wie folgt von einer A- und einer B-Massnahme betroffen (in Franken):

Mass-nahme	Bezeichnung	Budget 2022	AFP 2023	AFP 2024	später
Belastung der Stadt St.Gallen					
A17	Streichung des Kantonsbeitrags für das Athletikzentrum für ausserschulische Nutzung (Belastung)	–80'000	–80'000	–80'000	–80'000
Entlastungen der Stadt St.Gallen					
B6	Integration Schulpsychologischer Dienst (SPD) der Stadt St.Gallen als Regionalstelle in den kantonalen SPD (Entlastung)	0	+50'000	+50'000	+50'000
Nettobelastungen der Stadt St.Gallen bei Umsetzung von A17 und B6		**–80'000**	**–30'000**	**–30'000**	**–30'000**

6 Strukturelle Massnahmen und Prüfaufträge

6.1 Strukturelle Massnahmen

Die Massnahmen A7 (Subjektfinanzierung als neues Finanzierungsmodell im Behindertenbereich) sowie A15 (Organisatorische Optimierungen bei Berufs- und Weiterbildungszentren) sind langfristig ausgerichtet und beinhalten strukturelle Optimierungen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung:

- Die Einführung der Subjektfinanzierung im Behindertenbereich (A7) kommt einem umfassenden Umbau des Finanzierungssystems gleich und ist erst nach entsprechenden Gesetzesanpassungen realisierbar. Aus zeitlichen Gründen können diese nicht bereits zusammen mit der Sammelvorlage H2022plus im Frühling 2022 dem Kantonsrat zugeleitet werden. Die Massnahme ist langfristig ausgerichtet und entsprechende Entlastungen von jährlich rund 600'000 Franken bis 1,2 Mio. Franken werden frühestens in vier bis sechs Jahren erstmals anfallen. Bei einem Wechsel von jährlich 30 bis 40 Personen kann langfristig bzw. innerhalb von 10 Jahren von Entlastungen in der Grössenordnung von rund 10 Mio. Franken ausgegangen werden.
- In Massnahme A15 wird davon ausgegangen, dass nebst der aufgeführten Fusion bzb/BZSL bei den Berufs- und Weiterbildungszentren weitere strukturelle Optimierungen möglich sind. In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht zur strategischen Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II, der sich gegenwärtig in Vernehmlassung befindet, verwiesen. Im Rahmen der Umsetzung des Postulats 43.19.03 «Strategische Investitionsplanung für Sekundarstufe II» ist davon auszugehen, dass durch eine Reduktion der Standorte und die Schaffung von Kompetenzzentren Mieten eingespart werden können. Das Einsparpotenzial liegt bei rund 550'000 Franken ab dem 2025 und bei 1'550'000 Franken ab dem Jahr 2026.

6.2 Prüfaufträge

Im Rahmen der Erarbeitung von H2022plus hat die Regierung in verschiedenen Aufgabenfeldern Prüfaufträge erteilt, die gegenwärtig in den Departementen und der Staatskanzlei in Bearbeitung sind. Nachfolgend werden diese kurz erläutert:

- Personalbereich:
  - Gegenwärtig wird in Absprache mit dem Risk Management geprüft, ob sich eine Versicherungslösung zur Ausrichtung von Krankentaggeldern kosteneffizient realisieren liesse;
  - Weiter wird geprüft, wie die Kosten im Bereich Assessments und Personalgewinnung optimiert werden können (Pooling der Mittel, «make or buy»-Frage);
  - Zudem werden mögliche Optimierungen bei gewissen Lizenzkosten für Softwarelösungen im Personalbereich geprüft.
- Finanzbereich:
  - Im Finanzbereich wird ein übergeordneter Ansatz geprüft. Dabei sollen die Prozesse sowie die Struktur und die Organisation des kantonalen Finanz- und Rechnungswesens grundsätzlich überprüft werden. Zentralisierungen innerhalb der Departemente oder des Gesamtkantons sollen evaluiert werden, wobei der Fokus auf eine verstärkte Konzernoptik gelegt werden soll. Als möglicher Ansatz wird z.B. eine gemeinsame Kreditoren- und Debitorenbewirtschaftung für den Gesamtkanton geprüft;
  - Zudem werden Verbesserungsmöglichkeiten bei der Verlustbewirtschaftung analysiert.
- Informatikbereich:
  - Im Bereich der Informatik wird das Potenzial von Neuverhandlungen von IT-Verträgen abgeschätzt. Zudem sollen Mantelverträge ausgearbeitet sowie Optimierungen bei den Lizenzkosten angestrebt werden. Gewisse Elemente dieser Abklärungen können über die Massnahme A23 (Optimierung im Bereich der IT-Betriebskosten sowie Reduktion der Backup/ Storage- und Mobile-Kosten) bereits realisiert werden.
- Beteiligungen: Im Kontext des strategischen Beteiligungsmanagements wird geprüft, ob strategisch nicht prioritäre Beteiligungen veräussert werden sollen.

– Im Themenfeld Immobilienportfolio wurden drei Prüfaufträge verabschiedet:
  – Einerseits soll der Umgang mit externen Mietverhältnissen überprüft werden. Dabei wird die Frage analysiert, inwiefern das heutige Volumen an externen Mietlösungen angebracht ist bzw. ob Optimierungspotential besteht;
  – Weiter soll der Umgang mit nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften analysiert werden, wobei Veräusserungspotenziale aufzeigen werden sollen;
  – Daneben werden Möglichkeiten zu generellen Prozessoptimierungen (strukturelle Anpassungen) im Hochbauamt überprüft.

Die Berichterstattung zu den Ergebnissen der Prüfaufträge erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen der Botschaften zum Budget oder zum AFP.

6.3 Auftrag Effektivität und Effizienz

Mit Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024 (33.21.04) hat der Kantonsrat in Ziff. 5 des Kantonsratsbeschlusses die Regierung u.a. eingeladen, auf der Grundlage des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024 zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, wie im Hinblick auf die Behebung des strukturellen Defizits die Verwaltungsstrukturen anzupassen sind und wie die Effektivität und Effizienz von Verwaltungsprozessen mit Hilfe von Prozessautomatisierung, Digitalisierung und künstlicher Intelligenz optimiert werden kann.

Der Auftrag ist umfangreich und beinhaltet verschiedene Teilfragen, bei denen einerseits sämtliche Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte zu involvieren sind und anderseits auch eine «Aussensicht» zweckmässig ist. Ziel ist es, den Auftrag innert der im Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11) in Art. 95 vorgesehenen Frist von höchstens drei Jahren zu erfüllen und einen entsprechenden Bericht bis im ersten Halbjahr 2023 auszuarbeiten. Der Fahrplan für die Bearbeitung der verschiedenen Fragestellungen sowie die Zuteilung der Aufgaben ist im Detail noch auszuarbeiten. Die Federführung dieser Arbeiten liegt beim Finanzdepartement, wobei alle Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte in die Bearbeitung des Auftrags miteinzubeziehen sind. Die Finanzkommission soll periodisch über den aktuellen Bearbeitungsstand informiert werden.

7 Schnittstellen zur Schwerpunktplanung 2021–2031

Am 23. März 2021 hat die Regierung die Schwerpunktplanung (SPP) 2021–2031 verabschiedet. Dabei hat sich die Regierung fünf Ziele gesetzt: die Innovationskraft erhöhen, den digitalen Wandel gestalten, den Klimaschutz stärken, die Chancengerechtigkeit sicherstellen und die Strukturentwicklung in der Verwaltung fördern. Damit will sie den Kanton als attraktiven Ort zum Leben, Arbeiten und Wirtschaften positionieren. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die SPP 2021–2031 nicht im Widerspruch zum Projekt H2022plus steht, sondern sich sinnvoll ergänzen. Die SPP 2021–2031 ist zudem auf zehn Jahre ausgerichtet, während die Arbeiten zum Projekt «Haushaltsgleichgewicht 2022plus» auf einen kürzeren Zeitraum fokussieren. Die strategischen Ziele und die Strategien der Schwerpunktplanung 2021–2031 ergänzen das Vorhaben «Haushaltsgleichgewicht 2022plus» wie folgt:

– Das Schwerpunktziel Nr. 1 zielt auf die Erhöhung der Innovationskraft und die Bereitstellung innovationsfördernder Rahmenbedingungen. Mittel- bis langfristig sollten sich solche Investitionen aus Sicht des Kantonshaushalts bezahlt machen und zu einem Haushaltsgleichgewicht beitragen. Diese Arbeiten entsprechen zudem der Zielsetzung, die Ressourcenstärke des Kantons zu erhöhen. Auch das Schwerpunktziel Nr. 5 zur Strukturentwicklung in der Verwaltung unterstützt und ergänzt die Arbeiten im Rahmen des Projekts «Haushaltsgleichgewicht 2022plus». Durch Effizienzsteigerungen und Strukturbereinigungen kann mittel- bis langfristig eine wirtschaftlichere Leistungserbringung sichergestellt werden. Die Belastungen und Risiken im Kantonshaushalt dürften sich dadurch tendenziell reduzieren;

– Die mit der SPP 2021–2031 verbundene Priorisierung und Fokussierung stellte eine Bewertungsgrundlage für die Priorisierung von Massnahmen im Rahmen des Projekts «Haushaltsgleichgewicht 2022plus» dar. Selbst wenn einzelne Strategien in den nächsten Jahren aufgrund der Entlastungsmassnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, stellt dies ihre mittelfristige Umsetzung in der Laufzeit der SPP 2021–2031 nicht in Frage;
– Um die verfügbaren Ressourcen effizient und effektiv einzusetzen und gezielt Akzente in strategisch relevanten Handlungsfeldern zu setzen, erfolgt in der SPP 2021 –2031 eine Fokussierung auf jene Themenfelder, die von zentraler Bedeutung für eine nachhaltig erfolgreiche Entwicklung des Kantons sind;
– Die Umsetzung der SPP 2021–2031 erfolgt grundsätzlich mit den bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen;
– Die Regierung möchte die Verwaltung effizienter, dienstleistungsorientierter und effektiver gestalten. Das zeigt sich sowohl in den Zielen der SPP 2021–2031 als auch im Projekt H2022plus;
– Mit beiden Projekten – SPP 2021–2031 und H2022plus – möchte die Regierung faire Entwicklungsgrundlagen für die kommenden Generationen schaffen. Dazu gehören eine intakte Natur wie auch ein ausgeglichener Finanzhaushalt;
– Die SPP 2021–2031 hat einen Planungshorizont von 10 Jahren. Damit sollen die Weichen für eine erfolgreiche Entwicklung des Kantons gestellt werden. Auch diese Zielsetzung deckt sich mit derjenigen des Vorhabens H2022plus.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass beiden Vorhaben darauf abzielen, die Weichen für eine erfolgreiche Entwicklung des Kantons zu stellen. Chancen sollen gezielt genutzt und Herausforderungen gemeistert werden, um die Positionierung des Kantons St.Gallen als attraktiven Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

8 Parlamentarische Vorstösse im Kontext von H2022plus

Im Hinblick auf die Erarbeitung von H2022plus wurden im Kantonsrat in der Aprilsession 2021 zwei parlamentarische Vorstösse eingereicht:

8.1 Interpellation 51.21.37

Die SP-Fraktion erkundigte sich in ihrer Interpellation vom 19. April 2021 angesichts des hohen Ertragsüberschusses 2020 sowie der unsicheren Konjunkturentwicklung zur Notwendigkeit von kantonalen Sparpaketen und stellt ein Sparpaket-Moratorium zur Diskussion. In der Antwort vom 11. Mai 2021 führte die Regierung aus, dass sie trotz des positiven Jahresergebnisses 2020 nach wie vor der Überzeugung sei, dass nachhaltige Massnahmen zu einer etappenweisen Bereinigung der strukturellen Defizite aufgrund der hohen Planungsunsicherheiten angezeigt seien. Weiter führte sie aus, dass der Verzicht bzw. die Verschiebung von Anstrengungen zur Bereinigung der strukturellen Defizite weder sinnvoll seien noch einer vorausschauenden und nachhaltigen Finanzpolitik entsprächen.

8.2 Interpellation 51.21.54

Die SP-Fraktion erkundigte sich in ihrer Interpellation vom 20. April 2021 nach den Plänen der Regierung zur Umsetzung des vom Kantonsrat in der Februarsession erteilten Sparauftrags in Höhe von 120 Mio. Franken. In der Antwort vom 11. Mai 2021 nahm die Regierung Bezug zum verabschiedeten Projektauftrag, zur Projektorganisation und zu den laufenden Projektarbeiten. Aufgrund des Bearbeitungsstands konnten zu erwähntem Zeitpunkt noch keine materiellen Aussagen zu den Eckwerten des Vorhabens H2022plus gemacht werden.

9 Weiteres Vorgehen

Für die Umsetzung des Vorhabens H2022plus ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

– In einem ersten Schritt erfolgt die Beratung der vorgeschlagenen Massnahmen im Kantonsrat in der Novembersession 2021 (Grundsatzbeschlüsse zu den Massnahmen, eine Lesung);
– Anschliessend werden allfällige Änderungen aus der Beratung der Massnahmen in das Budget 2022 übernommen, dessen Beratung im Kantonsrat unmittelbar anschliessend zum H2022plus in der Novembersession 2021 erfolgt (in der Budgetbotschaft 2022 sind die erwähnten Massnahmen A1 bis A43 aus dem H2022plus vollständig abgebildet);
– Im einem nächsten Schritt werden zu den Entlastungsmassnahmen, die Gesetzesanpassungen beinhalten, entsprechende Vorlagen ausgearbeitet. Diese sollen dem Kantonsrat im Frühling 2022 mit einer Sammelbotschaft zur Beratung zugeleitet werden.

10 Referendum

Der Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus führt nicht zu neuen Ausgaben zulasten des Staates und umfasst unmittelbar auch keine gesetzlichen Anpassungen oder Neuregelungen. Gesetzliche Bestimmungen – soweit für die Umsetzung von H2002plus erforderlich – werden dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt zum Erlass unterbreitet. Der Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus untersteht daher weder dem obligatorischen oder fakultativen Finanzreferendum noch dem fakultativen Gesetzesreferendum.

11 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus einzutreten.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Anhänge

Anhang 1: Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen

Prioritäre A-Massnahmen

Nr.	**Räte, LB 0.99 (Kantonsrat, Regierung)**
A1	Verzicht auf Sessionstag des Kantonsrates sowie Reduktion der Druck- und Lizenzkosten

Beschreibung der Massnahme
Einsparung eines Sessionstags im Kantonsrat (z.B. Sessions-Mittwoch der Septembersession), Reduktion der Druckkosten sowie Senkung der Anzahl Lizenzen der Anwendung Verbalix (vormaliges Protokollierungssystem) auf das absolute Minimum bei den Parlamentsdiensten.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Die 7 Stunden eines Sessionstags werden kompensiert, indem die folgenden Sitzungen verlängert werden: Sessionsdienstage der Februar-, April- und Novembersession bis 18.00 Uhr (3 Stunden), Sessionsdienstage der Juni und Septembersession bis 16.00 Uhr (4 Stunden).
b) Die eingehenden Vorstösse während der Session werden nicht mehr gedruckt und zusätzliche Ratsmitglieder verzichten auf den postalischen Kantonsratsversand
c) Nur noch eine Person der Parlamentsdienste hat Zugriff auf das alte Protokollierungssystem. Es kann somit nicht mehr parallel migriert werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Der Verzicht auf einen Sessionstag ergibt Einsparungen von rund 60'000 Franken
b) Die Reduktion der Druckkosten führt zu einer Aufwandminderung von 15'000 Franken
c) Die Reduktion der Anzahl Lizenzen der Anwendung Verbalix führt zu einer Aufwandminderung von 15'000 Franken

Zeitliche Umsetzung
Alle Massnahmen sind ab sofort (Budget 2022) umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–90'000	–90'000	–90'000	–90'000

Nr.	**Staatskanzlei, LB 1.02 (Dienstleistungen für die Regierung)**
A2	Reduktion Betriebskosten und Fokussierung im Bereich der Aussenbeziehungen

Beschreibung der Massnahme
Die Staatskanzlei ist bestrebt, die Entlastungsmassnahmen durch Effizienzgewinne durch die Digitalisierung zu realisieren. Es werden in diesem Rahmen folgende Einzelmassnahmen umgesetzt:
a) Durch die Beschaffung eines neuen Ergebnisermittlungssystems für Wahlen und Abstimmungen können jährlich Betriebskosten gesenkt werden.

b) Durch die Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Zustellung (Module «Zustellen und Abholen» der digitalen Postbearbeitung) können Sendungen, die heute postalisch versendet werden, elektronisch zugestellt werden. Es entfallen die Portokosten für die brieflichen Sendungen.
c) Der Geschäftsbericht der Regierung wird nur noch in digitaler Form veröffentlicht. Daraus resultieren Einsparungen der jährlichen Druckkosten. Die Arbeiten hierfür sollen mehrheitlich intern ausgeführt werden.

Zudem können durch eine Überprüfung, Straffung und Konsolidierung von Tätigkeiten im Bereich der Aussenbeziehungen namentlich bei den Mitgliederbeiträge in den Jahren 2022 und 2023 Kosten einspart werden. Ab dem Jahr 2024 ist zu prüfen, ob diese Massnahmen weiter fortgesetzt werden können. Dies hängt auch von der aktuell noch offenen Weiterentwicklung interkantonaler und internationaler Programm wie namentlich Interreg ab.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Die Massnahmen haben auf den Umfang der Leistungserfüllung keine negativen Auswirkungen. Grundsätzlich wird durch die Digitalisierung die Verfügbarkeit und Qualität der Abläufe sogar verbessert. Dies gilt insbesondere für die digitale Postzustellung. Anpassungen ergeben sich jedoch bei den internen Abläufen und Prozessen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Die einzelnen Massnahmen ergeben folgende Entlastungswirkungen:
a) Durch die Beschaffung eines neuen Ergebnisermittlungssystems können Betriebskosten in der Höhe von Fr. 200'000.– eingespart werden;
b) Durch die Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Zustellung wird eine Reduktion der Portogebühren im Umfang von sieben Prozent angestrebt, was einem Betrag von rund Fr. 350'000 entspricht. Die Massnahme wird jedoch auch zu zusätzlichen Betriebskosten in der Höhe von Fr. 100'000.– führen. Dies führt zu einer Nettoentlastung in der Höhe von Fr. 250'000;
c) Der Verzicht auf den Druck des Geschäftsberichts der Regierung führt zu Einsparungen in der Höhe von Fr. 10'000.–.

Im Bereich der Aussenbeziehungen erfolgt eine Straffung in der Höhe von Fr. 40'000.– für die Jahre 2022 und 2023.

Zeitliche Umsetzung
Alle Massnahmen sind ab sofort (Budget 2022) umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–500'000	–500'000	–460'000	–460'000

Nr. A3 **Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.01 (Öffentlicher Verkehr)**
Reduktion Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF)

Beschreibung der Massnahme
Gestützt auf Art. 57 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (SR 742.101) leisten die Kantone eine indexierte Einlage je Jahr an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) zur Finanzierung der Kosten für den Betrieb und Substanzerhalt (Erneuerung, Unterhalt) sowie von Investitionen in die Bahninfrastruktur. Ausgehend vom Basisbetrag von 500 Mio. Franken wird die Einlage jährlich

gemäss Index angepasst. Der Beteiligungsschlüssel richtet sich nach den mit dem Bund gemeinsam bestellten Personen- und Zugskilometer im Regionalverkehr. Massgebend sind die Werte, welche zwei Jahre zurückliegen. Das heisst, für den Kantonsbeitrag 2021 werden die bestellten Personen- und Zugskilometer des Jahres 2019 zur Berechnung des Beteiligungsschlüssels verwendet. Gemäss den aktuellen Berechnungen des Bundes fällt der Anteil des Kantons St.Gallen in den nächsten Jahren tiefer aus als bisher prognostiziert. Einerseits steigt die Einlage der Kantone nicht im bisher prognostizierten Ausmass. Anderseits sinkt der Anteil des Kantons St.Gallen an den bestellten Personen- und Zugkilometer, weil der Rheintalexpress vollumfänglich dem Fernverkehr zugeordnet werden konnte.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Die Umsetzung der Massnahme mit tieferen Einlagen des Kantons St.Gallen in den BIF wirkt sich gemäss den aktuellen Prognosen für die Jahre 2022 bis 2024 nicht auf die Aufgabenerfüllung aus. Sollten die mitbeteiligten Kantone in den kommenden Jahren jedoch weniger Personen- und Zugkilometer bestellen als bisher angenommen, dann ist eine Erhöhung des Anteils des Kantons St.Gallen und damit der jährlichen Einlagen möglich.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Die Beitragsanpassungen wirken sich aufwand- und ertragsseitig aus.

Zeitliche Umsetzung
Umsetzung ab 2022.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Die politischen Gemeinden beteiligen sich gemäss Art. 32 Abs. 1 GöV mit 50 Prozent an der jährlichen Einlage des Kantons, jedoch höchstens bis 17 Mio. Franken (Art. 32 Abs. 3 GöV). Durch den Verzicht reduzieren sich die Abgeltungen und damit auch der Anteil der politischen Gemeinden (vgl. Kontengruppe 4605).

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–1'726'700	–2'428'700	–3'243'000	–3'243'000

Nr. A4 **Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.02 (Biodiversität), LB 2.04 (Nutzung der natürlichen Ressourcen Wald), LB 2.05 (Naturgefahrenmanagement)**
Reduktion von Staatsbeiträgen und Aufträgen an Dritte sowie Deckelung der Globalkredite der Waldregionen

Beschreibung der Massnahme
a) Reduktion der Kosten für die Sanierung und Aufwertung von Biotopen (-170'000 Franken).
b) Reduktion der Kantonsbeiträge an die Schutzwaldpflege (-60'000 Franken) und die Waldbiodiversität (-50'000 Franken) sowie Reduktion der Aufträge an Dritte des Kantonsforstamtes (-50'000 Franken).
c) Reduktion der Summe der Globalkredite (netto -137'000 Franken). Abweichungen der jeweilig laufenden Rechnungen vom Globalkredit werden über die Globalkreditreserven ausgeglichen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Damit zieht sich die Sanierung/Aufwertung der Biotope in das Jahr 2025. Sollten die Ziele gemäss Programmvereinbarung mit dem Bund (Bundesamt für Umwelt [BAFU]) für die Jahre 2020 bis 2024 nicht erfüllt werden können, so würde der Bund möglicherweise die Teilrückzahlung seiner Beiträge verlangen und die Restrealisierung im 2025 ginge voll zulasten des Kantons (Mehrkosten von 70'000 Franken).

b) Durch die dauerhafte Reduktion der Kantonsbeiträge an die Schutzwaldpflege können weniger Hektaren Schutzwald gepflegt und weniger Hektaren Waldreservate und/oder Altholzinseln unter Vertrag genommen oder weniger Waldränder aufgewertet werden. Durch die Kosteneinsparung bei den Aufträgen an Dritte sind quantitative und qualitative Abstriche geringen Ausmasses bei der Aufgabenerfüllung die Folge.
c) Durch eine Reduzierung des Globalkredits ergibt sich auch eine verringerte Aufgabenerfüllung der Waldregionen bei den Leistungskategorien LK1 und LK2. Die Waldregionen sind gehalten, mit flexibler Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung (z.B. weniger Waldeigentümerberatungen, Erbringung von mehr LK3-Leistungen, Abbau der Globalkreditrückstellungen) die weniger zur Verfügung stehenden Finanzmittel eigenwirtschaftlich zu kompensieren.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Kosten -170'000 Franken.
b) Kosten -160'000 Franken.
c) Nettoentlastung -137'000 Franken.

Die Massnahmen haben keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung
Alle Massnahmen sind ab sofort (Budget 2022) umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Die Deckelung der Globalkredite der Waldregionen entlastet die Gemeinden mit jährlich insgesamt rund 60'000 Franken. Ansonsten sind die Gemeinden nicht tangiert.

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–467'000	–467'000	–467'000	–467'000

Nr. A5 **Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.07 (Landwirtschaftliche Innovation und Bildung), LB 2.09 (Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen)**
Erhöhung Kurs- und Beratungsgebühren und Reduktion Ressourcenprojekte

Beschreibung der Massnahmen
a) Anpassung Kurs- und Beratungsgebühren: Die Gebühren für landwirtschaftliche Kurse generieren gesamthaft derzeit einen jährlichen Erlös von rund 135'000 Franken. Eine Anpassung der Kurskosten birgt im interkantonalen Vergleich zwar Risiken, sollte aber trotzdem umgesetzt werden können. Die Tarife für die Beratung von Landwirten sowie der übrigen Anspruchsgruppen soll je Stunde um Fr. 5.– angehoben werden. Die Wirkung der Massnahme ist dauerhaft, da die Tarifanpassung für Beratungen unbefristet gelten soll.
b) Reduktion Ressourcenprojekte: Die Umsetzung der geplanten Ressourcenprojekte im Rahmen des Postulats «Perspektiven St.Galler Landwirtschaft» wird von geplanten drei auf eine Massnahme reduziert Massnahme. Da es sich bei diesen Ressourcenprojekten um kofinanzierte Massnahmen handelt, führt dies auch zu einer Reduktion geplanter Einnahmen (Bundesgelder).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Durch die Anhebung der Kursgebühren und der Beratungstarife entsteht das Risiko, dass die Beteiligung an den Kursen bzw. die Nachfrage nach Beratungsleistungen möglicherweise sinken. Für die übrige Aufgabenerfüllung sind jedoch keine Auswirkungen zu erwarten.
b) Die Umsetzungsmassnahmen waren noch in der Planungsphase, die bisherige Aufgabenerfüllung ist somit sichergestellt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Ertragsseitige Massnahmen durch Erhöhung der Kursgebühren um 15'000 Franken und des Beratungstarifs um 50'000 Franken, wobei nur die Erhöhung des Beratungstarifs möglicherweise Auswirkungen auf den Personalbestand haben kann.
b) Der Aufwand sinkt um 2,0 Mio. Franken, im Gegenzug werden aber 1,6 Mio. Franken weniger an durchlaufenden Bundesbeiträgen eingenommen. Netto reduziert sich der Aufwand für den Kanton um 400'000 Franken.

Zeitliche Umsetzung
Die Massnahmen sind ab sofort (Budget 2022) umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–465'000	–465'000	–465'000	–465'000

Nr. A6 **Departement des Innern, LB 3.01 (Existenzbedarf sichern – Ergänzungsleistungen zu AHV und IV und weitere Sozialwerke)**
Neues Controllingsystem mit u.a. präziserer Berücksichtigung der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) auf Bundesebene, Reduktion von Heimaufenthalten und weitere Massnahmen

Beschreibung der Massnahme
a) Im Rahmen des Regierungsprojekts «Controlling kantonale Ausgaben zu AHV und IV» wurden die Kostenarten Ergänzungsleitungen (EL), Pflegefinanzierung, Beiträge an Behinderteneinrichtungen, Individuelle Prämienverbilligungen (IPV) sowie z.T. Spitex in einem umfangreichen Controllingsystem erfasst, das durch die kantonale Fachstelle für Statistik neu erarbeitet worden ist. Die Prognose, die dabei für die Jahre ab 2022 erstellt wurde, weist deutliche Abweichungen gegenüber den im AFP eingestellten Werten auf. Unter anderem ist dies darauf zurückzuführen, dass die EL-Reform auf Bundesebene (Umsetzung per 1. Januar 2021) stärker wirkt, als im Rahmen der bisher von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) in Auftrag gegebenen Prognose angenommen. Die in den nächsten Jahren sukzessive greifende, unter starker Mitwirkung der Kantone beschlossene EL-Reform auf Bundesebene verursacht für Bund und Kanton höhere Durchführungskosten, folgerichtig sind die Entlastungswirkungen im Rahmen des Projekts Haushaltsgleichgewicht 2022plus zumindest bezüglich der Abweichungen zu den eingestellten AFP-Werten anzurechnen.
b) Förderung Prinzip ambulant vor stationär: Durch eine verstärkte Inanspruchnahme von Beratung (evtl. einer Pflicht dazu) soll das Prinzip «ambulant vor stationär» forciert werden; d.h. Pflegebedürftige mit tiefen Pflegestufen sollen vermehrt mit ambulanten Leistungen zu Hause bzw. in betreuten Wohnangeboten und nicht mehr in Heimen betreut werden.
c) Optimierung Durchführungskosten SVA: Die SVA wurde vom Departement des Innern beauftragt, unter Einhaltung des Quersubventionierungsverbots von Sozialwerken gemäss Bundesgesetz einen Entlastungsbeitrag bei den Durchführungskosten von bestehenden Sozialwerken umzusetzen. Das Total der Durchführungskosten steigt allerdings insbesondere im Bereich EL weiter an, aufgrund des Mengenwachstums und weil die EL-Reform zwar kostendämpfend wirkt, aber höhere administrative Aufwendungen verursacht.
d) Neue Kostenträger für AHV-Beiträge Nicht-Erwerbstätige: Grundsätzlich sind alle in der Schweiz wohnhaften Personen im Erwerbsalter verpflichtet, Beiträge an AHV, IV und EO zu leisten. Das gilt auch für nicht erwerbstätige Personen. Wenn der Mindestbetrag eine grosse Härte bedeutet, kann die Zahlung erlassen werden, sofern ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde (im Kanton St.Gallen: die Gemeinde)

angehört worden ist. Für diese Versicherten bezahlt der Kanton den Mindestbeitrag. Künftig sollen die Gemeinden diese Kosten tragen, auch aufgrund ihrer generellen Zuständigkeit für die Sozialhilfe.

e) Mitfinanzierung Familienzulagen für Nichterwerbstätige: Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert, wobei diese vorsehen können, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag an die Finanzierung dieses Bereichs leisten müssen, sofern ihr AHV-Beitrag den Mindestbeitrag (derzeit Fr. 413.–) nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) übersteigt. Ungefähr ein Drittel der im Kanton St.Gallen gemeldeten Nichterwerbstätigen bezahlen mehr als den AHV-Mindestbeitrag. Nur sie könnten zur Mitfinanzierung der Familienzulagen beigezogen werden. Analog zur Regelung in anderen Kantone sollen diese Nichterwerbstätigen 20 Prozent zur Mitfinanzierung beitragen (zum Vergleich: in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Thurgau und Glarus liegt die Mitbeteiligung bei 15 bis 25 Prozent).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Die Umsetzung der EL-Reform auf Bundesebene hat diverse Auswirkungen auf die Betroffenen: Zum Teil höhere Eintrittsschwellen, Möglichkeiten für Rückforderungen von Beiträgen usw.
b) Reine Empfehlungen zur Wahl der Wohnform im Alter im Rahmen einer freiwilligen Beratung durch die Beratungsstelle, bedeuten für die Betroffenen keine Einschränkung, sondern führen zu einer besseren Entscheidungsfindung. Würden die Empfehlungen mit zwingendem Charakter ausgestaltet, würden Betagte in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt.
c) Interne Optimierungen, keine weitreichenden Auswirkungen.
d) Keine
e) Angleichung der Praxis an andere Kantone. Schlechterstellung eines Teils der Nichterwerbstätigen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Reduktion des kantonalen Aufwands um Fr. 12'200'000.– (Jahr 2022), Fr. 14'500'000.– (Jahr 2023) und Fr. 11'100'000.– (Jahr 2024 und später).
b) Reduktion des kantonalen Aufwands um Fr. 1'500'000.– (Jahr 2023) bzw. Fr. 3'000'000.– (Jahr 2024 und später), sorgt für leicht höhere Durchführungskosten bei den EL und für Aufwand für Beratungsleistungen (letzteres evtl. zulasten der Gemeinden).
c) Reduktion des kantonalen Aufwands um Fr. 85'000.– (Jahr 2022), Fr. 85'000.– (Jahr 2023) und Fr. 85'000.– (Jahr 2024 und später).
d) Reduktion des kantonalen Aufwands von Fr. 1'700'000.– (Jahr 2024 und später) zulasten der Gemeinden.
e) Reduktion des kantonalen Aufwands von Fr. 1'800'000.– (Jahr 2024 und später) zulasten neuen Beitragspflichtigen.

Zeitliche Umsetzung

a) Umsetzung ab 2022 – verschiedene Elemente greifen aber erst in den Folgejahren (u.a. wegen Übergangsbestimmungen).
b) Finanziell wirksam grundsätzlich erst ab 2023.
c) Umsetzung bereits ab Rechnungsjahr 2022.
d) Aufgrund der nötigen Gesetzesänderung Umsetzung frühestens ab 1. Januar 2023.
e) Aufgrund der nötigen Gesetzesänderung Umsetzung frühestens ab 1. Januar 2023.

Rechtliche Auswirkungen

a) Keine

b) Bedarf nur einer Gesetzesänderung, wenn eine Pflicht zur Beachtung der Empfehlungen der Beratungsstelle besteht und/oder eine Bereitstellungspflicht der Beratung für die Gemeinden vorgesehen wird.
c) Keine
d) Anpassung Art. 14 EG-AHV (sGS 350.1).
e) Anpassung Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen.

Betroffenheit Gemeinden
a) Keine
b) Evtl. Aufbau von Beratungsleistungen
c) Keine
d) Integrale Kostenverlagerung auf Gemeinden
e) Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–12'285'000	–16'085'000	–17'685'000	–17'685'000

Nr. A7 **Departement des Innern, LB 3.02 (Angebote für Menschen mit Behinderung sicherstellen)**
Ausbau der Finanzierung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Subjektfinanzierung als neues Finanzierungsmodell

Beschreibung der Massnahme
a) Ausbau der KVG-Finanzierung: Seit Mitte 2021 werden bei vier Piloteinrichtungen pflegerische Leistungen über die Krankenversicherer abgerechnet (KVG-Finanzierung). Diese Möglichkeit ist in den kommenden Jahren weiter auszubauen. Durch die Aufnahme von zusätzlichen Einrichtungen in die kantonale Pflegeheimliste und entsprechender Verrechnung von pflegerischen Leistungen über Krankenversicherer können ab 2023 schätzungsweise jährlich 2,5 Mio. Franken für den Kanton eingespart werden.
b) Neues Finanzierungsmodell: Wechsel von der aktuellen subjektorientierten Objektfinanzierung zur teilweisen Subjektfinanzierung mit einer beabsichtigten Verlagerung in ambulante Leistungen (hauptsächlich im Bereich Wohnen): Bei der verstärkten Subjektorientierung werden mittels individueller Bedarfserfassung die erforderlichen Leistungen erhoben, die für eine Person nötig sind. In welcher Ausprägung die Subjektorientierung umgesetzt werden soll, ist in einem Projekt zu klären, das insbesondere auch die Erfahrungen aus anderen Kantonen berücksichtigt. Relevant ist insbesondere, wie die Systemgrenzen gezogen werden (z.B. Vermeidung von zusätzlichen Anspruchsberechtigten). Ziel ist, dass die Personen vermehrt (günstigere) ambulante Angebote nutzen und weniger (teure) stationäre. Für die Einführung der Subjektfinanzierung sind initial etwas mehr Mittel (z.B. für die unabhängige Bedarfserfassung und Beurteilung) erforderlich. Verschiebungen in ambulante Angebote wirken sich überproportional kostensenkend auf die Ausgaben der Ergänzungsleistungen (EL) aus, da die EL für Heimbewohnende höher ausfallen als die Ergänzungsleistungen für Personen, die zuhause leben. Die Massnahmen «Betriebsbeiträge Behinderung» sowie «Ergänzungsleistungen IV» können deshalb nicht länger isoliert betrachtet werden. Die Verschiebungen können mit dem neuen Controllingsystem «Controlling kantonale Ausgaben zu AHV und IV» (Regierungsprojekt) in Zukunft sehr gut ausgewiesen bzw. laufend beobachtet werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Die Massnahme ist durch die Einrichtungen umzusetzen; der Kanton hat bereits die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Es ist eine Aufnahme der Einrichtungen in die kantonale Pflegeheimliste erforderlich. Für die betreuten Personen ergeben sich keine Änderungen.
b) Der Kanton würde seiner Gewährleistungspflicht betreffend Betreuung von Menschen mit Behinderung weiter nachkommen; es ändert sich lediglich der Finanzierungsmechanismus. Gleichzeitig müsste der Kanton den Ausbau des ambulanten Bereichs stark fördern, auch

hier mit Anpassungen bei der Finanzierung. Für die nötige individuelle Bedarfsabklärung wäre zudem eine unabhängige externe Stelle einzusetzen. Die Verlagerung in den ambulanten Bereich ist oft durchaus im Sinne der Betroffenen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Jährliches Sparpotenzial von zusätzlichen 2,5 Mio. Franken, keine personellen Auswirkungen.
b) Jede Person, die statt im stationären Bereich zu leben ambulante Angebote in Anspruch nimmt, löst einen Einsparungseffekt von mindestens Fr. 20'000.– bis Fr. 30'000.– aus. Bei einer Annahme (aufgrund erster Erfahrungen aus anderen Kantonen), dass jährlich 30 bis 40 Personen vom stationären in den ambulanten Bereich wechseln, könnten jährlich Fr. 600'000.– bis 1,2 Mio. Franken eingespart werden (Einsparungen im heutigen Bereich «Behinderung» wie auch Ergänzungsleistungen). Bei einem Wechsel von jährlich 30 bis 40 Personen kann langfristig bzw. innerhalb von 10 Jahren von Entlastungen in der Grössenordnung von rund 10 Mio. Franken ausgegangen werden. Vor und während der Einführung eines angepassten subjektorientierten Finanzierungsmodelles wird beim zuständigen Amt für Soziales zusätzlicher vorübergehender Personalbedarf entstehen. Längerfristig sollte sich der Arbeitsaufwand wieder im heutigen Rahmen bewegen.

Zeitliche Umsetzung

a) Frühestens ab 2023 möglich.
b) Umsetzung erst nach Gesetzesanpassung, Spareffekte frühestens in vier bis sechs Jahren.

Rechtliche Auswirkungen

a) Umsetzung mittels neuer Leistungsvereinbarungen und Aufnahme in kantonale Pflegeheimliste (Beschluss der Regierung).
b) Umfassende gesetzliche Anpassungen nötig (Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung [sGS 381.4]).

Betroffenheit Gemeinden

a) Keine
b) Keine direkte Betroffenheit. Durch die Mitfinanzierung gewisser ambulanter Angebote (wie Entlastungs- und Spitexdienste) durch die Gemeinden, wird es jedoch einige Berührungspunkte zu den kommunalen Zuständigkeiten geben.

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	0	–2'500'000	–2'500'000	–12'500'000

Nr. A8 **Departement des Innern, LB 3.03 (Kinder- und Jugendhilfe, Freiwilligenarbeit, Familien und Gleichstellung fördern), LB 3.04 (Einrichtungen und Gemeinden im Sozialwesen beaufsichtigen und finanziell unterstützen)**
Anpassung Nothilfe für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Übertragung Behindertenfahrdienst an Gemeinden

Beschreibung der Massnahme

a) Übertragung der Kosten für die Behindertenfahrdienste an die Gemeinden
b) Anpassung der budgetierten Aufwendungen für Nothilfe für Personen mit Wohnsitz im Ausland (unter Berücksichtigung von Aspekten des Risk Managements)

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Der bisher durch den Kanton geleistete Beitrag muss vollumfänglich durch die Gemeinden aufgefangen werden. Um eine Abwicklung mit mehreren Kostenträgern zu vermeiden, ist ein vollständiger Wechsel der Kostenübernahme zu den Gemeinden zu bevorzugen. Da der Dienst zur Hälfte durch betagte Personen genutzt wird, ist eine Übertragung der Kosten sinnvoll.

b) Keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung, die uneinbringlichen Kosten sind definitiv aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zu übernehmen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Übertragung der bisher vom Kanton getragenen Kosten von Fr. 630'000.– (ab 2024 Fr. 650'000.–) auf die Gemeinden.
b) Fr. 150'000.– Einsparung ab 2023

Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung
Ab 2023.

Rechtliche Auswirkungen
a) Anpassung der Leistungsvereinbarungen nötig.
b) Keine

Betroffenheit Gemeinden
a) Vollständige Übernahme der Kosten in der Höhe von Fr. 630'000.– (ab 2024 Fr. 650'000).
b) Keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	0	–780'000	–800'000	–800'000

Nr. A9	**Departement des Innern, LB 3.05 (Integration von Migrantinnen und Migranten fördern)** Berücksichtigung von Integrationsmassnahmen der Gemeinden im kantonalen Integrationsprogramm (KIP)

Beschreibung der Massnahme
Für die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) werden den Kantonen vom Bund Gelder zur Verfügung gestellt. Für die Ausrichtung der Bundesbeiträge muss der Kanton Mittel im gleichen Umfang zur Verfügung stellen. Für den Bund ist es irrelevant, ob die kantonale Beteiligung durch kantonale oder kommunale Mittel erfolgt. Es ist deshalb möglich, Ausgaben der Gemeinden in diesem Bereich (Ausgaben für Quartierschulen als Deutschlernangebot) für den kantonalen Teil zu berücksichtigen bzw. anzurechnen. Die kantonalen Ausgaben verringern sich entsprechend.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Die seitens Kanton zur Verfügung stehenden Mittel für die kantonalen Vergünstigungen für den Besuch von Deutsch- und Alphabetisierungslektionen bei einem vom Kanton akkreditierten Anbieter von Deutschkursen bis zum Niveau B2 werden moderat gekürzt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Reduktion des kantonalen Beitrags an das KIP um Fr. 150'000.–

Zeitliche Umsetzung
Ab 2022.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Anrechnung der Gemeindeleistungen, jedoch keine Mehrkosten für diese.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–150'000	–150'000	–150'000	–150'000

Nr. A10 **Departement des Innern, LB 3.08 (Bibliothekswesen stärken), LB 3.09 (Kulturelles Erbe bewahren und vermitteln), LB 3.10 (Staatliche Überlieferung sichern), LB 3.11 (Kulturelle Vielfalt fördern)**
Entlastungsmassnahmen im Bereich Kultur

Beschreibung der Massnahme

a) Bibliothek: Bei einzelnen Fachanwendungen können Einsparungen vorgenommen werden, insbesondere bei den Lizenz- und Hostingkosten. Die Ablösung des Bibliothekssystems ALEPH kann verzögert umgesetzt werden, dadurch reduzieren sich die eingeplanten Betriebskosten für den temporären Parallelbetrieb.
b) Das Budget der Projektkosten des Amtes für Kultur (325000/318510) wird um Fr. 20'000.– gekürzt. Das Konto «Projektkosten» finanziert Projekte mit Federführung oder kulturpolitisch wichtiger Beteiligung des Amtes für Kultur. Zusätzlich zu den detailliert formulierten Sparbeiträgen beabsichtigt das Amt für Kultur im Rahmen der allgemeinen Digitalisierungsanstrengungen des Kantons künftig eigene nicht-wissenschaftliche Publikationen, insbesondere solche ohne ISBN-Nummer (Jahresberichte, Lotteriefondsbotschaften usw.), nur noch digital zu veröffentlichen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Beschränkte Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung
b) Die Mittel für ausserordentliche Aufgaben, wie z.B. interkantonale und länderübergreifende Projekte, werden reduziert. Dies verringert den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und Ländern und schwächt damit die Position des Kantons St.Gallen als innovativer und engagierter Kulturkanton.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Reduktion des kantonalen Aufwands um Fr. 112'200.– (Jahr 2022), Fr. 67'200.– (Jahr 2023) und Fr. 78'200.– (Jahr 2024); keine personellen Auswirkungen.
b) Reduktion des kantonalen Aufwands von Fr. 10'000.– (Jahr 2022), Fr. 15'000.– (Jahr 2023) und Fr. 20'000.– (Jahr 2024 und später); keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

a) Ab Budget 2022 umsetzbar.
b) Ab Budget 2022 gestaffelt umsetzbar (2/4 2022, 3/4 2023, 4/4 2024 und fortlaufend).

Rechtliche Auswirkungen

a) Keine
b) Keine

Betroffenheit Gemeinden

a) Keine
b) Das kulturelle Potenzial der Gemeinden/Regionen kann nur vermindert unterstützt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass kulturelle Initiativen oder Impulse vielfach erst mit der zugesagten Unterstützung des Amtes für Kultur – auch und gerade bei kleinen Beträgen – lanciert, vorangetrieben oder verstetigt werden und so Drittfinanzierungen auslösen können.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–122'200	–82'200	–98'200	–20'000

Nr. A11 **Departement des Innern, LB 3.12 (Konkursrechtliche Verfahren vollziehen), LB 3.13 (Handelsregister und Notariate führen)**
Verschiedene Kürzungen im Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme
Im Amt für Handelsregister und Notariate wird im Rahmen der Forcierung der digitalen Aktenführung das Einsparpotenzial im Bereich Büromaterial vermehrt genutzt, im Konkursamt wird die Archivierung von Akten günstiger umgesetzt.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine Auswirkungen auf die Qualität der Leistungen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Senkung des Sachaufwands um jährlich 44'000 Franken.

Zeitliche Umsetzung
Ab 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–44'000	–44'000	–44'000	–44'000

Nr. A12 **Bildungsdepartement, LB 4.03 (Qualitätssicherung Volksschule)**
Lehrmittelfinanzierung zu 100 Prozent zu Lasten der Schulträger

Beschreibung der Massnahme
Die Finanzierung der Lehrmittel mit einem Status (obligatorisch, alternativ-obligatorisch oder empfohlen) wird seit 2021 je zur Hälfte aufgeteilt auf Kanton und Gemeinden (50:50). Neu sollen alle Lehrmittel zu 100 Prozent durch die Schulträger finanziert werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine direkte. Allenfalls ergibt sich durch die Neufinanzierung ein geringeres Bestellvolumen der Lehrmittel insgesamt beim Lehrmittelverlag St.Gallen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Umlagerung der Kosten auf die Gemeinden.

Zeitliche Umsetzung
Ab 2023 umsetzbar (Gesetzesänderung).

Rechtliche Auswirkungen
Ja, Anpassung des Volksschulgesetzes (sGS 213.1).

Betroffenheit Gemeinden
Die Finanzierung der Lehrmittel geht ganz auf die Gemeinden über, was zu Mehrkosten von ungefähr 4,6 Mio. Franken führt. Zu berücksichtigen gilt es, dass durch die Neufinanzierung bei den Gemeinden ein zusätzlicher Anreiz entsteht, sorgfältiger und kostenbewusster zu bestellen. Es ist davon auszugehen, dass sich mittelfristig das Gesamtvolumen reduzieren wird.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–4'600'000	–4'600'000	–4'600'000

Nr. A13 **Bildungsdepartement, LB 4.04 (Mittelschulen)**
Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs Lehrpersonen der Mittelschulen sowie Streichung des Staatsbeitrags an das Gymnasium Untere Waid

Beschreibung der Massnahme
a) Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs für Lehrpersonen der Mittelschulen: Das Lohnrecht der Lehrpersonen der Mittelschulen ist heute betreffend Lohnanstieg noch nicht mit demjenigen des Verwaltungspersonals vergleichbar. Mit der Angleichung entfallen die heute geltenden automatischen Stufenanstiege und Klassenwechsel. Die Angleichung an die Bedingungen für die individuellen Lohnmassnahmen zugunsten des übrigen Staatspersonals (Vorgabe von Quoten) führt zu Einsparungen von jährlich rund 500'000 Franken.
b) Streichung des Staatsbeitrags an das Gymnasium Untere Waid: Die Untere Waid, Mörschwil, führt ab dem Schuljahr 2021/22 keine gymnasiale Abteilung mehr. Entsprechend werden keine Staatsbeiträge mehr geleistet.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Keine. Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit möglich.
b) Keine

anzielle und personelle Auswirkungen
a) Minderaufwand im Personalaufwand. Keine personellen Auswirkungen. Einsparpotenzial von rund 500'000 Franken.
b) Minderaufwand (Reduktion Staatsbeiträge). Keine personellen Auswirkungen. Einsparungen von rund 250'000 Franken.

Zeitliche Umsetzung
a) Ab 2023 umsetzbar.
b) Sofort umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
a) Anpassung von Verordnungsrecht (Ergänzende Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen [sGS 143.4])
b) Leistungsvereinbarung mit dem Gymnasium Untere Waid wird aufgehoben.

Betroffenheit Gemeinden
a) Keine
b) Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–250'000	–750'000	–750'000	–750'000

Nr. A14 **Bildungsdepartement, LB 4.05 (Berufsfachschulen)**
Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs für Lehrpersonen der Berufsfachschulen und interne Sicherstellung des Qualitätsmanagements

Beschreibung der Massnahme
a) Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs für Lehrpersonen der Berufsfachschulen: Das Lohnrecht der Lehrpersonen der Berufsfachschulen ist heute betreffend Lohnanstieg noch nicht mit demjenigen des Verwaltungspersonals vergleichbar. Mit der Angleichung entfallen die heute geltenden automatischen Stufenanstiege und Klassenwechsel (Anhang zur Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren [sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS). Die Angleichung an die Bedingungen für die

individuellen Lohnmassnahmen zugunsten des übrigen Staatspersonals (Vorgabe von Quoten) führt zu Einsparungen von jährlich rund 800'000 Franken.
b) Interne Sicherstellung des Qualitätsmanagements: Die Qualitätsentwicklung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) i.V.m. Art. 3 der Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101) wird rein mit internen Ressourcen sichergestellt – auf eine Zertifizierung und die damit verbundenen Ausgaben wird verzichtet.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Keine direkten Auswirkungen, jedoch Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit möglich.
b) Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Minderaufwand im Personalaufwand. Keine personellen Auswirkungen. Einsparpotenzial von rund 800'000 Franken.
b) Minderaufwand in den Sachkosten. Keine direkten Auswirkungen, da interne Sicherstellung. Einsparpotenzial von rund 100'000 Franken.

Zeitliche Umsetzung
a) Ab 2023 umsetzbar.
b) Ab 2023 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
a) Anpassung von Verordnungsrecht (Ergänzende Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren [sGS 231.31]).
b) Keine

Betroffenheit Gemeinden
keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–900'000	–900'000	–900'000

Nr. A15 **Bildungsdepartement, LB 4.05 (Berufsfachschulen)**
Organisatorische Optimierungen und Auflösung von Mietverhältnissen bei Berufs- und Weiterbildungszentren und Mietreduktionen aufgrund von Optimierungen gemäss Bericht zur strategischen Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II

Beschreibung der Massnahme
a) Fusion bzb/BZSL: Die Berufs- und Weiterbildungszentren Buchs und Sarganserland fusionieren zu einem Berufs- und Weiterbildungszentrum mit zwei Standorten. Die damit verbundene Zusammenlegung von Leitung und Verwaltung führt zu einer reduzierten Führungsorganisation und damit zu entsprechend tieferen Kosten.
b) Weitere strukturelle Optimierungen: Es ist damit zu rechnen, dass bei weiteren Berufsfachschulen strukturelle Optimierungen möglich sind.
c) Im Rahmen der Umsetzung des Berichts zur strategischen Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II können durch eine Reduktion der Standorte und die Schaffung von Kompetenzzentren Mieten eingespart werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Minderaufwand im Personalaufwand. Kaum personelle Auswirkungen aufgrund mehrheitlich natürlicher Fluktuation. Einsparpotenzial von rund 300'000 Franken.
b) Minderaufwand im Personalaufwand. Kaum personelle Auswirkungen aufgrund mehrheitlich natürlicher Fluktuation. Das geschätzte Einsparpotenzial liegt mittelfristig bei rund 200'000 Franken.

c) Einsparpotenzial von rund 550'000 Franken ab 2025 und 1'550'000 Franken ab 2026.

Zeitliche Umsetzung
a) Ab 2023 umsetzbar.
b) Ab 2025 einlaufend umsetzbar.
c) Ab 2025 einlaufend umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
a) und b) Die Fusion und weitere strukturelle Optimierungen können mittels Regierungsentscheiden beschlossen werden, darum keine eigentlichen rechtlichen Auswirkungen.
c) Einfache Kündigungen von Mietverhältnissen, darum keine eigentlichen rechtlichen Auswirkungen.

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–300'000	–300'000	–2'050'000

Nr. A16 **Bildungsdepartement, LB 4.08 (Höhere Berufsbildung und Weiterbildung)**
Steigerung der Gewinne und Reduktion der Reserven bei den Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren

Beschreibung der Massnahme
a) Steigerung der Gewinne: Die Gewinne der Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren sollen durch verstärkte Koordination der Angebote gesteigert werden. Diese Mehrgewinne werden der Abschöpfung durch die Eigentümerschaft Kanton St.Gallen zugeführt.
b) Die bestehenden Reserven der Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren werden reduziert (jährliche Abschöpfung vergangener Gewinne, befristet 2022 bis 2026).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Mehreinnahmen durch höhere Gewinnabschöpfung. Stellenbedarf Bildungsdepartement zur Koordination der Angebote. Potenzial im 2022 von rund 800'000 Franken, danach rund 1'000'000 Franken.
b) Mehreinnahmen durch Auflösung von Reserven. Potenzial von 1'000'000 Franken (befristet auf 5 Jahre)

Zeitliche Umsetzung
a) sofort umsetzbar.
b) sofort umsetzbar (befristet 2022 bis 2026).

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–1'800'000	–2'000'000	–2'000'000	–2'000'000

Nr. A17 **Bildungsdepartement, LB 4.09 (Sport und Bewegungsförderung)**
Streichung des Kantonsbeitrags für das Athletikzentrum für ausserschulische Nutzung

Beschreibung der Massnahme
Mit Beschluss vom 15. November 2016 hat die Regierung entschieden, dass der Sport-Toto-Fonds an die Betriebskosten des Athletik Zentrums St.Gallen (AZSG) für die ausserschulische Nutzung für die Jahre 2016 bis 2025 einen Beitrag von jährlich Fr. 120'000.– leistet und der Kanton an die Betriebskosten des AZSG für die ausserschulische Nutzung für die Jahre 2017 bis 2025 jährlich Fr. 80'000.– (zulasten Konto 430000/362182) leistet.

Der Kantonsbeitrag über Fr. 80'000.– je Jahr soll ab dem Jahr 2022 eingestellt werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine Auswirkungen für den Kanton.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Finanzielle Einsparungen von Fr. 80'000.– je Jahr (in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025); keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung
Ab 2022.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Die Stadt St.Gallen erhält ab dem Jahr 2022 einen um 40 Prozent reduzierten Kantonsbeitrag an die Betriebskosten des AZSG.

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–80'000	–80'000	–80'000	–80'000

Nr. A18 **Bildungsdepartement, LB 4.10 (Universität St.Gallen [HSG])**
Reduktion des Staatsbeitrags an die Universität St.Gallen

Beschreibung der Massnahme
Die Universität St.Gallen (HSG) wurde im Rahmen der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen im kantonalen Projekt «H2022plus» eingeladen, mögliche Massnahmen zur Erreichung der in Aussicht genommenen Entlastungswirkung einzureichen. Folgende Massnahmen mit einer Gesamtsumme von 3,7 Mio. Franken wurden seitens der HSG in Aussicht gestellt (Detailzahlen als Richtwerte):

a) Forcierte Verwendung bestehender Fonds/Eigenmittel im Kernhaushalt (Fr. 300'000.–)
b) Erhöhte Finanzierung aus Fonds/Eigenmittel der Institute durch zusätzliche Anreize aus dem Kernhaushalt (Matching Fonds; Fr. 400'000.–)
c) Ertragssteigerung aus Forschungsförderungsstrategie (erhöhte Bundesbeiträge; Fr. 700'000.–)
d) Ertragssteigerung aus Drittmittelstrategie (Fr. 800'000.–)
e) Erhöhte Kostenverrechnung an den Weiterbildungsbereich (Entlastung Kernhaushalt im Infrastrukturbereich; Fr. 500'000.–)
f) Weitere Kostenoptimierungen
g) Abbau Eigenkapital (Grundkapital im Kernhaushalt; bis Fr. 1'000'000.–/Jahr im Vierjahresdurchschnitt der Leistungsauftragsperiode 2023–2026)

Aufgrund der gesetzlich verankerten Autonomie der HSG fällt die Entscheidung und Umsetzung von konkreten Massnahmen – im Rahmen der von der Regierung festgelegten pauschalen Entlastungsmassnahme (Kürzung Staatsbeitrag) – in die Kompetenz der HSG und deren Gremien (namentlich Universitätsrat).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Die Aufgabenerfüllung ist nicht gefährdet, bis die Fonds aufgebraucht sind. Nach Abbau der Fonds muss eine erneute Äufnung erfolgen, um die ursprüngliche Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.
b) Die Aufgabenerfüllung bleibt mittelfristig gewährleistet. Langfristig, nach Auslaufen der Matching-Periode muss entweder eine Anschlussfinanzierung mit den Instituten gefunden werden oder es sind die entsprechenden Tätigkeiten zurückzufahren, soweit die Finanzierung nicht durch den Kernhaushalt übernommen werden können.
c) Die Leistungsfähigkeit der Universität bleibt erhalten.
d) Die Aufgabenerfüllung im Bereich Lehre und Forschung wird sichergestellt.
e) Die Massnahme hilft, die Finanzen für die Aufgabenerfüllung im Kernhaushalt bereitzustellen.
f) Die Leistungsfähigkeit der Universität bleibt erhalten.
g) Der Abbau des Grundkapitals gewährleistet die Aufgabenerfüllung des Leistungsauftrags über mehrere Jahre, wobei die Risikofähigkeit laufend abnimmt. Das Grundkapital ist mittel- bis langfristig wieder zu äufnen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Der sukzessive Abbau der Fonds kompensiert teilweise die pauschale Kürzung des Staatsbeitrags, mit welchem die Leistungserbringung üblicherweise finanziert wird.
b) Es handelt sich um eine Finanzierungsmassnahme seitens der Institute, die den Soll-Personalstand zu sichern hilft.
c) Es handelt sich um einen Zusatzertrag bei gleichbleibendem Personalbestand.
d) Es handelt sich um eine ertragsseitige Massnahme, die den Soll-Personalbestand zu sichern hilft.
e) Es handelt sich um eine ertragsseitige Massnahme, die den Soll-Personalstand zu sichern hilft.
f) Es handelt sich um eine aufwandseitige Massnahme ohne Auswirkung auf den Personalbestand.
g) Entlastung des Staatsbeitrags durch Rückgriff auf das Grundkapital.

Zeitliche Umsetzung

Die pauschale Kürzung des Staatsbeitrags ist ab dem Jahr 2023 umsetzbar und gilt befristet bis Ende 2026 (Dauer der Leistungsauftragsperiode 2023–2026). Über die Umsetzung von konkreten Massnahmen entscheidet die HSG autonom.

Rechtliche Auswirkungen

Keine

Betroffenheit Gemeinden

Keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	0	–3'700'000	–3'700'000	–3'700'000

Nr. A19 **Bildungsdepartement, LB 4.11 (Pädagogische Hochschule St.Gallen [PHSG])**
Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen

Beschreibung der Massnahme
Die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) wurde im Rahmen der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen im kantonalen Projekt «H2022plus» eingeladen, mögliche Massnahmen zur Erreichung der in Aussicht genommenen Entlastungswirkung einzureichen. Folgende Massnahmen mit einer Gesamtsumme von 1,8 Mio. Franken wurden seitens der PHSG in Aussicht gestellt (Detailzahlen als Richtwerte):

a) Neudefinition des Berufsauftrags der Dozierenden (Fr. 300'000.–)
b) Aufwandreduktion in den Bereichen Informatik- und bauliche Infrastruktur (Fr. 100'000.–)
c) Erhebung einer Kostenbeteiligung an Krankentaggeldversicherung (Lohnabzug) bei den Mitarbeitenden (Fr. 200'000.–)
d) Kürzung der Strategiemittel sowie zeitliche Ausdehnung der Umsetzung des Projekts «Weiterentwicklung der Führungs- und Organisationsstruktur (WEFO)» (Fr. 500'000.–)
e) Erhöhung Fremdfinanzierung/Drittmittel (Fr. 200'000.–)
f) Reduktion des geplanten Ausbaus der Forschung (Fr. 200'000.–)
g) Erhebung Beiträge von Schulträgern oder Leistungsabbau im Leistungsbereich «Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ)» (Fr. 300'000.–)
h) Sofern notwendig Abbau Eigenkapital

Aufgrund der gesetzlich verankerten Autonomie der PHSG fällt die Entscheidung und Umsetzung von konkreten Massnahmen – im Rahmen der von der Regierung festgelegten pauschalen Entlastungsmassnahme (Kürzung Kantonsbeitrag) – in die Kompetenz der PHSG und deren Gremien (namentlich Hochschulrat).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Möglicherweise hat die Massnahme einen Einfluss auf die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und die Attraktivität als Arbeitgeberin.
b) Die Aufgabenerfüllung ist weiterhin gewährleistet.
c) Möglicherweise hat die Massnahme einen Einfluss auf die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und die Attraktivität als Arbeitgeberin.
d) Die derzeitige Aufgabenerfüllung ist gewährleistet, jedoch kann die strategische Weiterentwicklung der Hochschule nicht im geplanten Umfang und Zeitraum vorangetrieben werden.
e) Die Aufgabenerfüllung ist weiterhin gewährleistet.
f) Die derzeitige Aufgabenerfüllung ist gewährleistet, jedoch wird das strategische Ziel «Erhöhung des Forschungsanteils in Relation zum Gesamtaufwand» zeitlich verschoben.
g) Falls es nicht gelingt, die Reduktion des Kantonsbeitrags via Beiträge durch die Schulgemeinden zu kompensieren, ist die derzeitige Aufgabenerfüllung der RDZ nicht mehr gewährleistet.
h) Der Abbau des Grundkapitals gewährleistet die Aufgabenerfüllung des Leistungsauftrags über mehrere Jahre, wobei die Risikofähigkeit laufend abnimmt. Das Grundkapital ist mittel- bis langfristig wieder zu äufnen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Reduktion Personalkosten und Personalbestand (für die Erreichung eines 100-Prozent-Pensums müssen die Dozierenden künftig mehr Leistung erbringen)
b) Reduktion Sachaufwand
c) Kostenreduktion für die Arbeitgeberin aufgrund der hälftigen Kostenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Versicherungsprämien (nach Art. 47 Abs. 3 des Personalgesetzes [sGS 143.1] grundsätzlich möglich)
d) Reduktion Personal- und Sachaufwand
e) Ertragssteigerung
f) Verzögerter Anstieg Personal- und Sachaufwand sowie der Drittmittel

g) Die Reduktion des Kantonsbeitrags im Bereich RDZ soll über Drittmittel – via Kostenbeteiligung durch die Schulgemeinden – erreicht werden. Voraussetzung dafür ist eine Mitfinanzierungsverpflichtung der Schulgemeinden.
h) Entlastung des Kantonsbeitrags durch Rückgriff auf das Grundkapital.

Zeitliche Umsetzung
Die pauschale Kürzung des Kantonsbeitrags ist ab dem Jahr 2023 umsetzbar und gilt befristet bis Ende 2026 (Dauer der Leistungsauftragsperiode 2023–2026). Über die Umsetzung von konkreten Massnahmen entscheidet die PHSG autonom.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Von der Massnahme gemäss Bst. g sind die Schulgemeinden aufgrund der geplanten Mitfinanzierungspflicht betroffen.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–1'800'000	–1'800'000	–1'800'000

Nr. A20 **Bildungsdepartement, LB 4.12 (Ost – Ostschweizer Fachhochschule)**
Reduktion des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

Beschreibung der Massnahme
Die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST) wurde im Rahmen der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen im kantonalen Projekt «H2022plus» eingeladen, mögliche Massnahmen zur Erreichung der in Aussicht genommenen Entlastungswirkung einzureichen. Folgende Massnahmen mit einer Gesamtsumme von 2,7 Mio. Franken wurden seitens der OST in Aussicht gestellt (Detailzahlen als Richtwerte):

a) Ertragssteigerung (Fr. 300'000.–)
b) Effizienzsteigerung und Gemeinkostenreduktion (Fr. 400'000.–)
c) Reduktion Leistungsangebot ausserhalb des Leistungsauftrages und Verzichtsplanung (Fr. 300'000.–)
d) Einsparung durch Optimierungen von fakultativen Akkreditierungen (Fr. 200'000.–)
e) Übrige Massnahmen (Fr. 500'000.–)
f) Abbau Eigenkapital (Grundkapital, ab Jahr 2023 bis Fr. 1'000'000.– /Jahr im Vierjahresdurchschnitt der Leistungsauftragsperiode 2023–2026)

Aufgrund der gesetzlich verankerten Autonomie der OST fällt die Entscheidung und Umsetzung von konkreten Massnahmen – im Rahmen der von der Regierung festgelegten pauschalen Entlastungsmassnahme (Kürzung Trägerbeitrag Kanton St.Gallen) – in die Kompetenz der OST und deren Gremien (namentlich Hochschulrat).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Der gesetzliche Leistungsauftrag wird weiterhin erfüllt.
b) Die Realisierung der Massnahmen führt zu Anpassungen in den Abläufen und Prozessen der OST. Diese sollen so ausgelegt werden, dass die Aufgabenerfüllung gemäss Leistungsauftrag nicht beeinträchtigt wird.
c) Die Massnahme bezieht sich auf Leistungen, die nicht im Leistungsauftrag der OST verankert sind.
d) Die Massnahme tangiert die Erfüllung des Leistungsauftrags mittelbar, indem Programm-Akkreditierungen nur unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeit durchgeführt werden.
e) Die Aufgabenerfüllung ist weiterhin gewährleistet.

f) Der Abbau des Grundkapitals gewährleistet die Aufgabenerfüllung des Leistungsauftrags über mehrere Jahre, wobei die Risikofähigkeit laufend abnimmt. Das Grundkapital ist mittel- bis langfristig wieder zu äufnen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Erhöhung der Drittmittel, wodurch sich der Leistungsdruck auf die betroffenen Mitarbeitenden erhöht.
b) Einerseits resultiert eine Reduktion des Personalaufwands durch Optimierung von Abläufen und andererseits reduziert sich der Sach- und Verwaltungsaufwand durch die Realisierung von Synergieeffekten aus der Fusion.
c) Reduktion des Personal- und Sachaufwands.
d) Finanzielle Einsparung durch zeitliche Staffelung.
e) Die Leistungsfähigkeit der OST bleibt erhalten.
f) Entlastung des Trägerbeitrags Kanton St.Gallen durch Rückgriff auf das Grundkapital.

Zeitliche Umsetzung
Die pauschale Kürzung des Trägerbeitrags Kanton St.Gallen ist ab dem Jahr 2023 umsetzbar und gilt befristet bis Ende 2026 (Dauer der Leistungsauftragsperiode 2023–2026). Über die Umsetzung von konkreten Massnahmen entscheidet die OST autonom.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	0	–2'700'000	–2'700'000	–2'700'000

Nr. A21 **Finanzdepartement, LB 5.01 (Finanzmanagement)**
Verschiedene Massnahmen im Bereich des Finanzmanagements

Beschreibung der Massnahme
a) Finanzpublikationen: Der Umfang des Inhalts der internen Finanzpublikationen (graue Bücher) wird reduziert, indem darin Kapitel weggelassen werden, die mit gleichem Inhalt bereits in den externen Finanzpublikationen enthalten sind. Die internen Versionen der Finanzpublikationen werden zudem neu nicht mehr gedruckt, sondern nur noch online zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden die Prozesse für die Finanzpublikationen (Rechnung, Budget, Aufgaben- und Finanzplan) zwischen Finanzdepartement, Grafiker und Drucker optimiert.
b) Wertschriftenbuchhaltung: Im Amt für Finanzdienstleistungen ist heute eine Spezialsoftware für die Wertschriftenbuchhaltung im Einsatz. Die Wertschriftenbuchhaltung soll neu direkt in der Hauptbuchhaltung des SAP-Systems erfolgen. Dadurch entfallen Lizenz- und Betriebskosten für die Spezialsoftware.
c) Reduktion Dienstleistungen Dritter: Reduktion der Aufträge an Dritte.
d) Aufhebung Kantonshilfskasse: Wenn der Kantonsrat im Rahmen des Regulierungscontrollings die Aufhebung des Gesetzes über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen unterstützt, entfällt der jährliche Kantonsbeitrag von Fr. 10'000.–.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Interne Finanzpublikationen stehen nur noch online zur Verfügung.

b) Es können keine komplexen Finanzanlageninstrumente in der Buchhaltung des Kantons abgebildet werden bzw. das Amt für Finanzdienstleistungen kann keine solchen Aufgaben für Dritte mehr übernehmen.
c) Keine
d) Die Leistungen im Bereich der Kantonshilfskasse entfallen. Sie sind indessen ohnehin von untergeordneter Bedeutung. Allenfalls wird die Reduktion durch zusätzliche Leistungen von Fonds Suisse kompensiert. Für Details ist auf die Ausführungen der Regierung im Bericht zum Regulierungscontrolling aus dem Jahr 2021 zu verweisen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Reduktion des kantonalen Aufwands um Fr. 50'000.–.
b) Reduktion des kantonalen Aufwands um Fr. 39'500.–.
c) Keine personellen Auswirkungen, finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 5000/318800 (-Fr. 50'000.–).
d) Keine personellen Auswirkungen, das Pensum zur Führung der Kantonshilfskasse beträgt nur etwa 3 Stellenprozente. Finanzielle Wirkung im RA 5000/395 (-Fr. 10'000.–).

Zeitliche Umsetzung
a) Sofort mit Budget 2022.
b) Sofort mit Budget 2022.
c) Sofort mit Budget 2022.
d) Der Zeitpunkt der Umsetzung ist noch offen. Die Gesetzesanpassung wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Der Kantonsbeitrag könnte aber nach dem Grundsatzbeschluss ab sofort ausgesetzt werden.

Rechtliche Auswirkungen
a) bis c): Keine
d) Für die Aufhebung der Kantonshilfskasse ist die Aufhebung des Gesetzes über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen erforderlich (sGS 383.1). Diesbezüglich wird auf den Bericht der Regierung zum Regulierungscontrolling aus dem Jahr 2021 verwiesen (32.21.05A).

Betroffenheit Gemeinden
a) bis d) Keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–150'000	–150'000	–150'000	–150'000

Nr. A22 **Finanzdepartement, LB 5.02 (Personalmanagement)**
Verschiedene Massnahmen im Bereich des Personalmanagements

Beschreibung der Massnahme
a) Der seit vielen Jahren unveränderte Verwaltungskostenbeitrag an die Familienausgleichskasse für das Staatspersonal soll aufgrund des in den letzten Jahren entstandenen Mehraufwands (Zunahme der Fälle, erhöhter Abklärungsbedarf) von 100'000 Franken auf 150'000 Franken angehoben werden.
b) Reduktion der Personalbeschaffungskosten um brutto 80'000 Franken, insbesondere durch generellen Verzicht auf Inserate für einzelne Stellen in den Printmedien bei gleichzeitiger Forcierung alternativer Rekrutierungsmöglichkeiten (u.a. mit Social Media, Mehrkosten von Fr. 30'000). Es ergibt sich eine Nettoentlastung von 50'000 Franken.

c) Verzicht auf den im Jahr 2016 letztmals ausgerichteten Innovationspreis für die Staatsverwaltung.
d) Reduktion des Rahmenkredits für Einzelaktionen im Bereich Betriebliches Gesundheitsmanagement von 23'000 Franken auf 15'500 Franken. Reduktion des Rahmenkredits für die Gestaltung der internen Kommunikation von 50'000 Franken auf 40'000 Franken, Wegfall des Mitgliederbeitrags von 7'500 Franken an die Familienplattform Ostschweiz (Auflösung des Vereins Ende März 2021).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) bis d) Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Entlastung um 50'000 Franken ab dem Jahr 2022
b) Minderaufwand von 50'000 Franken ab dem Jahr 2022
c) Minderaufwand von 50'000 Franken ab dem Jahr 2022
d) Minderaufwand von 25'000 Franken ab dem Jahr 2022

Zeitliche Umsetzung
a) bis d) Umsetzung ab dem Jahr 2022.

Rechtliche Auswirkungen
a) Keine
b) Keine (Anpassung der Richtlinien über Stellenausschreibungen aus dem Jahr 2012)
c) Keine
d) Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–175'000	–175'000	–175'000	–175'000

Nr. A23 **Finanzdepartement, LB 5.03 (Informationsmanagement)**
Optimierung der IT-Betriebskosten sowie Reduktion der Backup/Storage- und Mobile-Kosten

Beschreibung der Massnahme
a) Informationsmanagement: Optimierung Betriebskosten im Dienst für Informatikplanung (DIP)
Mit Hilfe von mehreren Faktoren können seitens des FD-DIP die IT-Betriebskosten reduziert werden. Grösstenteils resultieren die Einsparungen aus der Erneuerung des KOMSG 2022 Datennetzwerks. Im Folgenden sind die einzelnen Elemente aufgeführt:
   1. Reduktion der Netzkosten
   2. Verzicht auf Beiträge an die KOM SG
   3. Reduktionen bei Upgrades und Migrationen
   4. Günstigere Stundensätze bei Vertragspartnern
b) Informationsmanagement: Reduktion Kosten Backup/Storage
Dank erfolgreicher Verhandlungen seitens des DIP mit der Abraxas Informatik AG können ab Juli 2021 die Kosten für Speichermedien (Backup/Storage) um rund 30 Prozent reduziert werden. Die Wirkung zeigt sich bei den Departementen und der Staatskanzlei, nicht im zentralen IT-Budget des DIP.
c) Informationsmanagement: Optimierung Kosten Mobile
Aufgrund der Rahmenverträge aus der Ausschreibung der eOperations Schweiz AG im Be-

reich Mobil-Kommunikation entstehen Preisreduktionen für sämtliche Mobile Abos der kantonalen Verwaltung. Die Wirkung zeigt sich bei den Departementen und der Staatskanzlei, nicht im zentralen IT-Budget des DIP.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Die Aufgabenerfüllung ist auch mit den Massnahmen a) bis c) gewährleistet.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Aufwandreduktion im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe (505400/312nnn) um Fr. 907'000.– im Jahr 2022, Fr. 1'358'000.– im Jahr 2023, Fr. 1'363'000.– im Jahr 2024, Fr. 719'700.– im Jahr 2025.
b) Finanzielle Wirkung bei den Departementen und der Staatskanzlei in der Höhe von Fr. 200'000.– ab dem Jahr 2022.
c) Finanzielle Wirkung bei den Departementen und der Staatskanzlei in der Höhe von Fr. 350'000.– ab dem Jahr 2022.
Keine personellen Auswirkungen a) bis c).

Zeitliche Umsetzung
a) bis c) Ab 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
a) bis x) Keine

Betroffenheit Gemeinden
Kostenreduktionen a) und c) stehen im Zusammenhang mit der KOM SG und führen auch bei den Gemeinden zu gewissen Entlastungen.

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–1'457'000	–1'908'000	–1'913'000	–1'269'700

Nr. A24 **Finanzdepartement, LB 5.04 (Finanzaufsicht)**
Verschiedene Massnahmen der Finanzkontrolle

Beschreibung der Massnahme
a) Gebührenanpassungen für externe Kundinnen und Kunden (Vereine, Stiftungen u.ä.; keine Anpassung für kantonale Anstalten), damit die Vollkosten gedeckt sein werden.
b) Aufwandreduktionen im Bereich Spesen (weniger Fahrten zu Kunden).
c) Verzicht auf Mutationsgewinne im Personalaufwand.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Minderaufwand von Fr. 15'000.– ab dem Jahr 2022.
b) Minderaufwand von Fr. 10'000.– ab dem Jahr 2022.
c) Minderaufwand von Fr. 15'000.– ab dem Jahr 2022.

Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung
Ab 1. Januar 2022.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–40'000	–40'000	–40'000	–40'000

Nr. A25 **Finanzdepartement, LB 5.05 (Steuererhebung)**
Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung

Beschreibung der Massnahme
a) Reduktion der Bezugsprovision Quellensteuern auf 1 Prozent
b) Erhöhung der Steuerbussen infolge fehlender Mitwirkung
c) Versand Steuererklärung – Rückantwort-Couvert ohne Frankatur
d) Aufwandreduktion Bürokosten / Drucksachen, Spesenentschädigung Staatspersonal und Informatik-Betriebskosten
e) Reduktion der Veranlagungsentschädigung bei den Natürlichen Personen durch Erhöhung der Automatisierung bei den Natürlichen Personen

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Aufwandreduktion von 1,6 Mio. Franken ab dem Jahr 2022.
b) Mehreinnahmen von Fr. 300'000.– ab dem Jahr 2022.
c) Minderaufwand von Fr. 110'000.– ab dem Jahr 2023.
d) Minderaufwand von Fr. 250'000.– im Jahr 2022, Fr. 270'00.– im Jahr 2023, Fr. 300'000.– im Jahr 2024 und 2025.
e) Minderaufwand von Fr. 72'000.– im Jahr 2022, Fr. 108'000.– im Jahr 2023, Fr. 144'000.– im Jahr 2024, Fr. 180'000.– im Jahr 2025.

Keine direkten Auswirkungen auf den Personalbestand.

Zeitliche Umsetzung
Alle Massnahmen ab 1. Januar 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
a) Anpassung von Art. 63 der Steuerverordnung (sGS 811.11; abgekürzt StV).
b) Anpassung Steuerbuch (StB 247 Nr. 1)
c) Keine
d) Keine

Betroffenheit Gemeinden
a) bis d): Keine
e) Im Rahmen des Zuwachses entfällt die Veranlagungsentschädigung aufgrund der Automatisierung bei den Natürlichen Personen. Gleichzeitig reduziert sich die Veranlagungsentschädigung durch Abgänge.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–2'222'000	–2'388'000	–2'454'000	–2'490'000

Nr. A26 **Baudepartement, LB 6.01 (Immobilienportfolio steuern / Immobilienvorhaben entwickeln / Immobilienvorhaben umsetzen / Immobilien bewirtschaften)**
Mittelreduktion Bauten und Renovationen (B&R)

Beschreibung der Massnahme
Reduktion der finanziellen Mittel für Bauten und Renovationen (B&R).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Die einmalige Massnahme mit der starken Reduktion der finanziellen Mittel der B&R im Jahr 2022 soll dazu genutzt werden, laufende Projekte abzuschliessen und die Strukturen im HBA zu bereinigen. Sicherheitsrelevante Erhaltungsarbeiten müssen durchgeführt werden können, damit die Betriebssicherheit der Gebäude gewahrt bleibt. Durch die strukturellen Bereinigungen wird in den Folgejahren die Reduktion der Kosten für B&R angestrebt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Minderaufwand von 10 Mio. Franken im Budget 2022 und von je 5 Mio. Franken in den Folgejahren. Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung
Ab sofort mit Budget 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–10'000'000	–5'000'000	–5'000'000	–5'000'000

Nr. A27 **Baudepartement, LB 6.03 (Gewässerportfolio steuern / Vorhaben an Gewässern entwickeln und umsetzen / Naturgefahren erkennen)**
Verschiebung des baulichen Unterhalts der Kantonsgewässer

Beschreibung der Massnahme
Projekte an Kantonsgewässern: Infolge Projektverzögerungen wird der kostenwirksame Baubeginn grosser Kantongewässerprojekte (z.B. Thur Wattwil, Rheinaufweitung Maienfeld / Bad Ragaz) hinausgeschoben. Die Aktivierung solcher Grossprojekte bei Baubeginn oder bereits in der Projektierungsphase (mit Abschreibung in der laufenden Rechnung) wird aktuell geprüft.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Verschiebung von Aufwänden für Grossprojekte an Kantonsgewässern in spätere Jahre mit entsprechendem Minderaufwand von jährlich 782'000 Franken. Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung
Umsetzbar ab 2022.

Rechtliche Auswirkungen
Umsetzung mittels noch zu erarbeitender interner Weisung/Richtlinie

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–782'000	–782'000	–782'000	–782'000

Nr. A28 **Baudepartement, LB 6.99 (Führung unterstützen)**
Auflösung des Mietwohnungsfonds

Beschreibung der Massnahme
Der Mietwohnungsfonds wird im Jahr 2024 aufgelöst, da sämtliche Geschäfte bezüglich Wohnbau-förderung bis Ende 2023 auslaufen. Nebst den Gemeinden erhält auch der Kanton St.Gallen einen entsprechenden Anteil.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Einmaliger Ertrag von 850'000 Franken im Jahr 2024. Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung
Einmalig im Jahr 2024.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Gemeinden erhalten ebenfalls einmalig einen Anteil aus dem Mietwohnungsfonds (Grössenordnung 1,7 Mio. Franken).

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	0	–850'000	0

Nr. A29 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.01 (Polizeiliche Tätigkeiten, Kantonspolizei)**
Verschiedene Massnahmen der Kantonspolizei

Beschreibung der Massnahme
a) Reduktion Anzahl Aspiranten an der Polizeischule: Es werden jährlich fünf Aspiranten weniger an die Polizeischule gesandt.
b) Schliessung Polizeistationen (PS): Die Polizeikräfte werden auf den Stützpunkten für grösstmögliche Mobilität und auf wenige grössere und strategisch gut gelegene PS konzentriert. Einstweilen weiterhin betrieben werden folgende PS: Bazenheid (wegen Gefängnis), Wattwil, Uznach (wegen StA), Rapperswil, Wil, Gossau (wegen StA), Rorschach, Goldach, Widnau (wegen Grenze), Altstätten (wegen Gefängnis), Buchs, Gams, Flums (wegen Gefängnis), Mels. Zu schliessen sind demgemäss folgende PS: Bad Ragaz, Walenstadt, Schänis, Flawil, Wittenbach, Oberriet. Die so freiwerdenden Mitarbeitenden werden die Mobile Polizei verstärken, welche die polizeiliche Grundversorgung ab den vier Polizeistützpunkten trägt.
c) Verzicht Beschaffung IMSI Catcher: Auf die Beschaffung eines eigenen Suchgerätes zum Auffinden von Mobiltelefonen (IMSI Catcher) wird verzichtet. Stattdessen wird die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizei und mit der Kantonspolizei Zürich und deren Geräten weitergeführt.
d) Verrechnung Leistungen an andere Polizeikorps: Dienstleistungen für andere Polizeikorps werden künftig konsequent in Rechnung gestellt.
e) Verrechnung Aufträge an Betreibungs- und Konkursämter: Zuführungen oder Zustellungen im Auftrag eines Betreibungs- oder Konkursamtes wurden bis anhin unentgeltlich geleistet. Nach Art. 1 Abs. 2 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und

Konkurs (SR 281.35; abgekürzt GebV SchKG) kann eine Gebühr bis zu Fr. 150.– erhoben werden. Für Zustellungen gilt nach Art. 16 Abs. 3 GebV SchKG eine Gebühr von Fr. 7.– je Zustellversuch. Diese Massnahme ist in Absprache mit den Betreibungsämtern schnell umsetzbar. Für Zuführungen ist eine Entschädigung von Fr. 150.– vorgesehen; die Kapo Thurgau verrechnet jeweils Fr. 120.– je Zuführung.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Die Besetzung offener Stellen bei der Regionalpolizei wird erschwert. Die entstehenden Lücken müssen durch Übertreter (Angehörige anderer Korps) geschlossen werden. Der weitgehend geschlossene Arbeitsmarkt könnte allenfalls versiegen. Dies kann sich später auf die Fachdienste negativ auswirken.
b) Erreichbarkeit der Polizei auf den Stützpunkten für die Bevölkerung während 24 Stunden möglich. Verdichtung der Mitarbeitenden auf den Stützpunkten und verbleibenden grossen Stationen. Verlängerung der Interventionswege; evtl. müssten die Grenzen der Polizeiregionen sowie die Zuständigkeiten für die Gemeinden angepasst werden.
c) bis e) Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Tiefere Beiträge an die Polizeischule Ostschweiz (Schulgeld je Aspirantin / Aspirant und Sockelbeitrag) in der Höhe von jährlich 767'000 Franken.
b) Es werden dauerhaft Unterhalts- und Mietkosten in der Höhe von jährlich 217'400 Franken eingespart. Die Liegenschaften können, sofern sie in kantonalem Besitz sind, verkauft oder anderweitig genutzt werden. Als Sparpotenzial wurden die «Verrechneten kalkulatorischen Raumkosten» eingesetzt.
c) Minderaufwand von 250'000 Franken in allen Jahren.
d) Ertragsteigerung von jährlich 30'000 Franken.
e) Zuführungen: Gebühr je Zuführung neu Fr. 150.–. Einnahmen je Mitarbeiterin / Mitarbeiterin und Jahr (Schätzung bei ∅ 10 Vorführungen / MA): rund 1'500 Franken. Einnahmen ganze Regionalpolizei (Schätzung bei 120 Mitarbeitenden der Polizeistationen): rund 180'000 Franken
Zustellungen: Preis pro Zustellversuch neu Fr. 7.– (analog Zustellversuch durch Betreibungsamt). Einnahmen je Mitarbeiterin / Mitarbeiter und Jahr (Schätzung bei zwei Zahlungsbefehlen pro Auftrag und zwei Zustellversuchen bei jedem Zahlungsbefehl): rund 147 Franken. Einnahmen ganze Regionalpolizei (Schätzung bei 120 Mitarbeitenden der Polizeistationen): rund 18'000 Franken. Insgesamt ist mit Nettoentlastungen von jährlich 200'000 Franken zu rechnen.

Zeitliche Umsetzung

Massnahme b) mittelfristig und gestaffelt umsetzbar. Alle anderen Massnahmen ab 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine

Betroffenheit Gemeinden

Teilweise Betroffenheit mit den Betreibungsämtern sowie beim Wegfall örtlicher Polizeistationen. Sonst keine Betroffenheit.

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–1'308'300	–1'464'400	–1'464'400	–1'464'400

Nr. A30 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.01 (Polizeiliche Tätigkeiten, Kantonspolizei)**
Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr

Beschreibung der Massnahme
Um die Sicherheit im Verkehr zu erhöhen und einen wesentlichen Beitrag zur Unfallprävention zu leisten, sollen vier neue semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen sowie zwei Nummernschild-Erkennungssysteme (AFV-Anlagen) beschafft werden. Der Einsatz zusätzlicher Anlagen wird mit zunehmenden Busseneinnahmen verbunden sein.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Um weitere spürbare und positive Auswirkungen auf die Verkehrsunfallstatistik des Kantons St.Gallen zu erreichen, ist die Kantonspolizei darauf angewiesen, die Einhaltung von Geschwindigkeitsvorschriften noch besser kontrollieren zu können. Insbesondere mit der Grossbaustelle und den sehr engen Verhältnissen auf der Stadtautobahn («Olmadeckel», mehrjähriges Projekt zur Sanierung) wird das Einspuren für Einfahrende vor allem dann immer schwieriger, wenn sich die Stammstrecke nicht an die Geschwindigkeitsvorschriften hält. Zudem kommen immer stärkere und schnellere Fahrzeuge auf den Markt, die künftig die Unfallzahlen in die Höhe treiben werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Geschwindigkeitskontrollen mittels semistationären Anlagen sehr nachhaltig sind, was gerade auf der Grossbaustelle der Stadtautobahn hilft, Unfälle zu vermeiden. Die AFV-Geräte helfen dabei, Personen mit Führerausweisentzug sowie ausgeschriebene Fahrzeuge aus dem Verkehr zu holen. Der Kanton St.Gallen verfügt derzeit über insgesamt 25 Geschwindigkeitsmessgeräte (Laser, bediente Radargeräte, semistationäre Anlagen) und hat im Vergleich zu anderen etwa gleich grossen Kantonen mit einer ähnlichen Verkehrslage (LU 29 Geräte, SO 34 Geräte, GR 29 Geräte) immer noch einen tiefen Kontrolldruck auf der Strasse. Der Kanton Zürich verfügt über vier Mal mehr Geräte als der Kanton St.Gallen. Hierbei wird die Stadtpolizei Zürich mit 97 Geräten nicht mitgezählt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Vier semistationäre Anlagen à 250'000 Franken sowie zwei AFV-Anlagen à 73'000 Franken sind zu beschaffen. Zur Verarbeitung der Mehrbussen sind 100 Stellenprozente notwendig. Weiter erhöhen sich die Abschreibungen von Forderungen. Es ist mit zusätzlichen Bussenerträgen in der Höhe von bis zu 2,8 Mio. Franken zu rechnen. Die AFV-Anlagen würden vor allem bei der Staatsanwaltschaft Einnahmen von rund 0,4 Mio. Franken generieren, z.B. durch das Auffinden von Fahrerinnen und Fahrern mit Ausweisentzug.

Zeitliche Umsetzung
Ab Mitte 2022 umsetzbar ist die Beschaffung der vier semistationären Anlagen. Ab 2024 umsetzbar ist die Beschaffung der AFV-Anlagen.

Rechtliche Auswirkungen
Keine Gesetzesanpassungen notwendig für die Geschwindigkeitsmessanlagen. Für die AFV-Anlagen ist eine Anpassung des Polizeigesetzes erforderlich (sGS 451.1; bereits in Arbeit).

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–160'000	–2'440'000	–2'294'000	–2'244'000

Nr. A31	**Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.03 (Services / Zentrale Dienste Kantonspolizei)** Verschiedene Massnahmen im Bereich Services der Kantonspolizei

Beschreibung der Massnahme

a) Fernmeldegebühren: Einsparungen aufgrund von günstigeren Tarifen.
b) Treibstoff: Mit den neuen Elektrofahrzeugen wird der Verbrauch gesenkt.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aufwandminderungen von ansteigend rund 165'000 Franken (2024).

Zeitliche Umsetzung

Ab 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine

Betroffenheit Gemeinden

Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–155'000	–160'000	–165'000	–165'000

Nr. A32	**Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.04 (Justizvollzug)** Verschiedene Massnahmen im Justizvollzug

Beschreibung der Massnahme

a) Effizienzsteigerungen im Sachaufwand: Bewährungshilfe: Konsequente Leistungsverrechnung der Risikoabklärungen ROS. Strafanstalt Saxerriet: Umstellung der medizinischen Tierversorgung auf homöopathische Behandlungsmethoden. Weiter werden bei der Kundenbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit flankierende Massnahmen definiert und die Ausgaben reduziert. Massnahmenzentrum Bitzi: Es werden keine Zivildienstleistende mehr aufgeboten und es erfolgen Effizienzsteigerungen in verschiedenen Konten. Jugendheim Platanenhof: Effizienzsteigerungen in verschiedenen Konten.
b) Effizienzsteigerungen bei den Maschinen/Fahrzeugen: Strafanstalt Saxerriet: Fahrzeuge werden nicht mehr den Abteilungen zugeteilt, sondern übergreifend eingesetzt (Pooling). Beim Ersatz werden Optimierungsmöglichkeiten angestrebt. Durch die sukzessive Ablösung des Fahrzeugparks durch Elektrofahrzeuge wird der Treibstoffverbrauch gesenkt. Anpassung des Investitionszyklus, Occasions- anstelle von Neugeräten sowie Konsolidierung des Maschinenparks. Massnahmenzentrum Bitzi: Verschiebung einer Fahrzeugbeschaffung sowie Verzicht auf Direktionsfahrzeug.
c) Effizienzsteigerungen in der Schweinezucht: Optimierung der Kosten- und Erlösstruktur.
d) Die Einnahmen aus dem Programm zur Individualförderung der Insassen fliessen seit der Gründung des Kunstateliers in die Unterstützungskasse (UK) der Strafanstalt Saxerriet. Diese waren anfangs tief und unerheblich. Inzwischen befinden sich die Einnahmen im tiefen fünfstelligen Bereich und sollen deshalb der Erfolgsrechnung zugeschrieben werden, zumal die UK aufgrund der freiwilligen Zuwendungen aus der Bevölkerung solide finanziert ist.
e) Verschiebung Inbetriebnahme Erweiterungsbau und sanierter Altbau Regionalgefängnis Altstätten (befristete Entlastung): Aktuell wurde ein Planungsstopp wegen einer Altlasten-

Sanierung angeordnet. Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus neu frühestens ab 1. Dezember 2025 und des sanierten Altbaus ab 1. Dezember 2026 (Verschiebung um zwei Jahre).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Strafanstalt Saxerriet: Erhöhter Ressourcenbedarf bei den Werkmeistern in der Tierhaltung. Negative Auswirkungen auf Kundenbeziehungen (Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit) möglich. Massnahmenzentrum Bitzi: Gewisse Dienstleistungen, wie Auslieferungen von Produkten, können verzögert werden.

b) Strafanstalt Saxerriet: Es ist ein höherer Koordinationsaufwand für die Fahrzeuge notwendig. Die Massnahme kann bei Notfalltransporten zu kritischen Situationen führen, sollten sämtliche Fahrzeuge bereits im Einsatz stehen. Mittel- bis langfristig wird sich diese Massnahme auf den Maschinenpark auswirken. Die Folge davon ist ein Investitionsstau oder keine adäquate Ausrüstung an den Vollzugsarbeitsplätzen.

c) bis e) keine Auswirkungen

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) bis c) Nettoentlastungen von ansteigend bis 457'500 Franken (2024)

d) Ertragssteigerung von jährlich 20'000 Franken

e) Minderaufwand von 37'600 Franken (2022), von 1'819'800 Franken (2023), von 3'372'800 Franken (2024) und 433'200 Franken (2025)

Zeitliche Umsetzung

Alle Massnahmen ab 2022 umsetzbar

Rechtliche Auswirkungen

Keine

Betroffenheit Gemeinden

Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–446'100	–2'217'800	–3'850'300	–796'200

Nr. A33 Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.05 (Vollzug Amt für Militär und Zivilschutz)
Reduktion Rückerstattung Wehrpflichtersatzabgabe

Beschreibung der Massnahme

Aufgrund der demografischen Entwicklung reduziert sich die Zahl der Rekrutierten für die Armee stets leicht. In einem ähnlichen Mass geht auch die Zahl der Dienstvollender zurück. Somit sinken auch die Rückerstattungen der Wehrpflichtersatzabgabe an die Dienstleistenden. Andererseits bleibt die Zahl derer, die ersatzpflichtig sind stabil, insbesondere auch die Anteile der Wehrpflichtersatzabgabe an den Kanton.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aufwandminderung

Zeitliche Umsetzung

Ab 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–100'000	–100'000	–100'000	–100'000

Nr. A34 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.06 (Ausländerbereich), LB 7.07 (Ausweise)**
Refinanzierung Integrationsvereinbarungen durch das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) und Einreichung Ausweis-Verlängerungsgesuche direkt an den Kanton

Beschreibung der Massnahme
a) *Refinanzierung der Integrationsvereinbarungen:* Das Migrationsamt schliesst mit Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs aus Nicht-EU/EFTA-Staaten einreisen, Integrationsvereinbarungen ab. Bei Erfüllung der Vereinbarung kann um Rückerstattung der Kurskosten (50 Prozent) ersucht werden. Diese sollen neu bis höchstens 100'000 Franken durch das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) refinanziert werden.
b) *Verlängerungsgesuche* für B-Ausweise (Aufenthaltsbewilligung) und C-Ausweise (Niederlassungsbewilligung) sollen direkt beim Kanton eingereicht werden. Die Ausweise im Kreditkartenformat werden seit Anfang 2020 vom Bund produziert und in den meisten Fällen direkt den Ausländern zugestellt. Die Bewilligungsinformationen erhalten die Gemeinde direkt über eine Schnittstelle aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Gesuchentgegennahme, Scanning, Inkasso und Abgabe der Ausweise entfällt bei der Gemeinde. Der Gebührenanteil für die Gemeinden ist damit nicht mehr gerechtfertigt.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Keine
b) Scanning und Inkasso erfolgen neu durch das kantonale Migrationsamt

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Ertragssteigerung von jährlich 50'000 Franken (a) bzw. 300'000 Franken (b)

Zeitliche Umsetzung
Ab 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
a) Keine
b) Anpassung der Verordnung über die Gebühren zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer (sGS 453.7).

Betroffenheit Gemeinden
Bei b) Anpassung des Finanzierungsschlüssels: Die Gemeinden erhalten ihren Gebührenanteil von 13 bzw. 16 Franken je Verlängerung nicht mehr. Im Gegenzug entfällt der entsprechende Arbeitsaufwand in den Gemeinden.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–350'000	–350'000	–350'000	–350'000

Nr. A35 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.11 (Debitorenmanagement und Kundenbetreuung), LB 7.12 (Fahrzeug- und Schiffsprüfungen sowie Administrativmassnahmen)**
Verschiedene Massnahmen des Strassenverkehrsamtes

Beschreibung der Massnahme

a) Personen- und Fahrzeugzulassungen: Aufgrund der kontinuierlichen Schliessung von Poststellen sind die Zulassungsgeschäfte, die durch die Post erbracht werden, seit 2015 um rund 30 Prozent zurückgegangen. Dies bei einem wachsenden Fahrzeugbestand von rund 8 Prozent im gleichen Zeitraum. Die Post hat bereits angedeutet, dass die Geschäfte, die sie für das Strassenverkehrsamt erledigt, aus finanzieller Sicht unattraktiv seien; Vertragsanpassungen seitens der Post sind nicht auszuschliessen. Diese Zulassungsgeschäfte sollen inskünftig in allen Prüfstellen angeboten werden (in den Prüfstellen Mels und Kaltbrunn bereits seit 2018 erfolgreich umgesetzt).
b) Fahrzeugprüfungen (Effizienzsteigerungen): Aufgrund des zunehmenden Fahrzeugbestandes und Durchschnittsalter der eingelösten Fahrzeuge steigt die Zahl der prüffälligen Fahrzeuge kontinuierlich weiter an. Damit dieser Entwicklung nachhaltig begegnet werden kann, sind zwei Verkehrsexperten neu einzustellen.
c) Fahrzeugprüfungen (Übergangsmassnahmen): In den Jahre 2022 und 2023 besuchen die Mitarbeitenden des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes keine Fachmessen.
d) Administrativmassnahmen: Briefe werden statt Eingeschrieben neu mit A-Post Plus zugestellt.
e) Debitorenmanagement: Briefe werden statt mit A-Post neu mit B2-Post zugestellt.
f) IT-Betriebskosten: Ablösung der Archivierungslösung durch neue Software.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Die Massnahme hat den Vorteil, dass in den Prüfstellen der grösste Teil der Fahrzeugzulassungsgeschäfte (nicht nur, wie bei der Post, eine geringe Auswahl) angeboten werden können. Da die Prüfstellen im Gegensatz zur Post in die Fachapplikation «CARI» eingebunden sind, können die angebotenen Geschäfte im System sofort abgeschlossen werden. Somit können den Kunden die Ausweise und Schilder direkt übergeben werden, was seitens der Kunden sehr geschätzt wird. Zudem ist dieser Prozess effizienter, da im Gegensatz zu den Poststellengeschäften keine Nachbearbeitung durch Zulassungsmitarbeiter erfolgen muss.
b) Es werden mehr Fahrzugprüfungen erledigt. Dadurch wird der Bestand an prüffälligen Fahrzeugen reduziert**.**
c) Es werden vorübergehend mehr Fahrzugprüfungen erledigt.
d) Der persönliche Erhalt der Verfügung kann so nur bis zum Briefkasten nachgewiesen werden. In wenigen Fällen, wenn der Kunde den Erhalt bestreitet, muss mit eingeschriebenen Nachsendungen nachbearbeitet werden.

e) und f) Keine.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Einerseits höherer Personalaufwand von 270'000 Franken (zusätzliche 320 Stellenprozente). Anderseits Reduktion der Kosten für Aufträge Dritter von 394'000 Franken. Nettoentlastung 124'000 Franken ab 2023 (Kündigungsfrist). Zusätzlich 100'000 Franken durch Reduktion Zustellkosten ab 2022.
b) Höherer Personalaufwand 200'000 Franken (zusätzliche 200 Stellenprozente); überproportionale Gebührenerträge (Faktor 2), daher Saldoverbesserung von 200'000 Franken (netto) ab 2023.
c) Ertragssteigerung um 66'000 Franken (2022) bzw. um 15'000 Franken (2023); Übergangsmassnahme.

d) bis f) Aufwandminderung rund 72'000 Franken.

Zeitliche Umsetzung

a) Ab 2023 umsetzbar.

b) Ab dem zweiten bzw. dritten Quartal 2022 umsetzbar.
c) In den Jahren 2022 und 2023 umsetzbar.
d) bis f) im Jahr 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
a) Kündigung Rahmenvereinbarung zwischen Kanton St.Gallen und Post.
b) bis f) Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–363'000	–505'500	–469'000	–469'000

Nr. A36 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.99 (Koordinations- und Führungsaufgaben)**
Neuregelung der Unentgeltlichen Prozessführung in Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) – Finanzierungsverantwortung an die Gemeinden

Beschreibung der Massnahme
Neuregelung der Unentgeltlichen Prozessführung (UP) in KESB-Verfahren. Die Zuständigkeit für die Gewährung der Unentgeltlichen Prozessführung soll den KESB und die Finanzierungsverantwortung konsequenterweise den Trägerschaften der KESB übertragen werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Reduktion der UP-Gesuchverfahren bei Inkraftsetzung der Massnahme. Entlastung des Kantonshaushalts um diese Kosten.

Zeitliche Umsetzung
Nach Rechtsgültigkeit der neuen gesetzlichen Regelung, d.h. voraussichtlich ab 2023 umsetzbar

Rechtliche Auswirkungen
Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5) notwendig. Die Massnahme wurde von der Regierung bereits im Rahmen des Prüfberichts 2020 zum Regulierungscontrolling (32.21.05A) in Aussicht gestellt.

Betroffenheit Gemeinden
Grundsätzlich Aufgabe der regionalen KESB, deren Kosten von der Trägerschaft der KESB zu tragen sind.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–230'000	–230'000	–230'000

Nr. A37 **Gesundheitsdepartement, LB 8.01 (Innerkantonale Hospitalisation: Akutsomatik)**
Einführung 16er-Liste «ambulant vor stationär» im Kanton St.Gallen

Beschreibung der Massnahme
Seit dem 1. Januar 2019 wird schweizweit bei sechs ausgewählten Eingriffen nur noch die ambulante Durchführung vergütet, sofern eine stationäre Behandlung nicht zwingend notwendig ist (sogenannte BAG-Liste). Die BAG-Liste wird im Kanton St.Gallen durch die Vertragspartner

ohne aktive Rolle des Kantons umgesetzt. Darüber hinaus haben 12 Kantone zusätzliche Eingriffe definiert, die für ihre Kantonsbevölkerung grundsätzlich ambulant durchzuführen sind. Die Erweiterung auf die sogenannte «16er-Liste» soll auch für den Kanton St.Gallen eingeführt werden, die finanziellen Auswirkungen kommen ab dem Jahr 2023 zum Tragen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Minderaufwand von bis zu 1,5 Mio. Franken (Jahr 2025 ff.) im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kantonsanteils an den innerkantonalen Hospitalisationen der Akutsomatik. Allfällige personelle Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden, liegen jedoch in der Zuständigkeit der einzelnen Institutionen der Akutsomatik.

Zeitliche Umsetzung
Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs kann frühestens ab Anfang 2023 mit einer finanziell wirksamen Umsetzung gerechnet werden.

Rechtliche Auswirkungen
Ausarbeitung einer eigenständigen Verordnung und Nachtrag zur Spitalliste Akutsomatik.

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–1'000'000	–1'300'000	–1'500'000

Nr.	Gesundheitsdepartement, LB 8.02 (Innerkantonale Hospitalisation: Psychiatrie)
A38	Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich der beiden Psychiatrieverbunde (Zunahme Gewinnabschöpfung Kanton)

Beschreibung der Massnahme
Mit der Motion 42.21.01 wird mehr Effizienz durch die Vereinigung der beiden Psychiatrieverbunde «Psychiatrie St.Gallen Nord (PSGN)» und «Psychiatrie-Dienste Süd (PDS)» über eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5) gefordert. Die Regierung hat in ihrer Antwort vom 2. März 2021 die Motion gutgeheissen. Effizienzsteigerungen durch die Zusammenlegung von PSGN und PDS können in erster Linie im Verwaltungsbereich erwartet werden. Eine Entlastung im Umfang von jährlich Fr. 300'000.– über beide Psychiatrieverbunde gesehen erscheint realistisch, allerdings frühestens ab dem Jahr 2023. Der Kanton wird über eine entsprechende Zunahme der Gewinnabschöpfung (ausgehende von einer hälftigen Beteiligung aufgrund der höheren Gewinnerwartung) und der daraus folgenden Reduktion des Nettoaufwands finanziell entlastet.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine Auswirkungen der Massnahme, vielmehr kann ein gemeinsam weiterentwickeltes Leistungsangebot die Aufgabenerfüllung der Psychiatrieverbunde optimieren.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Der Verwaltungsaufwand kann nur über einen entsprechenden Stellenabbau reduziert werden. Es ist mit einem Abbau von rund drei Stellen im Verwaltungsbereich bei einem angenommenen durchschnittlichen Personalaufwand von rund Fr. 100'000.– (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge) je in Frage kommender Verwaltungsstelle zu rechnen.

Zeitliche Umsetzung

Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs zur Anpassung der Verwaltungsstrukturen nach erfolgter Gesetzesänderung kann frühestens ab Anfang 2023 mit einer finanziell wirksamen Umsetzung gerechnet werden.

Rechtliche Auswirkungen
Änderung des Gesetzes über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5).

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–150'000	–150'000	–150'000

Nr. A39 **Gesundheitsdepartement, LB 8.05 (Individuelle Prämienverbilligung IPV)**
Übertragung der Durchführungskosten der Sozialversicherungsanstalt (SVA) im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen an die Gemeinden

Beschreibung der Massnahme
Nach Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) müssen die Kantone 85 Prozent der mit Verlustscheinen (und diesen gleichgesetzten Rechtstiteln) ausgewiesenen Forderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernehmen. Der Versicherer muss dem Kanton 50 Prozent der von ihm im Rahmen der Verlustscheinbewirtschaftung erzielten Erlöse erstatten (Art. 64a Abs. 5 KVG). Bis zum Jahr 2020 wurden die Nettoforderungen nach Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG zu 77 Prozent durch den Kanton und zu 23 Prozent durch die Gemeinden finanziert. Mit dem IX. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) (22.19.16) müssen die Gemeinden ab dem Jahr 2021 die Nettoforderungen nach Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG vollumfänglich finanzieren – d.h. der Kanton beteiligt sich neu nicht mehr an den OKP-Verlustscheinforderungen.

Der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) werden für die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung sowie der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen die tatsächlich anfallenden Kosten durch den Kanton entschädigt (Art. 3 Abs. 1 und 3 EG-KVG). Mit einer weiteren Anpassung von Art. 3 Abs. 3 EG-KVG soll die Finanzierung der Durchführungskosten im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (jährlich rund 193'000 Franken) künftig an die Gemeinden übertragen werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine Auswirkungen auf weitere Bereiche der IPV, welche durch den Kanton bzw. die SVA abgewickelt werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Der Aufwand für die Abrechnung der Durchführungskosten durch die SVA dürfte eher zunehmen (bisher Quartalsabrechnung mit Kanton / neu Abrechnung mit allen Gemeinden).

Zeitliche Umsetzung
Aufgrund des für die Überwälzung der Durchführungskosten an die Gemeinden notwendigen Gesetzesanpassung dürfte eine Umsetzung per 2023 möglich sein.

Rechtliche Auswirkungen
Es ist eine Anpassung von Art. 3 Abs. 3 EG-KVG erforderlich.

Betroffenheit Gemeinden

Nach der Überwälzung der Finanzierung der Verlustscheinforderungen an die Gemeinden (siehe Ausführungen zum IX. Nachtrag zum EG-KVG) soll auch die Finanzierung der Durchführungskosten für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Meldeverfahren bei Betreibungen und Verlustscheinabrechnungen nach Art. 64a KVG) an die Gemeinden überwälzt werden, verbunden mit einem entsprechenden Mehraufwand.

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	0	–193'000	–193'000	–193'000

Nr. Gerichte, LB 9.99 (Gerichte)
A40 Verschiedene Massnahmen bei den Gerichten

Beschreibung der Massnahme

a) Teilverzicht Fachzeitschriften/Fachliteratur: Einsparung im Konto Fachzeitschriften/Fachliteratur. Soweit Zeitschriften in Datenbanken elektronisch verfügbar sind, wird künftig auf das physische Abonnement dieser Zeitschrift verzichtet. Damit einher geht der Verzicht auf das Einbinden der Zeitschrift.
b) Unentgeltliche Rechtspflege: Die Rückforderungsansprüche des Staates aus unentgeltlicher Rechtspflege werden bereits heute systematisch bewirtschaftet. Dennoch sollen die Bemühungen zur Bewirtschaftung nochmals intensiviert und damit eine Ertragssteigerung erreicht werden. Zudem erfolgt bei dieser Gelegenheit auf der Aufwandseite mit Blick auf die Erfahrungszahlen der Rechnungen eine Anpassung (Reduktion budgetierter Aufwand).
c) Reduktion Aushilfskredit Versicherungsgericht: Einsparung im Konto Besoldung Aushilfspersonal. Das Versicherungsgericht konnte unter anderem dank dem Aushilfskredit Pendenzen abbauen. Als Beitrag an die Sparbemühungen wird der Aushilfskredit etappenweise zurückgefahren, insbesondere indem freiwerdende Stellen im Aushilfskredit nicht wiederbesetzt werden.
d) Verzicht Stellen Verwaltungsgerichtsbarkeit: Einsparung in den Konten Besoldungen Richter und Planstellen (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge). Die im AFP eingestellte Stellenerweiterung bei der Verwaltungsrekurskommission aufgrund der Verwaltungsjustizreform wird nicht umgesetzt.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Keine
b) Keine Auswirkung auf die Kernaufgabe der Rechtsprechung. Eine bei einzelnen Gerichten erforderliche Intensivierung der Bewirtschaftung führt zu einem Mehraufwand bei diesen Gerichten, welcher mit den bestehenden Personalressourcen aufzufangen sein wird.
c) Eingangszahlen aufgrund verschiedener Gesetzesrevisionen könnten die Pendenzenlast beim Versicherungsgericht wieder ansteigen lassen und damit wieder zu für die Beteiligten unzumutbaren langen Verfahrensdauern führen.
d) Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Aufwandminderung in allen Jahren
   9001/310: Aufwandminderung um 12'500 Franken (Kreisgerichte)
   9002/310: Aufwandminderung um 10'000 Franken (Kantonsgericht)
b) Aufwandminderung und Ertragsteigerung in allen Jahren
   9001/318: Aufwandminderung um 103'000 Franken (Kreisgerichte)
   9001/436 Ertragsteigerung um 212'000 Franken (Kreisgerichte)

9002/318: Aufwandminderung um 125'800 Franken (Kantonsgericht)
9003/436 Ertragsteigerung um 10'000 Franken (Kantonsgericht)

c) Aufwandminderung in den Jahren:
2022: 43'900 Franken
2023: 113'900 Franken
2024 und später: 143'900 Franken

d) Aufwandminderung in den Jahren:
2022: 265'100 Franken
2023: 265'100 Franken
2024 und später: 265'100 Franken

Zeitliche Umsetzung

a) Sukzessive Kündigung von Zeitschriftenabos gemäss vertraglicher Kündigungsmöglichkeit.
b) Ab Budget 2022 umsetzbar.
c) Gestaffelte Einführung.
d) Ab Budget 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine

Betroffenheit Gemeinden

Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–782'300	–852'300	–882'300	–882'300

Nr. A41 **Querschnittsaufgaben Personal**
Verschiedene Massnahmen in der Querschnittsaufgabe Personal

Beschreibung der Massnahme

a) Mit Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024 (33.21.04) vom 16. Februar 2021 wurde die Regierung in Ziff. 2 eingeladen, im Budget 2022 auf Mittel für den strukturellen Personalbedarf zu verzichten. Dieser Vorgabe kommt die Regierung mit dieser Massnahme nach. Im Budget 2022 sind entsprechend keine Mittel für strukturellen Personalaufwand eingestellt.
b) Nach Art. 114 Abs. 3 der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) erhalten Mitarbeitende nach mehr als zehn Dienstjahren eine anteilmässige Treueprämie, wenn ihr Arbeitsverhältnis wegen a) Alter oder Invalidität, b) Tod, c) unverschuldeter Arbeitgeberkündigung oder d) unverschuldeter Nichtwiederwahl endet. Auf die Ausrichtung einer Treueprämie in diesen besonderen Fällen soll in Zukunft verzichtet werden. Zur Umsetzung ab 2023 wird die Schaffung einer Übergangsregelung zu prüfen sein.
c) Durch vermehrte Nutzung von Homeoffice wird der Aufwand im Konto 317 (Spesenentschädigungen) der gesamten Kantonsverwaltung pauschal um fünf Prozent reduziert und proportional auf die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte verteilt. Falls Entlastungsmassnahmen aus den Leistungsbereichen Kürzungen bei den Spesenentschädigungen beinhalten, werden diese entsprechend angerechnet.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Die Aufgabenerfüllung in den Aufgabengebieten des Sockelpersonalaufwands erfolgt 2022 mit den bestehenden personellen Ressourcen. Aufgrund des Verzichts zusätzlicher Personalressourcen sind gewisse Vorhaben zurückzustellen oder zu priorisieren.
b) Keine
c) Aufgabenerfüllung ist sichergestellt

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Einmaliger Minderaufwand von rund 900'000 Franken im Jahr 2022.
b) Minderaufwand von rund 130'000 Franken ab dem Jahr 2023.
c) Minderaufwand von jährlich knapp 530'000 Franken ab 2022.

Zeitliche Umsetzung
a) Umsetzung befristet im Jahr 2022.
b) Ab Budget 2023.
c) Umsetzung ab dem Jahr 2022.

Rechtliche Auswirkungen
a) Keine
b) Streichung Art. 114 Abs. 3 PersV, Prüfung einer Übergangsregelung.
c) Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–1'422'500	–658'800	–655'700	–655'700

Nr. A42 **Querschnittsaufgabe Kommunikation**
Bündelung von Grafik- und Druckaufträgen sowie Verzicht auf gewisse Printausgaben

Beschreibung der Massnahme
Das Gesamtvolumen für Druckaufträge in der Zentralverwaltung beträgt je nach Erfassungsjahr zwischen drei und fünf Mio. Franken. Mit Art. 36 Abs. 3 des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3; abgekürzt GeschR) wurde im Rahmen des XIII. Nachtrags (nGS 2020-099) die Zentralisierung der Auftragsvergabe für Drucksachen rechtlich verankert. Damit soll eine höhere Effizienz und Standardisierung erreicht werden. Zudem können durch eine Bündelung der Aufträge über Rahmenvereinbarungen bessere Konditionen erzielt werden. Durch die Bündelung wird auch ermöglicht, dass systematisch je Publikation geprüft wird, ob eine digitale Umsetzung erfolgen kann.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Die Massnahme hat auf die Aufgabenerfüllung keine Auswirkungen. Die Einsparungen werden nicht primär durch einen Verzicht auf Publikationen erzielt, sondern durch die Bündelung sowie allenfalls durch den Ersatz von gedruckten Publikationen durch digitale Formate.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Mit der Bündelung der Druck- und Grafikaufträge wird angestrebt, wenigstens 10 Prozent Einsparungen auf das Volumen von rund drei bis fünf Millionen Franken für Druck- und Grafikaufträge realisieren zu können. Für das Jahr 2022 ist von einer Entlastung von 300'000 Franken und für die Jahre 2023 und 2024 von jeweils 400'000 Franken auszugehen.

Die Entlastungswirkung fällt in den jeweiligen Budgets der Dienststellen, die Druck- und Grafikaufträge vergeben, an. Zudem kann es auch zu Entlastungen in Projektbudgets kommen. Im Rahmen der Pilotphase soll evaluiert werden, welche Budgetpositionen durch diese Massnahmen vor allem entlastet werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Reduktion der Druck- und Grafikkosten nicht in allen Bereichen in gleichem Ausmass möglich ist. In gewissen Bereichen ist eine Reduktion nicht möglich, in anderen Bereichen kann auf eine Publikation gänzlich verzichtet werden. Auch aus diesem Grund kann keine pauschale Kürzung der Budgetpositionen erfolgen. Aufgrund dieser Ausgangslage wird in einem ersten Schritt eine Entlastung zentral eingestellt. Gestützt auf die Erfahrungen der Pilotphase soll eine Berücksichtigung der Entlastungen in den einzelnen Budgetpositionen erfolgen.

Die negative Pauschale wird in Analogie zum Büromaterialeinkauf ab 2022 im Finanzdepartement im RA 5509/31 eingestellt.

Zeitliche Umsetzung
Ab dem Jahr 2022 einlaufend umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–300'000	–400'000	–400'000	–400'000

Nr. A43 **Querschnittsaufgabe Abschreibungen**
Ausrichtung Abschreibungsbeginn an Nutzungsbeginn

Beschreibung der Massnahme
Aktuell beginnen die Abschreibungen bei Hochbauvorhaben (sowie auch bei Investitionsbeiträgen und technischen Einrichtungen) zwei Jahre nach dem rechtskräftigen Beschluss des Kantonsrates (oder dem Stimmvolk). Mit dem neuen Immobilienmanagement verzögert sich bei Hochbauvorhaben gegenüber heute die Zeitspanne zwischen rechtskräftigem Beschluss und Bau– und Nutzungsbeginn um einige Jahre (Annahme: durchschnittlich sechs Jahre). Aufgrund dieser neuen Rahmenbedingungen und im Sinne einer Annäherung an HRM2 soll der Abschreibungsbeginn von Hochbauvorhaben, Investitionsbeiträgen und technischen Einrichtungen an den Nutzungsbeginn ausgerichtet werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Die Aufgabenerfüllung ist von dieser Massnahme nicht betroffen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Durch die Ausrichtung des Abschreibungsbeginns bei Hochbauvorhaben und Investitionsbeiträgen können einmalige Entlastungswirkungen gegenüber den Planwerten des AFP 2022–2024 von 2,3 Mio. (2023) und 7,9 Mio. Franken (2024) realisiert werden. Die Entlastungswirkung von 7,9 Mio. Franken wird im Sinne einer Planannahme auch unter «später» weitergeführt. Die erwähnten Effekte ergeben sich durch verzögerte Abschreibungsbeginne beim Hochbauvorhaben Staatsarchiv (35.21.01; erste Lesung der Vorlage in Septembersession 2021, im Hinblick auf die zweite Lesung ist der Kantonsratsbeschluss zum Abschreibungsbeginn entsprechend anzupassen, die Regierung sieht einen entsprechenden Antrag über ein «rotes Blatt» vor) sowie bei den Investitionsbeiträgen Bahnhofplatz Wil, Kunstmuseum St.Gallen und Hof zu Wil. Durch die Anpassung des Abschreibungsbeginns bei technischen Einrichtungen könnte der Abschreibungsbeginn teilweise gar früher erfolgen, was die erwähnten Entlastungswirkungen wieder teilweise

rückgängig machen könnte. Diese Effekte lassen sich gegenwärtig nicht klären, da der Nutzungsbeginn dieser Vorhaben nicht abschliessend bekannt ist. Wie weit der einmalige Entlastungseffekt über die AFP-Planjahre hinaus wirkt, ist vom tatsächlichen Nutzungsbeginn der jeweiligen Vorhaben abhängig.

Bereits laufende Abschreibungen sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Auch sollen mit dieser Massnahme keine Anpassungen an den bestehenden Abschreibungsfristen (fünf und zehn Jahre) und der Aktivierungsgrenze (3 Mio. Franken) vorgenommen werden.

Die Massnahme hat keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung
Umsetzung ab dem Jahr 2022.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–2'300'000	–7'900'000	–7'900'000

Ergänzende B-Massnahmen

Nr. **Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.01 (Öffentlicher Verkehr)**
B1 Verzögerte Umsetzung der kantonalen E-Bus-Strategie

Beschreibung der Massnahme
Im AFP 2022–2024 sind Mittel für die Umsetzung der kantonalen E-Bus-Strategie eingeplant. Die Einführung von Elektrobussen oder Bussen mit alternativen Antrieben im Kanton St.Gallen führt zu zusätzlichen Investitionen und deutlich höheren Betriebskosten, welche Bund und Kantone als Besteller von Leistungen im öffentlichen Verkehr abgelten. Die Beschaffungskosten für batteriebetriebene Elektrobusse liegen zum Beispiel etwa 50 Prozent über den Kosten für Dieselbusse. Beim Einsatz von reinen Batteriebussen sind zudem häufig zusätzliche Fahrzeuge erforderlich, weil die Batteriekapazitäten mittelfristig noch nicht für einen Tageseinsatz ausreichen werden. Zudem fallen Investitionen in die Ladeinfrastruktur an. Mit der Massnahme soll eine um zwei Jahre verzögerte Umsetzung der per 2023 geplanten Umsetzung der E-Bus Strategie erfolgen (bis 2024 befristete Massnahme).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Mit dem in der Herbstsession 2020 verabschiedeten revidierten eidgenössischen CO_2-Gesetz, das in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 aber abgelehnt wurde, wollte der Bund im öffentlichen Verkehr (öV) die Umstellung von Dieselbussen auf Fahrzeuge mit alternativen Antrieben fördern. Die Rückerstattung der Mineralölsteuer hätte ab 2026 im Ortsverkehr und ab 2030 auf allen Buslinien aufgehoben werden sollten, was bei Dieselbussen zu höheren Treibstoffkosten und damit zu steigenden Abgeltungen geführt hätte. Der Unterschied zu den deutlich höheren Kosten für E-Busse hätte sich damit etwas verringert. Zudem wollte der Bund mit den Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuer alternative Antriebe fördern. Mit dem zumindest vorläufigen Verzicht auf die Umsetzung der E-Bus-Strategie werden die Transportunternehmen (TU) gezwungen, sich gegen die nationalen Bestrebungen zu stellen und bei Ersatzanschaffungen weiterhin in die bisherigen Antriebstechnologien zu investieren. Die Pläne der Verkehrsbetriebe St.Gallen sehen vor, Dieselfahrzeuge am Ende ihrer Lebensdauer konsequent mit E-Bussen zu

ersetzen. Der bereits begonnene Umstieg auf Batteriebusse muss mit der Umsetzung dieser Massnahme sistiert werden. Für neue Beschaffungstranchen können nur noch Dieselbusse in Frage kommen. Diese neuen Fahrzeuge bleiben aber für mindestens zehn Jahre im Einsatz und werden ab 2026 nicht mehr von der Rückerstattung der Mineralölsteuer profitieren können. Damit verringern sich die Einsparungen ab diesem Zeitpunkt wieder.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Ein Verzicht auf die Umsetzung E-Bus-Strategie wirkt sich aufwand- und ertragsseitig aus.

Zeitliche Umsetzung
Ab dem Jahr 2023.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Die politischen Gemeinden beteiligen sich gemäss Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (sGS 710.5; abgekürzt GöV) mit 50 Prozent an Abgeltungen am bestellten Regional- oder Ortsverkehr. Durch den Verzicht reduzieren sich die Abgeltungen und damit auch der Anteil der politischen Gemeinden.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–990'000	–1'890'000	0

Nr. B2 Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.10 (Standortförderung), LB 2.11 (Arbeitsbedingungen)
Kürzung des Sonderkredits Standortförderung 2019–2022, Erhöhung Einnahmen Arbeitsinspektorat und diverse Sachkostenreduktionen

Beschreibung der Massnahme
a) Kürzung des Sonderkredits Standortförderung 2019–2022: Der Sonderkredit für die Standortförderung umfasst einen Zeitraum von vier Jahren (Standortförderungsprogramm), der Gesamtkredit für das Programm 2019–2022 beträgt 7,5 Mio. Franken. Das Standortförderungsprogramm ist in sieben Förderschwerpunkte unterteilt. Grundsätzlich könnte für die Jahre 2023/2024 dieselbe Einsparung erfolgen wie für 2022. Allerdings ist zu beachten, dass gerade in konjunkturell schwierigen Zeiten eher eine Stärkung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit der Standortförderungsmassnahmen erfolgen sollte. Bereits bei der Erarbeitung des Standortförderungsprogramms 2019–2022 fand eine gewisse Fokussierung und Neubeurteilung der Aktivitäten statt.
b) Mehreinnahmen durch Abgeltungen für Kontrollen Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz: In den kommenden Jahren soll das bestehende Personal des Arbeitsinspektorats für vermehrte Kontrollen im Bereich Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz eingesetzt werden. Diese Kontrollen werden teilweise durch den Bund finanziert, womit eine Ertragssteigerung erzielt werden kann.
c) Aufwandreduktion bei den Aufträgen an Dritte (-3'000 Franken), der Öffentlichkeitsarbeit (Magazin «wirtschaft + arbeit» -4'000 Franken) und den Informatik-Supportleistungen (-6'200 Franken).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Weniger finanzielle Mittel und deshalb reduzierte Aufgabenerfüllung in Standortförderungsprojekten.
b) und c) Keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der Abteilungen Arbeitsinspektorat und Amtsleitung/Support.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
a) Aufwandreduktion 186'000 Franken.

b) Mehrerlös 42'000 Franken.
c) Aufwandreduktion 13'200 Franken.

Die Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

Zeitliche Umsetzung
Die Massnahmen sind ab sofort (Budget 2022) umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–241'200	–241'200	–241'200	–241'200

Nr. B3 **Departement des Innern, LB 3.06 (Gemeinden stärken)**
Innerkantonaler Finanzausgleich – Reduktion Ausgleichsfaktor im Ressourcenausgleich

Beschreibung der Massnahme
Der Ausgleichsfaktor im Ressourcenausgleich soll von heute 96 Prozent auf neu 95 Prozent gesenkt werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Ressourcenschwache Gemeinden erhalten tiefere Beiträge aus dem Ressourcenausgleich. Die Ausgleichswirkung des Finanzausgleichs nimmt ab.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Durch die Senkung des Ausgleichsfaktors werden rund 8,9 (2022) bis 7,7 Mio. Franken (2024) weniger Transferleistungen an die ressourcenschwachen Gemeinden ausgerichtet.

Zeitliche Umsetzung
Umsetzung ab 2022 möglich

Rechtliche Auswirkungen
Der Kantonsratsbeschluss über die Festlegung des Ausgleichsfaktors des Ressourcenausgleichs für die Jahre 2021 bis 2024 müsste mittels einfachem, nicht referendumspflichtigem Kantonsratsbeschluss angepasst oder erneuert werden.

Betroffenheit Gemeinden
Die ressourcenschwachen Gemeinden müssten mit Ausfällen bei den Ressourcenausgleichsbeiträgen rechnen.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–8'856'400	–7'828'500	–7'746'800	–7'746'800

Nr. B4 **Departement des Innern, LB 3.07 (Grundbuchwesen beaufsichtigen), LB 3.15 (Zivilstandsfälle bearbeiten und beurkunden sowie Zivilstandsämter beaufsichtigen)**
Verschiedene Gebührenerhöhungen

Beschreibung der Massnahme

a) Gebührenerhöhungen Aufsichtsprüfungen Gemeinden: Die Gebühren für Aufsichtsprüfungen betragen Fr. 750.– pro Tag. Das ergibt bei 8,4 Stunden je ag einen Stundenansatz von rund 90 Franken. Zudem werden nicht alle Stunden vollständig verrechnet. Der Stundenansatz ist im Vergleich zu anderen Bereichen sehr tief, sodass eine leichte Erhöhung gerechtfertigt erscheint. Der Tagesansatz für aufsichtsrechtliche Prüfungen soll von Fr. 750.– auf Fr. 800.– angehoben werden.
b) Gebührenerhöhung TERRIS: Das Verfahren zur Testung und Freigabe einer neuen Version von TERRIS (Grundbuchanwendung) ist sehr aufwendig. Die Erhöhung der Gebühr von Fr. 3'000.– auf Fr. 6'000.– ist sowohl vom Äquivalenz- als auch vom Kostendeckungsprinzip her gerechtfertigt.
c) Gebührenerhöhung Grundstückerwerb durch Personen im Ausland: Der Grundstückerwerb durch Personen im Ausland erfordert eine Bewilligung. Insbesondere beim Erwerb durch juristische Personen können aufwendige Abklärungen notwendig sein, um eine Bewilligungspflicht zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Verfahren sind in den letzten Jahren deutlich komplizierter geworden (Finanzierungsmodelle, verschachtelte Eigentumsverhältnisse, Versuche von Umgehungen usw.). Mit der Anhebung der Gebühr soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine dem Aufwand angemessene Gebühr für jene Verfahren zu erheben, die sich als aufwendig herausstellen (ungenügende Unterlagen, komplexe Strukturen).
d) Gebührenerhöhung für Adoptionen volljähriger Personen: Der Aufwand für Adoptionen wird mit der dafür erhobenen Grundgebühr von derzeit rund Fr. 800.– nicht vollständig kostendeckend abgegolten. Bei minderjährigen Personen fallen die zusätzlichen und weiter zu verrechnenden Kosten von Fr. 1'000.– bis 3'000.– für Abklärungsberichte, die durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder eine private Organisation erstellt werden erheblich ins Gewicht. Eine Erhöhung der Gebühr bei Minderjährigen fällt deshalb ausser Betracht. Bei volljährigen Personen jedoch wird das Gespräch durch das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht geführt und protokolliert. Dies verursacht mehr Aufwand beim Amt. Weitere Kosten für Abklärungsberichte fallen in diesem Verfahren nicht an. Zudem kann das Motiv einer Adoption einer volljährigen Person auch immer finanzieller Natur sein (Regelung der Erbfolge). Insofern bietet sich dieser Bereich eher für eine Erhöhung der Gebühren an. Für die Adoption werden Gebühren gemäss Nr. 22.57 des Gebührentarifs für Kantons- und Gemeindeverwaltungen (sGS 821.5) erhoben. Dieser sieht eine Bandbreite von Fr. 100.– bis 3'000.– vor. Eine Erhöhung von rund Fr. 800.– auf 1'100.– ist innerhalb des geltenden Tarifs möglich. Bei rund 15 Verfahren zur Adoption volljähriger Personen je Jahr und einer Erhöhung um Fr. 300.– ergibt sich ein Mehrertrag von Fr. 4'500.–.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Keine
b) Keine
c) Keine
d) Für die Direktbetroffenen eine spürbare Erhöhung einer Gebühr, die aber einmalig anfällt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Die Erhöhung der Gebühren ist eine ertragsseitige Massnahme. Bei rund 300 verrechenbaren Tagen für Aufsichtsprüfungen beträgt das jährliche Entlastungsvolumen rund 15'000 Franken.
b) Die höheren Gebühren im Umfang von rund 3'000 Franken werden nur dann realisiert, wenn auch eine neue TERRIS-Version getestet wird. Dies ist beispielsweise für das Jahr 2023 absehbar.
c) Durch die Anpassung des Gebührentarifs ist mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 30'000 Franken zu rechnen.
d) Ertragsseitige Massnahme mit geringer Wirkung.

Zeitliche Umsetzung

a) Umsetzung ab 2022 möglich
b) Umsetzung ab 2022 möglich, Entlastung erst 2023
c) Umsetzung ab 2022 möglich
d) Umsetzung ab 2022 möglich

Rechtliche Auswirkungen
a) Keine
b) Keine
c) Anpassung des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) notwendig
d) Keine

Betroffenheit Gemeinden
a) Für kleinere Gemeinden, insbesondere kleineren Spezialgemeinden bedeutet dies in der Wahrnehmung eine höhere finanzielle Belastung am Gesamtbudget.
b) Die Gemeinden als Anwender von TERRIS werden die höhere Gebühr tragen müssen.
c) Keine
d) Keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–51'300	–54'300	–51'300	–52'800

Nr. B5 **Bildungsdepartement, LB 4.02 (Sonderpädagogik Sonderschulung)**
Umsetzung der Motion 42.18.19 rückgängig machen

Beschreibung der Massnahme
Der XXIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz soll rückgängig gemacht werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Es gilt nach wie vor das bestehende Versorgungskonzept. Die Sonderschulen müssen sich an die Vorgaben der Plätze halten. Es findet kein Ausbau statt und die mit dem Nachtrag verbundenen Mehrkosten bei den Gemeinden und beim Kanton entfallen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Die Nettoersparnis ergibt sich aus einem geringeren Aufwand für die Staatsbeiträge des Kanton, reduziert um die ebenfalls geringeren Erträge aus den Sonderschulpauschalen der Schulträger an den Kanton.

Zeitliche Umsetzung
Ab 1. Januar 2023 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
In der Junisession 2021 erliess der Kantonsrat den XXIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1 / nGS 2017-070). Dieser soll rückgängig gemacht werden. Es ist eine Gesetzesänderung bzw. die «Rückgängigmachung» des XXIV. Nachtrags des Volksschulgesetzes erforderlich.

Betroffenheit Gemeinden
Vom geplanten Ausbau der Sonderschulplätze durch den XXIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz sind die Gemeinden ebenfalls betroffen, und zwar stärker als der Kanton. Sie profitieren daher auch von der Massnahme. Jährlich resultieren rund 2,2 Mio. Franken an Minderaufwand für die Gemeinden.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–945'000	–945'000	–945'000

Nr. B6 **Bildungsdepartement, LB 4.03 (Qualitätssicherung Volksschule)**
Reduktion Altersentlastung der Volksschul-Lehrpersonen und Integration Schulpsychologischer Dienst (SPD) der Stadt St.Gallen als Regionalstelle in den kantonalen SPD

Beschreibung der Massnahme

a) Altersentlastung der Volksschul-Lehrpersonen: Im Zusammenhang mit der Reduktion der Altersentlastung der kantonalen Lehrpersonen der Sek II (vgl. Massnahmen B7 und B8) soll auch diejenige der Volksschul-Lehrpersonen an die Altersentlastung des Staatspersonals angeglichen werden.
b) SPD Stadt St.Gallen: Der SPD der Stadt St.Gallen soll als Regionalstelle in den kantonalen SPD integriert werden. Der Kanton leistet heute an beide SPD pauschalierte Staatsbeiträge zur hälftigen Deckung des Aufwandes. Bei einer Integration in den kantonalen SPD sind gewisse Synergien zu erwarten, weil insbesondere Overheadkosten reduziert werden können.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Bei der Massnahme handelt es sich faktisch um eine Lohnreduktion. Sie kann sich negativ auf die Arbeitszufriedenheit bzw. die Motivation auswirken. Dies kann angesichts der steigenden Herausforderungen bei der Anstellung von neuem Lehrpersonal und einem sich abzeichnenden Lehrermangel weitere Nachteile mit sich bringen.
b) In einer gesamtkantonalen Perspektive ergeben sich Synergiegewinne auch bei der Aufgabenerfüllung. Bei der Stadt St.Gallen würden hingegen neue Schnittstellen zum neu externen Dienst entstehen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Keine finanziellen und personellen Auswirkungen beim Kanton.
b) Voraussichtlich geringfügige finanzielle Einsparungen für den Kanton.

Zeitliche Umsetzung

a) In Abhängigkeit zur Anpassung auf der Sekundarstufe II.
b) Ab Schuljahr 2023/24 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

a) Anpassung der Verordnung zum Personalrecht der Volksschullehrpersonen (sGS 213.14).
b) Das Volksschulgesetz (sGS 213.1) enthält das Führen eines eigenen SPD für die Stadt St.Gallen als «Kann»-Formulierung. Die Integration des SPD der Stadt St.Gallen in den kantonalen SPD erfordert daher eine Gesetzesänderung.

Betroffenheit Gemeinden

a) Der gesamte Betrag fällt als Minderaufwand bei den Gemeinden an. Eine grobe Schätzung geht von 4,0 bis 4,6 Mio. Franken aus.
b) Es ist ausschliesslich die Stadt St.Gallen betroffen. Die Höhe einer allfälligen Ersparnis für die Stadt lässt sich nicht berechnen. Eine grobe Schätzung geht von 50'000 Franken aus, was auch der angenommenen Einsparung beim Kanton entspricht.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–50'000	–50'000	–50'000

Nr. Bildungsdepartement, LB 4.04 (Mittelschulen)
B7 Reduktion der Altersentlastung sowie Kündigung des «Steinacher Vertrags»

Beschreibung der Massnahme

a) Reduktion der Altersentlastung: Die Altersentlastung für Lehrpersonen (Pendant zum zusätzlichen Ferienanspruch beim Staatspersonal ab dem 50. Altersjahr) ist heute grosszügiger konzipiert als beim Staatspersonal. Eine Anpassung auf das gleiche Niveau (Reduktion der Altersentlastung von heute total 12,3 Stellenprozent auf 7,5 Stellenprozent) ermöglicht Einsparungen.
b) Kündigung des «Steinacher Vertrags»: Die Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Thurgau über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe (sGS 213.351.5; nachfolgend «Steinacher Vertrag») ermöglicht es in Art. 8 Abs.2 und Art. 9 den Steinacher Kindern, die Kantonsschule Romanshorn zu besuchen. Der Kanton St.Gallen wird dabei schulgeldpflichtig. Das Schulgeld beträgt jährlich Fr. 20'000.– je Schülerin und Schüler. Die Übernahme dieses Schulgelds ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Keine. Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit möglich.
b) Keine. Die Schülerinnen und Schüler aus Steinach können an den Kantonsschulen am Burggraben und Brühl St.Gallen aufgenommen werden, ohne dass neue Klassen gebildet werden müssen. Der Besuch der Oberstufe in Arbon (TG) durch Schülerinnen und Schüler aus Steinach (SG) ist durch die Vertragsanpassung nicht in Frage gestellt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Minderaufwand im Personalaufwand. Geringe personellen Auswirkungen. Einsparpotenzial nach kompletter Umsetzung (2027) von rund 300'000 Franken.
b) Minderaufwand (Reduktion ausserkantonale Schulgelder). Keine personellen Auswirkungen. Einsparpotenzial nach kompletter Umsetzung (2026) von rund 300'000 Franken.

Zeitliche Umsetzung

a) Ab Schuljahr 2023/24 umsetzbar. Aufgrund von Besitzstandswahrung nur einlaufend umsetzbar (laufende Altersentlastungen bleiben bestehen). Das volle Sparpotenzial wird damit im Jahr 2028 erreicht.
b) Ab Schuljahr 2022/23 umsetzbar, falls eine Anpassung im gegenseitigen Einvernehmen möglich ist. Andernfalls Kündigungsfrist der Vereinbarung von 5 Jahren. Schülerinnen und Schüler, die bereits die Kantonsschule Romanshorn besuchen, haben das Recht, die Ausbildung dort abzuschliessen.

Rechtliche Auswirkungen

a) Anpassung von Verordnungsrecht (Ergänzende Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen [sGS 143.4]).
b) Anpassung der Vereinbarung mit dem Kanton Thurgau (Anpassung im gegenseitigen Einvernehmen ist anzustreben).

Betroffenheit Gemeinden

a) Keine
b) Ausschliessliche Betroffenheit der Gemeinde Steinach: Die Wahlmöglichkeit für Schülerinnen und Schüler bezüglich des Schulortes zwischen St.Gallen und Romanshorn entfällt. Restrisiko, dass der Kanton Thurgau nicht bereit ist, einen neuen Vertrag beschränkt auf den Oberstufenbesuch aus Steinach in Arbon abzuschliessen, womit der Oberstufenbesuch der Steinacher Jugendlichen neu zu lösen ist, mit lokalpolitischer Opposition.

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–37'500	–137'500	–272'500	–600'000

Nr. B8 **Bildungsdepartement, LB 4.05 (Berufsfachschulen)**
Reduktion der Altersentlastung und Streichung der Klassenlehrerzulage für Lehrpersonen der Berufsfachschulen

Beschreibung der Massnahme

a) Reduktion der Altersentlastung: Die Altersentlastung für Lehrpersonen (Pendant zum zusätzlichen Ferienanspruch beim Staatspersonal ab dem 50. Altersjahr) ist heute grosszügiger konzipiert als beim Staatspersonal. Eine Anpassung auf das gleiche Niveau (Reduktion der Altersentlastung von heute 12,0 auf 7,5 Stellenprozent) ermöglicht Einsparungen.
b) Streichung der Klassenlehrerzulage: Der Klassenverband als Institution verliert in der beruflichen Grundbildung mehr und mehr an Gewicht – mit verbreiteter Einführung einer Berufsfeld-Betrachtung verstärkt sich dieser Effekt. Mehraufwendungen für Klassen-verantwortliche Lehrpersonen sind mit dem eigentlichen Berufsauftrag getilgt, eine spezifische Zulage ist damit obsolet und abzuschaffen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) und b): Keine direkten; Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit möglich.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Minderaufwand im Personalaufwand. Geringe personelle Auswirkungen. Einsparpotenzial nach kompletter Umsetzung (2027) von rund 871'000 Franken.
b) Minderaufwand im Personalaufwand. Geringe personelle Auswirkungen. Einsparpotenzial nach kompletter Umsetzung (2024) von rund 1'800'000 Franken.

Zeitliche Umsetzung

a) Ab Schuljahr 2023/24 umsetzbar. Aufgrund Besitzstandwahrung nur einlaufend umsetzbar (laufende Altersentlastungen bleiben bestehen). Das volle Sparpotenzial wird somit erst ab Schuljahr 2027/28 erreicht.
b) Ab Schuljahr 2023/24 umsetzbar (mit Budget 2023, zu 5/12, das volle Sparpotenzial wird erst ab 2024 erreicht).

Rechtliche Auswirkungen

a) Anpassung von Verordnungsrecht (Ergänzende Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren [sGS 231.31])
b) keine

Betroffenheit Gemeinden

keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	0	–826'000	–2'116'000	–2'671'000

Nr. B9 **Finanzdepartement, LB 5.05 (Steuererhebung)**
Reduktion der Pauschale für Unterhaltskosten von Liegenschaften

Beschreibung der Massnahme

Der Pauschalabzug für Unterhaltskosten von Liegenschaften, die weniger als 10 Jahre alt sind, soll von heute 20 Prozent des Bruttomietertrags ohne Nebenkosten oder des angerechneten Eigenmietwerts auf neu 10 Prozent reduziert werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Gemäss einer groben Schätzung resultieren aus der entsprechenden Anpassung beim Pauschalabzug für Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen Mehreinnahmen für den Kanton von rund 1,5 Mio. Franken. Wiederkehrende ertragsseitige Massnahme, die keine direkten Auswirkungen auf den Personalbestand hat.

Zeitliche Umsetzung
Die Massnahme ist frühestens ab 1. Januar 2023, mithin ab Steuerperiode 2023, wirksam.

Rechtliche Auswirkungen
Die Massnahme bedarf einer Änderung der Steuerverordnung (Art. 29 Abs. 1 StV).

Betroffenheit Gemeinden
Die Massnahme führt auch zu Mehreinnahmen für die politischen Gemeinden (rund 1,5 Mio. Franken) und für die Kirchgemeinden (360'000 Franken); die Zahlenangaben beruhen auf einer groben Schätzung.

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–1'500'000	–1'500'000	–1'500'000

Nr. B10 **Baudepartement, LB 6.02 (Kantonsstrassenportfolio steuern, Vorhaben entwickeln, Vorhaben umsetzen, Kantonsstrassen bewirtschaften)**
Reduktion der Spesen

Beschreibung der Massnahme
Reduktion der Spesen: Durch die aufgrund der Corona-Krise gemachten Erfahrungen mit digitalen Sitzungen entsteht ein Potenzial zur Reduktion von Spesen. Dauerhaft soll ein Teil der Sitzungen vor Ort nicht mehr benötigt werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine oder geringe Auswirkungen. Allfällig entstehen kleine Einschränkungen bei Projekten und Vorhaben infolge Zeitverzögerungen durch fehlende externe Unterstützungen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Entlastung des Nettoaufwands.

Zeitliche Umsetzung
Ab sofort mit Budget 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–10'000	–10'000	–10'000	–10'000

Nr. B11 **Baudepartement, LB 6.03 (Gewässerportfolio steuern / Vorhaben an Gewässern entwickeln und umsetzen), LB 6.04 (Naturgefahren erkennen / Gewässer nutzen und schützen)**
Anpassung der Nutzungsentschädigungen für Anlagen an Seen

Beschreibung der Massnahme
Moderate Erhöhung von Gebühren für Nutzungsentschädigungen für Anlagen an Seen (Häfen, Stege, Bojen usw.) im Rahmen des Spielraums gemäss Art. 41bis des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Mehreinnahmen von rund 200'000 Franken je Jahr, keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung
Umsetzbar ab 2023.

Rechtliche Auswirkungen
Anpassung der Gebührenansätze gemäss Art. 5 der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.12).

Betroffenheit Gemeinden
Höhere Gebühreneinnahmen der Gemeinden für Anlagen in ihrem Besitz.

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	0	–200'000	–200'000	–200'000

Nr. B12 **Baudepartement, LB 6.06 (Vollzug Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung gewährleisten)**
Kürzung von Aufträgen an Dritte und Entschädigung Ostluft sowie Gebührenerhöhung Mobilfunk

Beschreibung der Massnahme
a) Kürzung Aufträge an Dritte: Die Evaluation der Deponietypen A und B erfolgt zunehmend durch die Privatwirtschaft.
b) Kürzung Aufträge an Dritte: Späterer Projektstart im Vollzug der angepassten Rohrleitungsgesetzgebung.
c) Kürzung Entschädigung Ostluft: Abbau finanzieller Reserven im Budget Ostluft und höherer Beitrag des Bundesamtes für Verkehr (ASTRA) an Budget Ostluft.
d) Gebührenerhöhung Mobilfunk: Erhöhung der Gebühren für die Prüfung der Standortdatenblätter Mobilfunk. Diese Aufgabe wird im Auftrag der Gemeinden durch das Amt für Umwelt (AFU) erbracht. Die Anzahl Geschäftsfälle sowie die Geschäftsfälle mit Rechtsmittelverfahren werden mit dem Ausbauschritt 5G zunehmen. Die Gebühren des AFU werden via Gemeinden den Mobilfunkbetreibern verrechnet.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
a) Kürzung Aufträge an Dritte: Erfüllung der Aufgabe vermehrt durch Private und weitere Akteure.
b) Kürzung Aufträge an Dritte: Verzögerter Vollzug.
c) Kürzung Entschädigung Ostluft: Keine.
d) Gebührenerhöhung Mobilfunk: Keine.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Kürzung Aufträge an Dritte: Aufwandseitige, finanzielle, dauerhafte Massnahme. 2022: -90'000 Franken; 2023: -145'000 Franken; 2024: -50'000 Franken.
b) Kürzung Aufträge an Dritte: Aufwandseitige, finanzielle, dauerhafte Massnahme. -20'000 Franken je Jahr.
c) Kürzung Entschädigung Ostluft: Aufwandseitige, finanzielle, dauerhafte Massnahme. -70'000 Franken je Jahr.
d) Gebührenerhöhung Mobilfunk: Ertragsseitige, finanzielle, dauerhafte Massnahme. Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der verursachergerechten Verrechnung. Mehreinnahmen 60'000 Franken je Jahr.

Zeitliche Umsetzung
Umsetzung der Massnahmen per 2022.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–240'000	–295'000	–200'000	–200'000

Nr. B13 **Baudepartement, LB 6.08 (Bauen ausserhalb der Bauzone)**
Gebührenerhöhungen

Beschreibung der Massnahme
Erhöhung der Baubewilligungsgebühren für Bauen ausserhalb der Bauzone: Die Gebühren für eine Zustimmung zur Baubewilligung werden je Fall generell um Fr. 100.– erhöht. Bei rund 500 jährlichen Zustimmungen erhöhen sich die Einnahmen um jährlich 50'000 Franken.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine Auswirkungen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Ertragsseitige Massnahmen mit dauerhafter finanzieller Wirkung, keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

Zeitliche Umsetzung
Ab Budget 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–50'000	–50'000	–50'000	–50'000

Nr. B14 **Baudepartement, LB 6.09 (Geodaten bereitstellen, bewirtschaften und publizieren)**
Reduktion Betriebskosten Geodaten

Beschreibung der Massnahme

a) Reduktion der IT-Betriebskosten:
   - Die Substitution von Oracle-Datenbanken durch eine OpenSource-Lösung ist im GIS-Bereich in anderen Kantonen verbreitet und kann zur Reduktion der Betriebskosten beitragen.
   - Reduktion des Leitungsbezugs: Ein Teil der eingesetzten Produkte dient der effizienten Absicherung und Rechteverwaltung für Geodienste. Mit der OpenData-Strategie für Geodaten werden vermehrt Dienste offen bereitgestellt und der Aufwand für die Regelung von Zugriffsrechten reduziert sich.
   - Prüfen, welche Komponenten zur Generierung des «Plans für das Grundbuch» längerfristig benötigt werden. Allenfalls Bezug über geodienste.ch der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK).

b) Reduktion der Aufwände für Datenbeschaffung: Der Aufwand für die Beschaffung von Geodaten Dritter kann mit zunehmender Verfügbarkeit von OpenData stark reduziert werden. Erste Massnahmen sind sofort umsetzbar, insbesondere aufgrund der Einführung einer OpenData-Strategie bei swisstopo.

c) Reduktion der Aufträge an Dritte: Metadaten zu kantonalen Geodaten und eine Übersicht und Dokumentation der Bewirtschaftungssysteme sind zu führen. Die externe Unterstützung für den Aufbau und die Pflege einer strukturierten und systematischen Dokumentation wird reduziert.

d) Erstellung von Geodatenmodellen: Die Erstellung von Geodatenmodellen für Geobasisdaten nach kantonalem Recht wird tiefer priorisiert und die dafür intern gesetzte Frist wird erstreckt. Als Folge davon fällt der Aktualisierungsbedarf später an.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aufwandseitige Massnahmen mit dauerhafter finanzieller Entlastungswirkung. Durch den Verzicht auf externe Unterstützung ist vermehrt eine interne Aufgabenerledigung notwendig, verbunden mit entsprechender Priorisierung und allfälliger zeitlicher Erstreckung von Aufgaben.

a) Reduktion der IT-Betriebskosten: 2022: 0 Franken, 2023: -21'000 Franken, 2024: -39'500 Franken, 2025 ff: -39'500 Franken.
b) Reduktion der Aufwände für Datenbeschaffung: 2022: -30'000 Franken, 2023: -15'000 Franken, 2024: -15'000 Franken, 2025 ff: -15'000 Franken.
c) Reduktion der Aufträge an Dritte: 2022: -35'000 Franken, 2023: -15'000 Franken, 2024: -15'000 Franken, 2025 ff: -15'000 Franken.
d) Erstellung von Geodatenmodellen: 2022: -500'000 Franken, 2023: -300'000 Franken, 2024: +200'000 Franken, 2025 ff: 0 Franken.

Keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

Zeitliche Umsetzung

Stufenweise ab Budget 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine. In einigen Bereichen zieht sich die Umsetzung der Geoinformationsgesetzgebung in die Länge.

Betroffenheit Gemeinden

Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–565'000	–351'000	–130'500	–69'500

Nr. B15 **Baudepartement, LB 6.13 (Führung unterstützen)**
Verschiedene Kürzungen im Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme
Verschiedene Kürzungen im Sachaufwand: Aufträge an Dritte, Kplus BD-Fest, BD-Foren, BD-Spektrum, Büromaterialien, Spesenentschädigungen, Reduktion Verrechnung Leistungen Postdienst, Aufwandminderung Informatik, diverse Einsparungen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), IT-Betriebskosten für Anwendungen der BD-IT, Reduktion der Aufträge an Dritte zur Überbrückung von Personalengpässen nach interner Reorganisation, Aufträge an Dritte im Hochbauamt.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Fehlende Mittel im Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung der IT im Rahmen der Digitalisierung und Automatisierung; Handlungsspielraum der Amtsleitung bei der Umsetzung von strukturellen und effizienzsteigernden Massnahmen wird eingeschränkt. Die Umsetzung von Regierungsprojekten können nicht mehr mit externem Projektsupport umgesetzt werden, was zu Verzögerungen beim Projekt führen wird.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Aufwandseitige Massnahmen:
a) Aufträge an Dritte: 2022: –125'000 Franken, 2023: –162'800 Franken, 2024: –162'800 Franken, 2025 ff.: –162'800 Franken.
b) Reduktion Spesenentschädigungen: 2022: –10'000 Franken, 2023: –10'000 Franken, 2024: –10'000 Franken, 2025 ff.: –10'000 Franken.
c) Aufwandminderung Informatik: 2022: –30'000 Franken, 2023: –30'000 Franken, 2024: –30'000 Franken, 2025 ff.: –30'000 Franken.
d) Reduktion IT-Betriebskosten für Anwendungen der BD-IT: 2022: –50'000 Franken, 2023: –50'000 Franken, 2024: –50'000 Franken, 2025 ff.: –50'000 Franken.
e) Reduktion der Aufträge an Dritte zur Überbrückung von Personalengpässen nach Reorganisation: 2022: –50'000 Franken, 2023: –50'000 Franken, 2024: –50'000 Franken, 2025 ff.: –50'000 Franken.
f) Reduktion der Budgetposition Aufträge an Dritte im Hochbauamt: 2022: –49'000 Franken, 2023: –98'000 Franken, 2024: –147'000 Franken, 2025 ff.: –147'000 Franken.

Keine Auswirkungen auf Personalbestand.

Zeitliche Umsetzung
Unterschiedliche Terminierung.

Rechtliche Auswirkungen
Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–314'000	–400'800	–449'800	–449'800

Nr. B16 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.08 (Asyl-Unterbringung)**
Verschiedene Massnahmen im Asylbereich

Beschreibung der Massnahme

a) Finanzierung Spezialunterbringungen durch den Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG): Asylsuchende und Personen nach abgeschlossenem Asylverfahren mit Bleiberecht, die aufgrund psychischer oder physischer Beeinträchtigung in Sondersettings (Sonderschulheim, Psychiatrie, betreutes Wohnen usw.) untergebracht werden, können nicht den gewohnten kantonalen Integrationsprozess vom Kanton zu den Gemeinden durchlaufen. Bei der Platzierung steht das Wohl der Person im Vordergrund. Häufig entscheidet auch das Sondersetting über die Gemeindezuteilung; in vielen Fällen ist auch die KESB involviert. Die Wahl des Sondersettings, die Betreuung und die Finanzierung dieser Personen (Familien) soll neu durch den TISG übernommen werden, zumal es hier um klassische Sozialhilfeaufgaben in der Zuständigkeit der Gemeinden geht.

b) Die Resettlement-Flüchtlinge und die Personen im beschleunigten Verfahren werden zurzeit vom TISG betreut. Anderseits führt der Kanton Zentren mit Integrationscharakter für Asylsuchende, die vom Bund dem «erweiterten» Verfahren zugewiesen werden. Diese Lösung, bei der zwei Staatsebenen die gleiche (Integrations-)Aufgabe erfüllen, geht auf eine Absprache vom November 2017 zwischen Kanton und Gemeinden zurück, um die Neustrukturierung des Asylwesens auf Bundesebene innerkantonal umzusetzen. Ob an dieser Doppelspurigkeit festgehalten werden soll und ob die bundesrechtlichen Globalpauschalen sachgerecht auf die beiden Staatsebenen verteilt werden, ist Gegenstand eines Monitorings, das die Finanzkommission des Kantonsrates im Frühjahr 2022 erwartet. Aus Sicht des Kantons ist es denkbar, dass alle Personen, die aus dem Asylverfahren bereits über ein Bleiberecht verfügen oder gute Aussichten hierauf haben, in den kantonalen Zentren betreut und für den Übertritt in die Gemeinden vorbereitet werden.

c) Finanzierung von Integrationsmassnahmen in den Asylzentren durch die Integrationspauschale des Bundes, die heute vollständig den Gemeinden weitergeleitet werden. Es betrifft dies die:
   – Refinanzierung der Lehrerpersonalkosten für Deutschunterricht von Erwachsenen in den zentrumsinternen Schulen;
   – Refinanzierung der Personalkosten für die frühkindliche Förderung in den zentrumsinternen Kinderkrippen;
   – Schulstandseinschätzungen von Erwachsenen in den Asylzentren. Dies stellt eine systematische und flächendeckende Einschätzung für alle Personen mit einem Schutzentscheid sicher. Zudem wird dadurch die weitere Integration nach der Gemeindeverteilung begünstigt. Das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) beteiligt sich aus der Integrationspauschale neu mit 100 Franken je Fall.

d) Reduktion von Fahrzeugen: Aus den Zentrenschliessungen der vorangegangenen Jahre sind mehr Fahrzeuge im Einsatz als benötigt werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Wird ein Sondersetting erforderlich, erfolgt die Sicherstellung der Finanzierung durch den TISG bzw. Übergabe des Dossiers an diesen.

b) Werden alle Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht oder guten Aussichten hierauf in den kantonalen Zentren betreut, ergibt sich eine bessere Auslastung der kantonalen Zentren; Synergiegewinn bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben bzw. der Vorbereitung auf den Gemeindeübertritt.

c) Die Schulstandseinschätzung erfolgt im Rahmen der Betreuung. Lehrer und Sozialarbeiter stellen diesen Prozess im Hinblick auf den Gemeindeübertritt sicher. Controlling und Verrechnung erfolgt durch das Amt für Soziales des Departementes des Innern (DI).

d) Keine.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Im 2020 haben sieben Personen und eine vierköpfige Familie Kosten von rund 486'000 Franken verursacht.
b) Beitrag an Fixkosten von rund 420'000 Franken je Jahr (8'400 Franken netto / Person).
c) Refinanzierung von Personalaufwand in den Schulen (390'000 Franken) und Kinderkrippen (130'000 Franken) sowie Beteiligung mittels Fallpauschalen (173 Fälle im 2020).
d) Aufwandminderung von jährlich 8'000 Franken.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2022 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

a) und b) Anpassung der Asylverordnung (sGS 381.12).
c) Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Soziales (DI).

Betroffenheit Gemeinden

a) Übernahme der Zuständigkeit, der Kosten aber auch der Globalpauschale des Bundes für diese Personen (17'500 Franken je Jahr).
b) Abgabe der Zuständigkeit, der Kosten aber auch der Globalpauschale des Bundes für diese Personen (17'500 Franken je Jahr).
c) Abgabe der Zuständigkeit, der Kosten aber auch eines Teils der Integrationspauschale des Bundes für diese Personen (3'100 Franken je Jahr).
d) Keine

in Franken	**2022**	**2023**	**2024**	**später**
Entlastung Nettoaufwand	–1'248'000	–1'248'000	–1'248'000	–1'248'000

Nr. B17 **Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.09 (Strafverfolgung Staatsanwaltschaft), LB 7.10 (Inkasso Strafurteile und Jugendstrafvollzug)**
Verschiedene Massnahmen in der Strafverfolgung

Beschreibung der Massnahme

a) Gebührenerhöhungen Untersuchungsämter: Die Gebühren für Strafbefehle werden um durchschnittlich 100 Franken angehoben. Auch die übrigen Gebühren, insbesondere für Anklagen, werden erhöht. Dies erfolgt im Rahmen der geltenden Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12), die gemäss Art. 19 für Strafbefehle einen Rahmen von 100 bis 3'000 Franken und für Anklagen von 300 bis 3'000 Franken vorsieht.
b) Gebührenerhöhungen Bussenzentrum: Die Gebühren für Strafbefehle des Bussenzentrums des kantonalen Untersuchungsamtes werden um durchschnittlich 40 Franken angehoben. Dies erfolgt im Rahmen der geltenden Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12), die gemäss Art. 19 für Strafbefehle einen Rahmen von 100 bis 3'000 Franken vorsieht.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Grundsätzlich keine Auswirkungen. Einzig für das Inkasso bedeutet dies einen Mehraufwand, da tendenziell mehr Teilzahlungsgesuche eingehen werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

a) Mehrertrag von 1,25 Mio. Franken abzüglich Mehraufwand für Abschreibungen von 30 Prozent bzw. 375'000 Franken (= 875'000 Franken netto).
b) Mehrertrag von 880'000 Franken abzüglich Mehraufwand für Abschreibungen von 30 Prozent bzw. 265'000 Franken (= 615'000 Franken netto).

Zeitliche Umsetzung

a) Ab 2022 umsetzbar
b) Ab 2023 umsetzbar

Rechtliche Auswirkungen
Keine, ausser dass die Konferenz der Staatsanwaltschaft die Weisung der internen Gebührenrichtlinien entsprechend anpassen muss.

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–875'000	–1'490'000	–1'490'000	–1'490'000

Nr. B18 **Gesundheitsdepartement, LB 8.10 (Gesundheitspolizei), 8.11 (Lebensmittelsicherheit)**
Gebührenanpassungen Gesundheitspolizei sowie Einsparungen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV)

Beschreibung der Massnahme
Seit rund zwei Jahren sind im Rechtsdienst des Gesundheitsdepartments deutliche Mehreinnahmen infolge Zunahme der Zahl an Bewilligungen, Verlängerung von Bewilligungen und Unbedenklichkeitserklärungen zu verzeichnen. Bisher wurde im Sinne des Vorsichtsprinzips auf eine Anpassung des entsprechenden Budgetwerts verzichtet. Aufgrund der Entwicklung im ersten Quartal 2021 ist jedoch davon auszugehen, dass sich dieser Trend zumindest kurz- bis mittelfristig fortsetzen wird.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine Auswirkungen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Die Budgetposition betreffend Gebühreneinnahmen Gesundheitspolizei kann an die Entwicklung der effektiven Werte angepasst und um Fr. 100'000.– erhöht werden.

Eine grundlegende Analyse der verschiedenen Aufwands- und Ertragskonten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) – Vergleich der budgetierten Werte mit den effektiven Ausgaben bzw. Einnahmen in den vergangenen Jahren – ergibt in folgenden Konten Möglichkeiten für Einsparungen/Verbesserungen im Gesamtumfang von Fr. 200'000.–:
– 310000 Bürokosten und Drucksachen: Fr. 10'000.–
– 311400 Techn. Instrumente / Geräte: Fr. 35'000.–
– 313602 Energieversorgung: Fr. 10'000.–
– 313603 Heizmaterialien: Fr. 10'000.–
– 313940 Labormaterialien: Fr. 10'000.–
– 315320 Unterhalt Mob./Maschinen/Geräte: Fr. 10'000.–
– 317100 Spesen Personal: Fr. 10'000.–
– 318800 Aufträge an Dritte: Fr. 60'000.–
– 319902 Öffentlichkeitsarbeit: Fr. 5'000.–
– 432300 Untersuchungsgebühren: Fr. 40'000.–

Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung
Ab Budget 2022 umsetzbar

Rechtliche Auswirkungen

Keine

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	–300'000	–300'000	–300'000	–300'000

Nr. B19 **Querschnittsaufgaben Personal**
Verzicht Geburtszulagen

Beschreibung der Massnahme
Gestützt auf Art. 39 Bst. a des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) und Art. 79 f. der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) erhalten die Mitarbeitenden bei Geburt eines Kindes eine beschäftigungsgradabhängige Geburtszulage von höchstens Fr. 1'360.–. Auf die Ausrichtung dieser Zulage soll in Zukunft verzichtet werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung
Keine

Finanzielle und personelle Auswirkungen
Minderaufwand von rund 210'000 Franken ab dem Jahr 2023

Zeitliche Umsetzung
Ab Budget 2023

Rechtliche Auswirkungen
Streichung von Art. 39 Bst. a PersG mit Folgeanpassung Streichung Art. 80 f. PersV

Betroffenheit Gemeinden
Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–210'000	–210'000	–210'000

Anhang 2: Finanzielle Eckwerte der Leistungsbereiche

Finanzielle Eckwerte der Leistungsbereiche - Rechnung 2018 bis AFP 2024

Zahlenbasis: Rechnung 2020 / Budget 2021 / AFP 2022-2024 vom 22. Dezember 2020

Leistungsbereiche	R 2018	R 2019	R 2020	B 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
0.99 - Kantonsrat und Regierung	5'987'328	5'584'177	6'691'329	6'585'100	6'612'100	6'579'100	6'651'100
KR/RR total	**5'987'328**	**5'584'177**	**6'691'329**	**6'585'100**	**6'612'100**	**6'579'100**	**6'651'100**
1.01 - Dienstleistungen für den Kantonsrat	2'004'463	2'958'115	3'566'278	3'997'135	3'943'190	3'969'390	3'505'090
1.02 - Dienstleistungen für die Regierung	2'962'291	4'635'581	5'357'519	5'817'145	5'657'170	5'703'020	4'947'670
1.03 - Dienstleistungen für die Verwaltung	1'390'332	2'007'667	2'452'577	2'386'780	2'380'890	2'388'440	2'230'790
1.04 - Dienstleistungen für Private und Organisationen	1'924'067	2'615'197	2'881'786	3'073'240	3'049'150	3'124'550	2'984'350
SK total	**8'281'153**	**12'216'560**	**14'258'160**	**15'274'300**	**15'030'400**	**15'185'400**	**13'667'900**
2.01 - Öffentlicher Verkehr	62'028'505	65'014'904	68'340'873	75'761'200	70'280'100	69'138'100	70'167'100
2.02 - Biodiversität	6'002'060	3'811'502	6'134'420	5'915'932	8'414'345	8'382'110	8'591'815
2.03 - Nutzung natürlicher Ressourcen Jagd und Fischerei	894'629	791'503	380'544	492'220	497'520	485'220	484'270
2.04 - Nutzung natürlicher Ressourcen Wald	2'218'476	2'622'519	2'448'602	2'705'401	2'844'527	2'964'264	2'858'008
2.05 - Naturgefahrenmanagement	4'046'666	4'125'083	4'144'982	5'124'202	5'520'880	5'515'268	5'491'864
2.06 - Vollzug Forstrecht	2'377'284	2'430'981	2'434'325	2'848'447	2'989'126	2'983'839	2'956'339
2.07 - Landwirtschaftliche Innovation und Bildung	8'834'877	9'514'030	6'192'522	6'948'577	6'728'522	6'640'228	6'754'485
2.08 - Direktzahlungsrecht	2'187'232	2'478'613	2'484'508	2'937'968	3'195'963	3'167'147	3'173'793

Leistungsbereiche	R 2018	R 2019	R 2020	B 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
2.09 - Landwirtschaftliche Strukturverbesserung und Bäuerliches Bodenrecht (BGBB)	5'861'654	6'491'382	6'327'730	7'189'156	8'308'515	8'186'826	8'212'122
2.10 - Standortentwicklung	5'888'615	4'330'795	6'208'687	10'897'432	10'798'126	10'814'526	9'085'926
2.11 - Arbeitsbedingungen	933'398	782'871	1'443'614	1'700'895	1'784'930	1'785'930	1'798'930
2.12 - Arbeitslosenversicherung	9'256'458	8'833'810	10'132'556	11'939'073	12'054'244	12'054'244	12'054'244
2.13 - Kantonale Statistik	638'753	665'787	867'202	835'800	837'200	838'600	840'000
2.99 - Koordinations- und Führungsaufgaben Volkswirtschaftsdepartement	2'575'203	2'454'373	2'876'273	3'468'200	3'198'200	3'216'200	3'224'200
VD total	**113'743'810**	**114'348'153**	**120'416'838**	**138'764'503**	**137'452'198**	**136'172'502**	**135'693'096**
3.01 - Existenzbedarf sichern	239'589'631	246'299'121	253'131'046	262'746'500	272'224'500	277'874'100	278'304'900
3.02 - Angebote für Menschen mit Behinderung sicherstellen	154'649'377	154'278'336	158'768'920	174'887'872	174'137'200	177'014'431	179'582'092
3.03 - Kinder- und Jugendhilfe, Freiwilligenarbeit, Familien und Gleichstellung fördern	4'982'926	4'976'896	5'066'739	5'638'605	5'602'004	5'692'463	5'773'190
3.04 - Einrichtungen und Gemeinden im Sozialwesen beaufsichtigen und finanziell unterstützen	10'150'731	10'126'377	10'421'126	11'479'127	11'429'855	11'618'708	11'787'242
3.05 - Integration von Migrantinnen und Migranten fördern	1'159'811	1'611'222	2'533'467	2'722'296	2'837'741	2'855'198	2'870'777
3.06 - Gemeinden stärken	181'971'717	188'529'530	189'759'427	195'463'328	195'512'229	195'503'781	195'512'229
3.07 - Grundbuchwesen beaufsichtigen	584'179	605'231	609'180	588'300	558'800	567'300	569'000
3.08 - Bibliothekswesen stärken	3'921'554	3'828'456	4'167'820	4'431'000	4'468'100	4'831'300	4'508'700
3.09 - Kulturelles Erbe bewahren und vermitteln	3'040'007	3'166'993	3'138'397	3'400'400	3'675'400	3'686'300	3'686'300
3.10 - Staatliche Überlieferung sichern	2'371'434	2'376'278	2'684'583	2'603'600	2'701'000	2'697'300	2'711'000
3.11 - Kulturelle Vielfalt fördern	15'878'573	15'929'337	24'010'279	16'348'000	16'296'500	19'093'900	18'695'300
3.12 - Konkursrechtliche Verfahren vollziehen	1'237'613	778'806	1'639'009	1'718'200	1'718'200	1'718'200	1'520'000

Leistungsbereiche	R 2018	R 2019	R 2020	B 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
3.13 - Handelsregister und Amtsnotariate führen	-1'072'000	-591'959	-29'087	1'109'400	1'054'400	1'054'400	1'054'400
3.14 - Bürgerrechts- und Namensänderungsverfahren durchführen	306'179	338'688	410'572	355'052	351'444	352'128	351'444
3.15 - Zivilstandsfälle bearbeiten und beurkunden sowie Zivilstandsämter beaufsichtigen	714'417	790'271	958'002	1'475'319	1'475'526	1'475'490	1'475'526
3.99 - Koordinations- und Führungsaufgaben Departement des Innern	5'878'712	3'405'048	3'800'573	3'524'500	3'505'600	3'511'100	3'507'500
DI total	**625'364'861**	**636'448'631**	**661'070'053**	**688'491'499**	**697'548'499**	**709'546'099**	**711'909'600**
4.01 - Stipendien und Studiendarlehen	7'776'898	7'662'666	6'982'702	8'145'000	8'345'000	8'345'000	8'336'000
4.02 - Sonderpädagogik Sonderschulung	77'150'007	81'645'318	78'152'344	83'923'210	82'218'810	82'741'510	83'008'010
4.03 - Qualitätssicherung Volksschule	15'701'487	17'035'431	18'442'225	17'893'890	16'718'290	17'445'590	17'188'090
4.04 - Mittelschulen	106'017'789	106'511'300	103'426'249	105'142'800	105'634'100	105'571'800	105'516'100
4.05 - Berufsfachschulen	130'240'593	128'484'576	136'159'874	140'887'850	140'248'375	139'614'975	139'158'975
4.06 - Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	-4'384'725	-3'971'942	-2'628'568	-1'349'200	-1'397'475	-1'502'375	-1'522'375
4.07 - Betriebliche Bildung	1'035'180	1'345'939	431'428	3'966'000	3'886'725	3'781'825	3'761'825
4.08 - Höhere Berufsbildung und Weiterbildung	11'034'096	10'331'955	11'320'155	12'655'450	12'606'175	12'499'975	12'479'975
4.09 - Sport- und Bewegungsförderung	1'036'707	1'082'076	1'071'519	1'158'200	1'199'500	1'134'500	1'169'500
4.10 - Universität St.Gallen	50'285'140	54'995'521	64'069'423	64'811'650	64'799'080	70'224'580	69'455'780
4.11 - Pädagogische Hochschule St.Gallen	37'752'893	38'198'328	38'863'298	39'180'200	39'171'820	43'440'120	44'820'120
4.12 - Fachhochschulen	49'273'484	46'451'423	53'236'350	53'710'350	53'697'280	54'796'180	52'081'180
4.13 - Interkantonaler Lastenausgleich Hochschulen	79'594'667	81'164'614	84'186'582	86'888'100	86'705'920	86'566'520	86'689'520
4.99 - Koordinations- und Führungsaufgaben Bildungsdepartement	10'672'522	10'972'421	11'958'985	12'373'300	12'157'700	12'151'700	12'166'000
BLD total	**573'186'738**	**581'909'626**	**605'672'566**	**629'386'800**	**625'991'300**	**636'811'900**	**634'308'700**

Leistungsbereiche	R 2018	R 2019	R 2020	B 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
5.01 - Finanzmanagement	4'562'448	3'766'581	4'684'554	5'140'700	5'181'400	5'184'500	5'182'000
5.02 - Personalmanagement	5'488'663	7'490'259	8'152'087	8'543'500	9'717'600	11'553'400	12'835'100
5.03 - Informationsmanagement	16'651'276	13'145'500	13'564'387	11'170'300	9'171'200	10'396'100	10'599'400
5.04 - Finanzaufsicht (Finanzkontrolle)	1'867'573	2'079'524	2'172'242	2'195'200	2'213'900	2'215'400	2'212'400
5.05 - Steuererhebung	61'423'868	61'591'189	62'661'613	63'908'400	64'118'800	68'494'800	68'660'800
5.06 - Finanzierung	-2'513'112'827	-2'489'010'149	-2'684'227'403	-2'572'868'800	-2'447'555'200	-2'517'727'100	-2'563'371'100
FD total	**-2'423'118'999**	**-2'400'937'096**	**-2'592'992'520**	**-2'481'910'700**	**-2'357'152'300**	**-2'419'882'900**	**-2'463'881'400**
6.01 - Immobilienportfolio entwickeln und Immobilien bewirtschaften	40'644'540	50'314'862	31'535'544	69'343'575	73'900'425	63'983'050	66'154'425
6.02 - Strassennetz entwickeln / Kantonsstrassen bewirtschaften	360'000	360'000	360'000	360'000	174'150	316'350	360'000
6.03 - Gewässerportfolio steuern / Vorhaben an Gewässern entwickeln und umsetzen / Naturgefahren erkennen	18'879'281	1'253'898	8'484'412	16'218'250	20'954'850	20'540'900	22'521'350
6.04 - Gewässer nutzen und schützen	-2'412'585	-2'546'273	-2'737'239	-1'923'000	-1'615'100	-2'002'100	-2'303'100
6.05 - Energiekonzept weiterentwickeln – Umsetzung Massnahmen steuern	11'927'422	12'748'777	11'153'210	10'321'800	14'816'800	14'666'800	12'416'800
6.06 - Vollzug Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung gewährleisten	6'111'680	6'664'043	6'664'515	7'244'800	7'266'800	7'161'800	7'161'800
6.07 - Raumentwicklung planerisch lenken	2'277'458	2'176'889	2'166'644	2'061'225	2'089'350	2'033'100	1'973'100
6.08 - Bauen ausserhalb Bauzonen	759'153	725'630	722'215	687'075	696'450	677'700	657'700
6.09 - Geodaten bereitstellen, bewirtschaften und publizieren	3'136'764	4'750'246	6'838'992	6'271'300	6'993'900	5'007'700	4'707'700
6.10 - Amtliches Vermessungswesen und weitere Katasterdienste gewährleisten	1'643'779	1'476'016	1'855'536	1'459'200	1'259'200	1'259'200	1'509'200
6.11 - Rechtsmittel bearbeiten	1'612'531	1'654'822	1'573'295	1'633'590	1'650'040	1'633'240	1'634'185

Leistungsbereiche	R 2018	R 2019	R 2020	B 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
6.12 - Führen über Leistungsvereinbarungen, Beteiligungen und Unternehmensstrukturen	518'619	537'185	526'748	547'972	473'082	481'492	495'023
6.99 - Koordinations- und Führungsaufgaben Baudepartement	10'284'251	11'203'562	12'007'376	12'906'613	12'747'553	12'847'168	12'872'117
BD total	**95'742'893**	**91'319'657**	**81'151'248**	**127'132'400**	**141'407'500**	**128'606'400**	**130'160'300**
7.01 - Polizeiliche Tätigkeit (Kantonspolizei)	69'898'652	81'256'244	81'518'212	77'505'732	76'347'910	76'263'150	76'733'650
7.02 - Information und Kommunikation (Kantonspolizei)	-2'580'696	-3'532'229	-3'661'250	-3'878'127	-3'934'447	-3'985'817	-3'989'227
7.03 - Services/Zentrale Dienste (Kantonspolizei)	-1'162'382	-2'862'808	6'587'184	12'651'895	11'071'237	14'780'267	14'948'777
7.04 - Justizvollzug	30'972'251	33'899'787	34'857'951	35'968'300	36'486'300	38'085'000	39'898'600
7.05 - Vollzug Amt für Militär und Zivilschutz	2'025'020	2'032'130	5'338'326	2'981'800	2'874'100	2'922'900	2'908'700
7.06 - Ausländerbereich	2'832'890	1'925'877	4'403'969	3'970'550	4'007'500	3'427'000	3'445'000
7.07 - Ausweise	-1'478'219	-811'817	-950'387	-1'790'025	-1'497'675	-2'029'925	-2'028'925
7.08 - Asyl-Unterbringung	-5'797'017	6'256'828	8'377'504	8'982'675	8'596'375	8'614'125	8'665'125
7.09 - Strafverfolgung (Staatsanwaltschaft)	20'561'707	24'563'875	27'826'993	25'770'740	25'572'450	25'572'450	25'572'450
7.10 - Inkasso Strafurteile und Jugendstrafvollzug (Staatsanwaltschaft)	8'101'712	8'632'409	8'953'727	8'849'860	8'802'350	8'802'350	8'802'350
7.11 - Debitorenmanagement und Kundenbetreuung	-446'247	-352'453	-597'570	-144'210	-133'760	-130'760	-112'760
7.12 - Fahrzeug- und Schiffsprüfungen sowie Administrativmassnahmen	-14'776'400	-13'600'968	-4'856'702	-10'831'290	-10'823'940	-11'024'040	-10'748'040
7.99 - Koordinations- und Führungsaufgaben Sicherheitsdepartement	4'222'716	4'536'447	3'353'549	5'265'900	5'279'200	5'313'700	5'307'800
SJD total	**112'373'987**	**141'943'322**	**171'151'506**	**165'303'800**	**162'647'600**	**166'610'400**	**169'403'500**

Leistungsbereiche	R 2018	R 2019	R 2020	B 2021	AFP 2022	AFP 2023	AFP 2024
8.01 - Innerkantonale Hospitalisation: Akutsomatik	354'940'310	346'309'543	379'455'268	368'823'960	380'748'260	386'628'460	392'052'560
8.02 - Innerkantonale Hospitalisation: Psychiatrie	60'326'535	67'570'704	74'678'192	69'699'380	70'586'680	71'270'480	71'922'580
8.03 - Innerkantonale Hospitalisation: Rehabilitation	12'663'829	13'078'317	14'598'947	12'443'740	12'685'940	12'917'940	13'137'740
8.04 - Ausserkantonale Hospitalisationen	127'423'408	127'471'955	134'174'764	132'564'680	135'830'580	139'650'280	143'078'380
8.05 - Individuelle Prämienverbilligung	81'258'443	83'710'600	75'862'625	82'363'140	88'403'340	92'797'640	98'101'240
8.06 - Sicherstellung Fachkräfte im Gesundheitswesen	554'800	579'348	867'477	628'040	627'770	628'490	628'620
8.07 - Gesundheitsvorsorge	2'945'335	3'439'694	3'600'022	3'780'300	3'835'800	3'921'800	3'925'800
8.08 - E-Health	166'440	173'804	260'243	188'412	188'331	188'547	188'586
8.09 - Suchthilfe und sexuelle Gesundheit	4'543'580	4'420'643	5'167'922	4'856'000	4'736'400	4'736'400	4'736'400
8.10 - Gesundheitspolizei	4'066'844	3'793'440	4'924'330	4'572'912	4'569'331	4'564'747	4'317'086
8.11 - Lebensmittelsicherheit	8'887'233	8'742'001	9'384'115	9'688'700	9'626'700	9'526'700	9'544'700
8.13 - Tierschutz	0	0	-63'977	-9'800	-9'800	-9'800	-9'800
8.99 - Koordinations- und Führungsaufgaben Gesundheitsdepartement	8'650'784	8'871'476	13'558'255	11'477'136	11'474'868	11'480'916	11'482'008
GD total	**666'427'541**	**668'161'525**	**716'468'183**	**701'076'600**	**723'304'200**	**738'302'600**	**753'105'900**
9.99 - Gerichte	29'910'931	30'648'794	37'129'826	37'095'300	37'453'500	37'441'900	37'424'600
Gerichte total	**29'910'931**	**30'648'794**	**37'129'826**	**37'095'300**	**37'453'500**	**37'441'900**	**37'424'600**
Gesamtergebnis (+: Aufwandüberschuss)	**-192'099'757**	**-118'356'651**	**-178'982'811**	**+27'199'602**	**+190'294'997**	**+155'373'401**	**+128'443'296**

Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus

Entwurf der Regierung vom 28. September 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. September 2021 Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

[1] Massnahmen des Haushaltsgleichgewichts 2022plus bilden:

Nr.	Massnahme	Referenz
Entlastungsmassnahmen aus Leistungsbereichen (LB)		
A1	**Räte, LB 0.99 (Kantonsrat, Regierung)** Verzicht auf Sessionstag des Kantonsrates sowie Reduktion der Druck- und Lizenzkosten	Seite 12
A2	**Staatskanzlei, LB 1.02 (Dienstleistungen zugunsten der Regierung)** Reduktion Betriebskosten und Fokussierung im Bereich der Aussenbeziehungen	Seite 12
A3	**Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.01 (Öffentlicher Verkehr)** Reduktion Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF)	Seite 12
A4	**Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.02 (Biodiversität), LB 2.04 (Nutzung der natürlichen Ressourcen Wald), LB 2.05 (Naturgefahrenmanagement)** Reduktion von Staatsbeiträgen und Aufträgen an Dritte sowie Deckelung der Globalkredite der Waldregionen	Seite 13
A5	**Volkswirtschaftsdepartement, LB 2.07 (Landwirtschaftliche Innovation und Bildung), LB 2.09 (Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen)** Erhöhung Kurs- und Beratungsgebühren und Reduktion Ressourcenprojekte	Seite 13
A6	**Departement des Innern, LB 3.01 (Existenzbedarf sichern – Ergänzungsleistungen zu AHV und IV und weitere Sozialwerke)** Neues Controllingsystem mit u.a. präziserer Berücksichtigung der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) auf Bundesebene, Reduktion von Heimaufenthalten und weitere Massnahmen	Seite 13
A7	**Departement des Innern, LB 3.02 (Angebote für Menschen mit Behinderung sicherstellen)** Ausbau der Finanzierung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Subjektfinanzierung als neues Finanzierungsmodell	Seite 14

Nr.	Massnahme	Referenz
A8	**Departement des Innern, LB 3.03 (Kinder- und Jugendhilfe, Freiwilligenarbeit, Familien und Gleichstellung fördern), LB 3.04 (Einrichtungen und Gemeinden im Sozialwesen beaufsichtigen und finanziell unterstützen)** Anpassung Nothilfe für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Übertragung Behindertenfahrdienst an Gemeinden	Seite 14
A9	**Departement des Innern, LB 3.05 (Integration von Migrantinnen und Migranten fördern)** Berücksichtigung von Integrationsmassnahmen der Gemeinden im kantonalen Integrationsprogramm (KIP)	Seite 15
A10	**Departement des Innern, LB 3.08 (Bibliothekswesen stärken), LB 3.09 (Kulturelles Erbe bewahren und vermitteln), LB 3.10 (Staatliche Überlieferung sichern), LB 3.11 (Kulturelle Vielfalt fördern)** Entlastungsmassnahmen im Bereich Kultur	Seite 15
A11	**Departement des Innern, LB 3.12 (Konkursrechtliche Verfahren vollziehen), LB 3.13 (Handelsregister und Notariate führen)** Verschiedene Kürzungen im Sachaufwand	Seite 15
A12	**Bildungsdepartement, LB 4.03 (Qualitätssicherung Volksschule)** Lehrmittelfinanzierung zu 100 Prozent zu Lasten der Schulträger	Seite 16
A13	**Bildungsdepartement, LB 4.04 (Mittelschulen)** Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs Lehrpersonen der Mittelschulen sowie Streichung des Staatsbeitrags an das Gymnasium Untere Waid	Seite 16
A14	**Bildungsdepartement, LB 4.05 (Berufsfachschulen)** Abschaffung des automatischen Lohnanstiegs für Lehrpersonen der Berufsfachschulen und interne Sicherstellung des Qualitätsmanagements	Seite 16
A15	**Bildungsdepartement, LB 4.05 (Berufsfachschulen)** Organisatorische Optimierungen und Auflösung von Mietverhältnissen bei Berufs- und Weiterbildungszentren und Mietreduktionen aufgrund von Optimierungen gemäss Bericht zur strategischen Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II	Seite 17
A16	**Bildungsdepartement, LB 4.08 (Höhere Berufsbildung und Weiterbildung)** Steigerung der Gewinne und Reduktion der Reserven bei den Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren	Seite 17
A17	**Bildungsdepartement, LB 4.09 (Sport und Bewegungsförderung)** Streichung des Kantonsbeitrags für das Athletikzentrum für ausserschulische Nutzung	Seite 17
A18	**Bildungsdepartement, LB 4.10 (Universität St.Gallen [HSG])** Reduktion des Staatsbeitrags an die Universität St.Gallen	Seite 18
A19	**Bildungsdepartement, LB 4.11 (Pädagogische Hochschule St.Gallen [PHSG])** Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen	Seite 18
A20	**Bildungsdepartement, LB 4.12 (Ost – Ostschweizer Fachhochschule)** Reduktion des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Ost – Ostschweizer Fachhochschule	Seite 18
A21	**Finanzdepartement, LB 5.01 (Finanzmanagement)** Verschiedene Massnahmen im Bereich des Finanzmanagements	Seite 19
A22	**Finanzdepartement, LB 5.02 (Personalmanagement)** Verschiedene Massnahmen im Bereich des Personalmanagements	Seite 19

Nr.	Massnahme	Referenz
A23	**Finanzdepartement, LB 5.03 (Informationsmanagement)** Optimierung der IT-Betriebskosten sowie Reduktion der Backup/Storage- und Mobile-Kosten	Seite 19
A24	**Finanzdepartement, LB 5.04 (Finanzaufsicht)** Verschiedene Massnahmen der Finanzkontrolle	Seite 20
A25	**Finanzdepartement, LB 5.05 (Steuererhebung)** Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung	Seite 20
A26	**Baudepartement, LB 6.01 (Immobilienportfolio steuern / Immobilienvorhaben entwickeln / Immobilienvorhaben umsetzen / Immobilien bewirtschaften)** Mittelreduktion Bauten und Renovationen (B&R)	Seite 20
A27	**Baudepartement, LB 6.03 (Gewässerportfolio steuern / Vorhaben an Gewässern entwickeln und umsetzen / Naturgefahren erkennen)** Verschiebung des baulichen Unterhalts der Kantonsgewässer	Seite 21
A28	**Baudepartement, LB 6.99 (Führung unterstützen)** Auflösung des Mietwohnungsfonds	Seite 21
A29	**Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.01 (Polizeiliche Tätigkeiten, Kantonspolizei)** Verschiedene Massnahmen der Kantonspolizei	Seite 21
A30	**Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.01 (Polizeiliche Tätigkeiten, Kantonspolizei)** Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr	Seite 22
A31	**Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.03 (Services / Zentrale Dienste Kantonspolizei)** Verschiedene Massnahmen im Bereich Services der Kantonspolizei	Seite 22
A32	**Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.04 (Justizvollzug)** Verschiedene Massnahmen im Justizvollzug	Seite 22
A33	**Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.05 (Vollzug Amt für Militär und Zivilschutz)** Reduktion Rückerstattung Wehrpflichtersatzabgabe	Seite 23
A34	**Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.06 (Ausländerbereich), LB 7.07 (Ausweise)** Refinanzierung Integrationsvereinbarungen durch das KIP und Einreichung Ausweis-Verlängerungsgesuche direkt an den Kanton	Seite 23
A35	**Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.11 (Debitorenmanagement und Kundenbetreuung), LB 7.12 (Fahrzeug- und Schiffsprüfungen sowie Administrativmassnahmen)** Verschiedene Massnahmen des Strassenverkehrsamtes	Seite 23
A36	**Sicherheits- und Justizdepartement, LB 7.99 (Koordinations- und Führungsaufgaben)** Neuregelung der Unentgeltlichen Prozessführung in Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) – Finanzierungsverantwortung an die Gemeinden	Seite 24
A37	**Gesundheitsdepartement, LB 8.01 (Innerkantonale Hospitalisation: Akutsomatik)** Einführung 16er-Liste «ambulant vor stationär» im Kanton St.Gallen	Seite 24

Nr.	Massnahme	Referenz
A38	**Gesundheitsdepartement, LB 8.02 (Innerkantonale Hospitalisation: Psychiatrie)** Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich der beiden Psychiatrieverbunde (Zunahme Gewinnabschöpfung Kanton)	Seite 24
A39	**Gesundheitsdepartement, LB 8.05 (Individuelle Prämienverbilligung [IPV])** Übertragung der Durchführungskosten der Sozialversicherungsanstalt (SVA) im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen an die Gemeinden	Seite 25
A40	**Gerichte, LB 9.99 (Gerichte)** Verschiedene Massnahmen bei den Gerichten	Seite 25
A41	**Querschnittsaufgaben Personal** Verschiedene Massnahmen in der Querschnittsaufgabe Personal	Seite 25
A42	**Querschnittsaufgabe Kommunikation** Bündelung von Grafik- und Druckaufträgen sowie Verzicht auf gewisse Printausgaben	Seite 26
A43	**Querschnittsaufgabe Abschreibungen** Ausrichtung Abschreibungsbeginn an Nutzungsbeginn	Seite 26

Ziff. 2

[1] Die Regierung wird eingeladen, die Massnahmen nach Ziff. 1 dieses Erlasses im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen und dem Kantonsrat zu den Massnahmen, die den Erlass von gesetzlichen Bestimmungen oder weiteren rechtlichen Grundlagen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates erfordern, die entsprechenden Entwürfe zu unterbreiten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.